

Unterrichtung
(zu Drs. 17/6410)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.09.2016

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/6410

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 107. Sitzung des Landtages am 16.09.2016 abgedruckt.

2. Liegt bei folgenden Tötungsdelikten in Niedersachsen eine politische Motivation zugrunde?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Meta Janssen-Kucz, Filiz Polat und Maaret Westphely (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach dem Auffliegen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im November 2011 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer Frühjahreskonferenz im Jahr 2012 beschlossen, eine Überprüfung von nicht aufgeklärten Altfällen aus den Jahren von 1990 bis 2011 vorzunehmen. Überprüft werden soll, inwiefern diese Taten mit dem NSU vergleichbare Tatmodalitäten oder mögliche Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- aufweisen, um festzustellen, ob ein möglicher rechtsextremer Hintergrund übersehen worden ist.

Bereits seit Langem gibt es eine Kontroverse zwischen journalistischen und zivilgesellschaftlichen Recherchen und den behördlichen Kriminalstatistiken hinsichtlich der realen Dimension rechter Tötungen. Das zeigen exemplarisch folgende Fälle:

- a) Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts Hildesheim 14 Kls 3 Js 11722/91: „Die angeklagten (...) sind in der Beteiligung an einer Schlägerei schuldig; der Angeklagte (...) ist darüber hinaus der tateinheitlichen fahrlässigen Tötung schuldig.“ „Der Angeklagte hat sich nach dem Urteil im Mai 1991 aus der Skinhead-Szene zurückgezogen.“ Ferner heißt es in der Begründung des Urteils zur Schilderung des Tathergangs u. a.: „Ein Mädchen aus der Gruppe (Skinheads) rief sinngemäß: ‚Da ist `ne Zecke!‘ Zecke ist in Skinhead-Kreisen die Bezeichnung für einen Punker. Der Angeklagte (...) sprang aufgrund dieses Zurufs auf und verfolgte Matthias Knabe in der Absicht, ihn ‚aufzumischen‘“. Auf weitere detaillierte Schilderungen und Hinweise auf Zeugenaussagen wird verzichtet.
- b) „Der 21-jährige Wehrdienstleistende Alexander Selchow wird in der Silvesternacht 1990 in Rosdorf (Niedersachsen) von zwei 18-jährigen Skinheads niedergestochen, die beide der rechtsextremistischen FAP (Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei) angehören. Alexander Selchow stirbt am 1. Januar 1991 an den Folgen mehrerer Messerstiche. Das Landgericht Göttingen verurteilt den Messerstecher wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu sechs Jahren Jugendstrafe; sein Mittäter kommt mit vier Wochen Arrest davon, den er aufgrund der Untersuchungshaft nicht antreten muss. Der zuständige Staatsanwalt hatte stattdessen in seinem Plädoyer auf sieben Jahre bzw. ein Jahr sechs Monate Jugendhaft wegen

Totschlags gefordert. Seiner Argumentation, die Täter hätten den Tod S. billigend in Kauf genommen, folgte das Gericht jedoch nicht.¹ „

Beide geschilderten Fälle erfüllen die o. g. Kriterien der Fallüberprüfung nicht, da die Täter bereits verurteilt worden sind. Alexander Selchow und Matthias Knabe werden in der offiziellen Statistik nicht als Opfer rechter Gewalt geführt, dabei wäre eine nachträgliche Anerkennung insbesondere für die Familien und Freundinnen und Freunde der beiden Getöteten von großer ideeller Bedeutung. Zu dem Zeitpunkt der beiden Taten gab es die Kriminalstatistik über politisch motivierte Kriminalität -rechts- nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder haben sich unmittelbar nach der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) darauf verständigt, alle bislang ungeklärten „Altfälle“ von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten aus den Jahren 1990 bis 2011 neu zu überprüfen. Der Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ (AK II) - als Fachgremium der Leiter der Polizeiabteilungen der Innenministerien bzw. -senatoren der Länder und des Bundesministeriums des Innern - hatte am 28. September 2010 die Thematik „Todesfälle infolge rechter Gewalt“ erörtert und die ihm nachgeordneten polizeilichen Fachgremien mit der Untersuchung beauftragt, ob und ggf. wie die Differenzen zwischen den von den Polizeien der Länder erfassten und in der Presse genannten Fallzahlen geprüft werden sollten.

Zur systematischen Auswertung sogenannter Altfälle wurde ein Konzept mit einem bundesweit einheitlichen Erhebungsraster entwickelt, das sich insbesondere an einem Straftatenkatalog von Gewaltdelikten mit denkbarem Hintergrund aus dem Bereich PMK -rechts- sowie an opferbezogenen Indikatoren orientiert. Ziel war es, im Kontext zu anderen Taten oder im Rahmen neuer Ermittlungsansätze Hinweise auf einen etwaigen rechtsextremistischen/-terroristischen Hintergrund zu erlangen.

Dabei standen Straftaten im Blickpunkt, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund bestimmter Indikatoren wie beispielsweise ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnokulturellen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung gegen Personen gerichtet sind und die Tat handlung damit im Kausalzusammenhang stehen könnte.

In der ersten Phase wurden alle bislang ungeklärten „Altfälle“ von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten aus den Jahren 1990 bis 2011 unter Verwendung des bundesweit einheitlichen Erhebungsrasters überprüft. Gleichzeitig wurde auch die von Journalisten der Zeitungen DER TAGESSPIEGEL und DIE ZEIT für den Zeitraum seit 1990 recherchierte und im September 2010 veröffentlichte Liste von 137 Todesopfern rechter Gewalt („Opferliste“) oder auch sog. Jansen-Liste in die Überprüfung einbezogen. Auf dieser Liste befinden sich auch die Verstorbenen Alexander Selchow und Matthias Knabe.

Anhand der Kriterien des Indikatorenkatalogs konnte bei den beiden genannten Taten eine rechtsmotivierte Tatbegehung nicht ausgeschlossen werden. Beide Fälle wurden Ende 2012 mit Sondermeldung GAR (damals Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts, heute GETZ-R) dem Landeskriminalamt Niedersachsen gemeldet. Nach Prüfung der zu diesem Zeitpunkt der Prüfung noch vorliegenden Informationen wurde von einer Umwidmung in eine Tat der PMK-rechts abgesehen. Es konnte zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich um rechtsmotivierte Taten gehandelt hatte. Es sprachen aber dennoch Anhaltspunkte dagegen. So lagen in beiden Fällen sogenannte „Täter-Opfer-Beziehungen“ vor.

Darüber hinaus waren die in der Anfrage aufgeführten Sachverhalte bereits Gegenstand einer Anfrage der Partei DIE LINKE (vgl. Bundestagsdrucksache 17/161) sowie der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Zimmermann (LINKE) zum Thema „Todesopfer neonazistischer Gewalt in Niedersachsen seit 1990“ (Landtagsdrucksache 16/4635).

Wie in der Beantwortung der Landtagsanfrage bereits deutlich ausgeführt wurde, wurden die beiden Tötungsdelikte bereits im Rahmen der Beantwortung von zwei Großen Anfragen durch die

¹ <http://www.opferfonds-cura.de/zahlen-und-fakten/erinnerungen/dezember/alexander-selchow/>

Bundesregierung einer entsprechenden Überprüfung in Niedersachsen unterzogen. Eine weitere Überprüfung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Antwort für die Landtagsanfrage durch das Landeskriminalamt Niedersachsen. Neue Anhaltspunkte darauf, dass den Taten eine rechtsextremistische Tatmotivation zu Grunde lag, haben sich anhand der zu diesen Zeitpunkten noch vorliegenden Erkenntnisse nicht ergeben. Daher ist auch eine Aufnahme der Taten in die Statistik der politisch motivierten Kriminalität -rechts- nicht zulässig.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der Prüfung der beiden Tötungsdelikte falsche Kriterien angewandt oder falsche Schlussfolgerungen gezogen wurden, liegen der Landesregierung nicht vor. Dementsprechend zieht die Landesregierung die Einschätzung der Fachdienststellen nicht in Zweifel.

Festzustellen bleibt, dass beide Tötungsdelikte mehrfach hinsichtlich ihrer Einstufung als Tat der politisch motivierten Kriminalität -rechts- überprüft worden sind. Die mit der Prüfung betrauten Fachdienststellen sprachen sich gegen eine Umwidmung aus.

1. Sieht die Landesregierung in den oben geschilderten Sachverhalten Alexander S. und Matthias K. Todesopfer rechter Gewalt?

Auf die oben gemachten Ausführungen wird verwiesen.

2. Würde die Landesregierung die beiden o. g. Fälle nach heutigen Maßstäben in die offizielle Statistik Politisch motivierter Kriminalität (PMK) -rechts- aufnehmen?

Auf die oben gemachten Ausführungen wird verwiesen.

3. Sind der Landesregierung weitere, vergleichbare Fälle bekannt?

Der Landesregierung sind über die oben aufgeführten Tötungsdelikte vier vergleichbare Fälle bekannt. Auch diese wurden bereits einer mehrfachen Überprüfung unterzogen. Insofern wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema „Todesopfer neonazistischer Gewalt in Niedersachsen seit 1990“ (Drucksache 16/4635) vom 15.03.2012 verwiesen. Dieser ist zu entnehmen, dass sich anhand der noch vorliegenden Erkenntnisse keine neuen Anhaltspunkte ergeben haben, die auf eine rechtsextremistische Tatmotivation hinweisen.

3. Verherrlichung des Märtyrertodes auch in Niedersachsen?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* schreibt in ihrer Ausgabe vom 5. September 2016, dass das nordrhein-westfälische Innenministerium seine Kooperation mit der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion“ (DITIB) beendet habe. Der Grund dafür sei ein Comic der türkischen Religionsbehörde Diyanet. In diesem Comic werde der „Märtyrertod verherrlicht“. Das Ministerium habe den nordrhein-westfälischen DITIB-Landesverband in der Sache zu einer Stellungnahme aufgefordert. In ihrer Antwort habe die DITIB die „notwendige Neutralität bzw. ausreichende Distanz“ vermissen lassen, so der Innenminister.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Türkische Religionsbehörde Diyanet hat in der Märzangabe 2016 ihrer Kinderzeitschrift (Diyanet Cocuk) eine Comicgeschichte über eine Unterhaltung zwischen zwei Kindern und ihren Eltern veröffentlicht, in der der Märtyrertod thematisiert wird. Ergänzt wird die Unterhaltung durch Aus-

sprüche des Propheten Mohammed. Die Überschrift der Bildergeschichte lautet übersetzt: „Möge Gott unsere Märtyrer segnen, mögen ihre Gräber mit heiligem Licht erfüllt werden.“ Die Zeitschrift wird in der Türkei an Eltern und Religionslehrer verteilt bzw. kann über die Website online abgerufen werden. Sie wird auch ins Ausland verschickt und kann dann in Moscheegemeinden ausgelegt werden.

Herausgeber ist nicht die DITIB Niedersachsen und auch nicht der DITIB-Dachverband Deutschland, sondern die offizielle Religionsbehörde der Republik Türkei. Ob die in Rede stehende Ausgabe der o. g. Zeitschrift auch in Moscheegemeinden in Niedersachsen ausgelegt wurde und wie der niedersächsische DITIB-Landesverband zu dem Comic steht, ist derzeit nicht bekannt. Der niedersächsische DITIB-Landesverband hat sich zu dem Comic bisher nicht geäußert.

Nach einer Stellungnahme der DITIB in Nordrhein-Westfalen sei der Comic anlässlich eines Gedenktags erschienen: So werde der Begriff „Märtyrer“ in der Türkei für gefallene Soldaten verwendet. Die Bildergeschichte solle sich wohl auf gefallene Soldaten beziehen, und nicht etwa im Zusammenhang mit „selbsternannten“ Märtyrern extremistischer Gruppierungen verstanden werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den dortigen DITIB-Landesverband zu einer Stellungnahme zu dem Comic aufgefordert, nachdem bei der DITIB in Köln ein Exemplar der Zeitschrift in der Auslage aufgefallen war. In der daraufhin vom Landesverband DITIB NRW e. V. abgegebenen Stellungnahme konnte keine „für einen Träger des Präventionsprogramms ‚Wegweiser‘ notwendige klare Neutralität bzw. ausreichende Distanz“ festgestellt werden (Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage, Drucksache 16/12809). Daraufhin wurde die Kooperation mit diesem DITIB-Landesverband im Zusammenhang mit diesem Programm beendet, nicht jedoch die generelle weitere Zusammenarbeit - z. B. im Dialogforum Islam - in Frage gestellt.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt des oben genannten Comics, und hat sie den niedersächsischen DITIB-Landesverband um Stellungnahme gebeten?

Die Landesregierung nimmt keine Bewertung von Presseerzeugnissen ausländischer Behörden vor. Sie distanziert sich jedoch von jeglichen gewaltverherrlichenden und -verharmlosenden Darstellungen oder Meinungsäußerungen, unabhängig davon, in welchem Zusammenhang diese erfolgen mögen. Die Landesregierung wird den niedersächsischen DITIB-Landesverband um Stellungnahme zu dem in der Vorbemerkung der Abgeordneten in Bezug genommenen Comic der türkischen Religionsbehörde bitten.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass dieses Comicheft in Niedersachsen verbreitet wurde?

Nein, der Landesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Der Comic selbst ist im Internet zu finden und hat insoweit eine gewisse Verbreitung gefunden. Dass dies auf ein aktives Betreiben des niedersächsischen DITIB-Landesverbandes zurückzuführen wäre, kann jedoch derzeit nicht festgestellt werden.

3. Welche Auswirkung hat dieser Sachverhalt auf die Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen DITIB-Landesverband?

Der niedersächsische DITIB-Landesverband hat sich in den zurückliegenden Jahren als verlässlicher gesellschaftlicher Kooperationspartner der Landesregierung erwiesen und gezeigt, dass er das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung achtet. Mit dem DITIB-Landesverband arbeitet das Land Niedersachsen bereits seit Jahren vertrauensvoll zusammen, beispielsweise bei der Einführung und Umsetzung von islamischem Religionsunterricht. DITIB hat sich aktiv eingebracht bei der Gründung und dem Aufbau der niedersächsischen Beratungsstelle gegen Salafismus BeRATen. Der DITIB-Landesverband engagiert sich in der Seelsorge in Justizanstalten, ist Mitglied im Bündnis für Niedersachsen und im Niedersachsenring für ehrenamtliches Engagement. Zwischen dem Verband und dem Land Niedersachsen ist in dieser Zeit und durch die Zusammen-

arbeit ein entsprechendes Vertrauensverhältnis gewachsen, das die Landesregierung durch den Inhalt des o. g. Comics nicht erschüttert sieht. Im Rahmen dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die Landesregierung den DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. um eine Stellungnahme bitten.

4. Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen im August 2016

Abgeordnete Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) hat am 19. August 2016 mitgeteilt, dass der Prognosewert der Unterrichtsversorgung für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen (sogenannter BPP-Wert) am 1. August 2016 bei 97,8 % lag. Derart niedrige Werte der Unterrichtsversorgung wurden zuletzt in der letzten Regierungszeit einer SPD-Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel im Jahr 2002 erreicht.

Laut einer Unterrichtung durch einen Mitarbeiter des Kultusministeriums in der Sitzung des Kultusausschusses des Landtags am 26. August 2016 werde der tatsächlich gemessene Durchschnittswert der Unterrichtsversorgung für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen in der Folgewoche vorliegen, sobald alle Prüfungen abgeschlossen seien. Die Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017 fand zum Stichtag 18. August 2016 statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen erfolgte im 1. Schulhalbjahr 2016/2017 zum Stichtag 18.08.2016. Für die Abgabe der Daten hatten die Schulen eine Frist bis zum 22.08.2016.

Mit Stand vom 07.09.2016 haben bis auf zwei alle allgemein bildenden Schulen die erforderlichen Daten geliefert.

Bei Vorlage der Daten ist - wie grundsätzlich in jedem Jahr - eine aufwendige Prüfung durch die NLSchB und das Niedersächsische Kultusministerium notwendig. Die Prüfung wird voraussichtlich um die Jahreswende 2016/2017 abgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 werden also voraussichtlich erst im Januar 2017 vorliegen.

1. Wie hoch (in Prozent) war die durchschnittliche rechnerische Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen zum Statistikertermin am 18. August 2016?

Aussagen über die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der allgemein bildenden Schulen sowie die Unterrichtsversorgung einzelner Schulformen zum Stichtag 18.08.2016 sind erst möglich, wenn alle Schulen ihre Daten abgegeben haben und die Prüfung der Daten abgeschlossen worden ist.

Ansonsten wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie hoch (in Prozent) war die durchschnittliche rechnerische Unterrichtsversorgung zum Statistikertermin am 18. August 2016 an den verschiedenen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen?

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Wie viele Lehrerstellen, die dem Kultusministerium für das 1. Schulhalbjahr 2016/2017 zur Verfügung standen, sind nicht ausgeschrieben worden?

Im Einstellungsverfahren an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Niedersachsens zum Einstellungstermin 01.08.2016 wies das Niedersächsische Kultusministerium der NLSchB nach der ersten Zuweisung von 1 800 Einstellungsmöglichkeiten mit Erlass vom 16.03.2016 („Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Beginn des 1. Schulhalbjahres 2016/2017 - Einstellungstermin 01.08.2016“; RdErl. d. MK v. 16.03.2016) folgende, weitere Einstellungsermächtigungen zu:

- 800 zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten mit Erlass vom 03.05.2016 („Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 01.08.2016; hier: Zuweisung nachträglicher Einstellungsmöglichkeiten“; Erl. d. MK v. 03.05.2016),
- 125 nachträgliche Einstellungsmöglichkeiten mit Erlass vom 08.06.2016 („Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 01.08.2016; hier: Zuweisung nachträglicher Einstellungsmöglichkeiten“; Erl. d. MK v. 08.06.2016) und
- 80 nachträgliche Einstellungsmöglichkeiten mit Erlass vom 04.08.2016 („Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 01.08.2016; hier: Zuweisung nachträglicher Einstellungsmöglichkeiten - Auflösung der Stellenreserve im MK“; Erl. d. MK v. 04.08.2016).

Damit sind der NLSchB insgesamt 2 805 Einstellungsermächtigungen für eine bedarfsgerechte Verteilung auf die öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung gestellt worden. Das Einstellungsverfahren endete am 07.09.2016. Zum Abschluss des Einstellungsverfahrens am 07.09.2016 konnten im Fachverfahren EiS 2 267 Besetzungen von Stellenausschreibungen festgestellt werden.

Beim Einstellungsverfahren handelt es sich um einen laufenden Prozess, in dessen Verlauf es zu Umwidmungen oder zu Löschungen von Stellenausschreibungen kommt. Zu Umwidmungen von Stellenausschreibungen kommt es beispielsweise, wenn es für eine mit einer bestimmten Fächerkombination ausgeschriebene Stelle keine passende Bewerberin oder keinen passenden Bewerber gibt, hingegen für andere Fächerkombinationen oder einzelne Fächer ein Bewerberpotenzial vorhanden ist. Zu Löschungen von Stellenausschreibungen kommt es beispielsweise, wenn eine Stelle einer bestimmten Schulform nicht besetzt werden kann. Diese wird dann gelöscht und kann für eine erneute Ausschreibung, z. B. an einer anderen Schulform, genutzt werden. In dem Fachverfahren EiS ist eine Nachverfolgung der weiteren Verwendung von einzelnen gelöschten Einstellungsmöglichkeiten nicht möglich. Um die maximale Anzahl an Stellenausschreibungen ermitteln zu können, wäre ein täglicher Abzug der veröffentlichten Einstellungsermächtigungen notwendig. Dieses ist nicht vorgesehen. Daher ist es unmöglich darzustellen, wie viele Ausschreibungen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen im gesamten Verlauf des Einstellungsverfahrens zum Einstellungstermin 01.08.2016 veröffentlicht wurden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Kultusministerium der NLSchB Einstellungsermächtigungen in einem hohen Umfang zur Verfügung gestellt und bereits während des laufenden Einstellungsverfahrens Maßnahmen, wie z. B. den „17-Punkte-Aktionsplan zur Gewinnung von Lehrkräften“, ergriffen hat. Eine wichtige Maßnahme ist die kurzfristige Budgetierung gewesen. Hier erhielten Schulen mit Ganztagsbetrieb die Möglichkeit, ihre bisher unbesetzten Stellen vollständig oder teilweise zu budgetieren, um somit Mittel für den Ganztagsbetrieb zu erhalten und Lehrkräfte verstärkt im Pflichtunterricht gemäß Stundentafel einzusetzen.

5. In welchem Umfang wird die Schienenstrecke Osnabrück–Oldenburg für Güterverkehr genutzt?

Abgeordnete Filiz Polat, Susanne Menge und Hans-Joachim Janßen (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im aktuellen Koalitionsvertrag bekennt sich die rot-grüne Koalition dazu, „Güterverkehr von der Straße auf die Schiene und die Binnenwasserstraßen zu verlagern“. Eine leistungsfähige Hafenhinterlandanbindung werde schnell benötigt.

In diesem Zusammenhang hatte die damalige Landesregierung im November 2008 ein Gutachten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt in Braunschweig vorgestellt, das Engpässe und Lösungskonzepte bei den Hinterlandanbindungen aufzeigt. Darin wurde auch die Verbindung Osnabrück–Oldenburg als Möglichkeit zur Schaffung von Infrastrukturkapazitäten genannt. Die Gutachter hielten damals in einer ersten Stufe ab dem Jahr 2009 eine Aufstockung des Güterverkehrs um 15 Güterzüge (600 m Länge) pro Tag ohne weitere Ausbaukosten für möglich.

In einer zweiten Stufe empfahlen sie, verbunden mit dem Ausbau von Kreuzungsbahnhöfen ab 2012, eine weitere Aufstockung um 43 Güterzüge (700 m Länge) auf insgesamt 58 Güterzüge pro Tag sowie eine Elektrifizierung bis zum Jahre 2015. Das hätte eine ganz erhebliche Verkehrszunahme auf dieser einspurigen Strecke sowie zusätzliche Lärmbelastungen für die Anliegerinnen und Anlieger zur Folge.

In der Antwort vom 7. März 2011 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Nutzung der Schienenstrecke Osnabrück-Oldenburg für Güterverkehr“ (Drucksache 16/3395) der Abgeordneten Filiz Polat hatte die damalige Landesregierung erklärt, dass von DB-Vorstandsmitglied Herrn Dr. Kefer „eine Untersuchung bezüglich Notwendigkeit und Machbarkeit eines Streckenausbaus Oldenburg–Osnabrück angeregt“, jedoch noch nicht durchgeführt worden sei.

1. Wie hat sich die Situation auf der Schienenstrecke Osnabrück–Oldenburg hinsichtlich des Güterverkehrs - auch in Bezug auf die vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt für möglich erachteten Zahlen - entwickelt?

Über die Entwicklung des Güterverkehrs auf der Strecke Oldenburg–Osnabrück liegen der Landesregierung keine aussagekräftigen Daten vor.

Die DLR-Studie zur Hafenhinterlandanbindung im Allgemeinen und den Maßnahmen 111 und 112 im Besonderen stellen keine explizite Empfehlung zur Nutzung und zum Ausbau der Strecke Oldenburg–Osnabrück dar. Die Studie lotet lediglich die potenziellen Kapazitäten der Strecke aus und zeigt alle möglichen Maßnahmen auf.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich Anfragen von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu Nutzung oder Ausbaumaßnahmen der Strecke vor?

Anfragen von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung werden nicht an das Land, sondern an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gerichtet. So weit von der Deutschen Bahn bekannt ist, sind Trassenbuchungen im Wesentlichen durch regionalen Güterverkehr verursacht. Zahlen liegen nicht vor.

Dem Land liegen die Ergebnisse der Bundesverkehrswegeplanung vor, wonach bis 2030 kein Ausbaubedarf für den Güterverkehr oder den Schienenpersonenfernverkehr gesehen wird.

Von der Bundesnetzagentur ist hingegen die Einschätzung bekannt, dass die Infrastruktursituation der Strecke Osnabrück–Oldenburg für angespannt und qualitätsmäßig aus Sicht des Güterverkehrs eher unbefriedigend gehalten wird. Die Infrastruktur ermögli-che bei gerade noch ausreichender

Qualität keine nennenswerten Mehrverkehre im Personen- und Güterverkehr. Dafür wären Infrastrukturverbesserungen notwendig.

Zur Optimierung der Betriebsqualität strebt der Aufgabenträger geringfügige Verbesserungen für den Schienenpersonennahverkehr an, die sich auf die Einfahrsituation im Bereich des Hauptbahnhofs Osnabrück beziehen. Hierzu steht der Aufgabenträger im Kontakt mit der Deutschen Bahn.

3. Wurde die Untersuchung bezüglich Notwendigkeit und Machbarkeit eines Streckenausbaus Oldenburg–Osnabrück, von der in der oben erwähnten Antwort der Landesregierung vom 7. März 2011 auf die Anfrage „Nutzung der Schienenstrecke Osnabrück–Oldenburg für Güterverkehr“ (Drucksache 16/3395) die Rede ist, inzwischen durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein, die angekündigte Studie wurde von der damaligen Landesregierung nicht in Auftrag gegeben. Das Ansinnen des Landes hierzu bleibt bestehen, um auch nach 2030 die Entwicklung im Blick zu haben. Mit einem Ausbau sind Erwartungen an einen verbesserten Lärmschutz verknüpft.

6. Inanspruchnahme des Förderprogramms „MikroSTARTer“

Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Erlass vom 22. Juni 2015 - 20-32318 – dehnte das Wirtschaftsministerium das Förderprogramm „MikroSTARTer“, bis dato begrenzt auf das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden, auf das gesamte Landesgebiet aus. Dieser trat zum 1. Juli 2015 in Kraft. Zur Förderung der Existenzgründungen werden dafür Kleinkredite zwischen 5 000 und 25.000 Euro ohne Sicherheiten über die NBank bereitgestellt. Bis 2020 stellt das Wirtschaftsministerium dafür 16 Millionen Euro aus dem EFRE und Landesmitteln in gleicher Höhe bereit. Das Politikjournal *rundblick* schrieb in seiner Ausgabe Nr. 157 vom 5. September 2016, dass das „MikroSTARTer“-Förderprogramm äußerst schlecht lief.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der Durchführung des Pilotprojekts „MikroSTARTer Niedersachsen“ in der FFP 2007-2013, bei dem seit Projektbeginn im Herbst 2013 im Zielgebiet „Konvergenz“ Darlehen vergeben werden konnten, hat sich die Landesregierung für eine landesweite Ausweitung des Förderprogramms entschieden. In der laufenden Förderperiode bis 2020 soll der EFRE-Gründerfonds MikroSTARTer dazu beitragen, durch ein gewährtes Darlehen ohne Sicherheiten die Gründung oder Unternehmensnachfolge für kleine und mittelständische Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und damit das Gründungsverhalten nachhaltig positiv zu beeinflussen. Um das Risiko eines Ausfalls so gering wie möglich zu halten, sind bei der Beurteilung von Anträgen im Rahmen der Richtlinie auch Qualitätskriterien im Rahmen eines Scoring-Verfahrens zu beurteilen. Vorhaben, die besonders risikobehaftet und nicht schlüssig sind, werden daher nicht gefördert.

Im Ministerialblatt Nr. 29/2015, S. 974 ff. vom 31.07.2015 wurde daher die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARTer Niedersachsen)“ veröffentlicht und trat zum 01.08.2015 in Kraft.

1. Wie stellt sich die Inanspruchnahme des Förderprogramms seit Beginn der Legislaturperiode dar?

Aus dem Programm MikroSTARTer wurden in der jetzigen Förderperiode bisher 202 Bewilligungen mit einem Fördervolumen von rd. 4,3 Mio. EUR. erteilt (Stand: 01.09.2016). In der alten Förderperiode wurden seit Veröffentlichung der Richtlinie im Herbst 2013 bis Inkrafttreten der neuen Richtlinie 279 Zusagen für Kredite mit einem Fördervolumen von 6,3 Mio. EUR ausgesprochen.

2. Welche Ursachen sind für diese Entwicklung ausschlaggebend?

Die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank hat seit 2015 zu einer Reduzierung des ohnehin schon geringen Zinsniveaus geführt. Die EZB hält den Leitzins im Euroraum auf dem Rekordtief von null Prozent. Als Folge bieten die Geschäftsbanken niedrige Zinsen für Unternehmens- und Gründungsfinanzierungen an. Dies hat zur Folge, dass trotz des Zinssatzes von 4,2 % des MikroSTARTers andere Instrumente angeboten werden können, die ähnlich attraktiv sind, sofern die Kreditgeber ebenfalls keine Sicherheiten fordern. In der Regel werden jedoch Sicherheiten gefordert.

Zudem ist die Arbeitsmarktentwicklung in Niedersachsen sehr positiv. Die Arbeitslosenquote ist mit 6 % auf den niedrigsten Stand seit 25 Jahren gesunken. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit ist zurückgegangen. Damit sinkt auch die Neigung zu Existenzgründungen. Dieser Trend ist bundesweit erkennbar.

3. Welche Verbesserungsvorschläge hat die Landesregierung zur weiteren Förderung der Existenzgründungen mithilfe des „MikroSTARTer“-Förderprogramms?

Im September 2016 haben in Osnabrück und Lüneburg Gespräche der NBank mit den fachkundigen Stellen zu Erfahrungen und zur Auslastung des „MikroSTARTer“-Förderprogramms stattgefunden. Bis Mitte Oktober 2016 werden sich an den Standorten Hannover und Oldenburg zwei weitere Gespräche anschließen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird geprüft, ob und, wenn ja, welcher Anpassungsbedarf besteht.

7. Was hat die Landesregierung getan, damit ausreisepflichtige Personen Niedersachsen verlassen?

Abgeordnete Editha Lorberg, Horst Schiesgeries und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Antwort der Landesregierung vom 21. Juni 2016 (Drs. 17/5987) hielten sich am 30. April 2016 in Niedersachsen 20 422 ausreisepflichtige Personen auf. Im Februar 2016 führte die Landesregierung eine sogenannte Sammelabschiebung mit einem selbstgecharterten Flugzeug durch. Danach wurden keine Sammelabschiebungen des Landes durch selbstgecharterte Flugzeuge mehr bekannt.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich zum 31. August 2016 in Niedersachsen auf, und wie viele sind bis dahin in diesem Jahr freiwillig ausgereist oder wurden abgeschoben?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Die Auswertung zum Stichtag 31.08.2016 wurde noch nicht durch das BAMF übermittelt.

Zum Stichtag 31.07.2016 lebten in Niedersachsen insgesamt 20 174 ausreisepflichtige Personen, dabei war bei 15 012 Personen der Vollzug der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Bei den verbleibenden 5 162 Personen ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist, sodass die genaue Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nicht aus dem AZR beziffert werden kann.

Freiwillige Ausreise

Für den fraglichen Zeitraum haben die Internationale Organisation für Migration (IOM) und die niedersächsischen Ausländerbehörden folgende freiwillige Ausreisen gemeldet. Die Zahlen sind vorläufig und können sich insbesondere aufgrund von Nachmeldungen noch ändern.

01.01.2016 bis 31.08.2016	
Ausreisen mit REAG/GARP-Unterstützung lt. IOM-Statistik	Ausreisen ohne REAG/GARP- Unterstützung lt. Auskunft ABH
6 325	2 520

Abschiebung

Für den fraglichen Zeitraum ist die folgende Anzahl von Abschiebungen zu verzeichnen gewesen:

01.01.2016 bis 31.08.2016	
Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
1 410	243

2. Wie viele Sammelabschiebungen hat die Landesregierung seit Februar dieses Jahres durchgeführt, und wie oft hat sie dabei selber ein Flugzeug gechartert?

Mit der von Niedersachsen initiierten Chartermaßnahme am 10.02.2016 wurden insgesamt 127 Personen in die Westbalkanstaaten Serbien, Kosovo und Albanien abgeschoben.

Die übrigen Abschiebungen erfolgten im Rahmen von Linienflügen sowie durch Beteiligung an Chartermaßnahmen, welche von anderen Bundesländern bzw. der europäischen Grenzschutzagentur initiiert wurden.

3. Wie bereitet sich die Landesregierung darauf vor, dass in Anbetracht der steigenden Anzahl abgelehnter Asylanträge auch die Zahl ausreisepflichtiger Personen deutlich steigen wird?

Die Landesregierung ist weiterhin bestrebt, nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens die Ausreise schnellstmöglich unter Beachtung humanitärer Gesichtspunkte durchzusetzen. Priorität hat hierbei auch weiterhin die Förderung der freiwilligen Ausreise.

Um die mit einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung einhergehenden Belastungen für die Betroffenen möglichst gering zu halten und dem humanitären Grundgedanken auch im Rahmen der Aufenthaltsbeendigungen landesweit einheitlich Rechnung zu tragen, sind den Ausländerbehörden im September 2014 mit dem sogenannten Rückführungserlass (Runderlass vom 23.09.2014 Az.: 61 12231/ 3 VORIS 26100) verbindliche Hinweise für die Vorgehensweise im Rahmen der Durchführung dieser Zwangsmaßnahmen gegeben worden.

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes auf Bundesebene, die in den sogenannten Asylpaketen I und II in Kraft getreten sind, erforderten eine Anpassung der Erlasslage. Dazu wurden die Ausländerbehörden bereits im Vorfeld zeitnah über die gesetzlichen Änderungen informiert.

Mit Runderlass vom 24.08.2016 (Az. 15 12231.3 - VORIS 26100) wurde der sogenannte Rückführungserlass an die geltende Rechtslage angepasst.

Zusätzlich stimmt das Ministerium für Inneres und Sport sich im Rahmen des Rückführungsvollzugs eng mit den zuständigen Ausländerbehörden ab. In diesem Rahmen werden Dienstbesprechungen zum Thema des Integrierten Rückkehrmanagements durchgeführt, um - auch bei steigenden Rück-

führungszahlen - reibungslose Abläufe zu gewährleisten. Des Weiteren werden auch bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um landesseitig die Herausforderungen durch die gestiegenen Zugangszahlen zu bewältigen, insbesondere wird die LAB NI hinreichend ausgestattet und verstärkt, um auch bei einer deutlich steigenden Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Personen die Ausreisepflicht durchsetzen zu können

Bereits mit Nummer 1 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU (Drucksache 17/4807) wurde die Landesregierung gefragt, was sie veranlasse, um die Ausreisepflicht von Ausländerinnen und Ausländern konsequent durchzusetzen. Darüber hinaus wurde mit Nummer 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Mechthild Ross-Luttmann, Volker Meyer, Thomas Adasch Karl-Heinz Klare, Christian Calderone, Lutz Winkelmann, Horst Schiesgeries und Editha Lorberg (CDU) (Drucksache 17/5652) die Landesregierung gefragt, was sie tue, um nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens Aufforderungen zur Ausreise zeitnah durchzusetzen.

Ergänzend wird daher auf die entsprechenden Antworten vom 05.04.2016 (Drucksache 17/5491) und 27.05.2016 (Drucksache 17/5852) verwiesen.

8. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Abgeordnete Belit Onay und Filiz Polat (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Anfang April 2016 wurde die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Krankenkassen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge unterzeichnet. Seitdem steht es den niedersächsischen Gebietskörperschaften offen, in diese Rahmenvereinbarung einzutreten und die Gesundheitskarte einzuführen.

Die kommunalen Spitzenverbände NST und NLT haben sich kritisch gegenüber der Vereinbarung geäußert und die Einführung der Karte in ihrer Pressemitteilung vom 16. März 2016 als „offen“ bezeichnet. Befürchtet würden erhebliche Kostensteigerungen. Auch ohne Karte sei die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ärztliche Behandlung gewährleistet. In der Folge haben sich zahlreiche kommunale Verwaltungen mit diesen Argumenten gegen die Einführung der eGK ausgesprochen oder diese prüfen wollen. Lediglich die Stadt Delmenhorst hat bisher - gegen die Empfehlung der Verwaltung - die Einführung beschlossen.

Es stellt sich die Frage, welche Faktoren bei einer Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bisher müssen sich Asylsuchende im Krankheitsfall erst bei der zuständigen Kommune einen Behandlungsschein besorgen, bevor sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen. Dies könnte im Einzelfall die Gefahr einer gefährlichen Verzögerung bergen.

Die durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V nunmehr mögliche Nutzung einer eGK stellt eine Verbesserung für die Asylsuchenden gegenüber dem beschriebenen Behandlungsscheinverfahren dar. Asylsuchende können damit direkt ärztliche Behandlung aufsuchen. Die Landesregierung favorisiert daher dieses Modell der Verwendung einer eGK für Asylsuchende. Auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten entscheiden die Kommunen dann selbst, ob sie den gesetzlichen Anspruch der Asylsuchenden auf ärztliche Behandlung mit oder ohne elektronische Gesundheitskarte gewährleisten.

- 1. Ist es richtig, dass in die Berechnung des Personalaufwands auf kommunaler Ebene für das bisherige Verfahren, also ohne eGK, lediglich das Ausstellen von Behandlungsscheinen einzubeziehen ist, oder sollte auch die qualifizierte Prüfung der Abrechnungen der Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken für Gesundheitsleistungen auf Plausibilität einbezogen werden?**

Die Berechnung des Personalaufwandes erfolgt durch die jeweiligen Kommunen in eigener Verantwortung. Dementsprechend existieren keine Vorgaben des Landes, inwieweit neben dem Aufwand für das Ausstellen von Behandlungsscheinen noch andere Aufwendungen in Kostenrechnungen einfließen sollten.

Im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben die zuständigen Kommunen auch die Berechtigung und den Umfang der zu gewährenden Leistungen zu prüfen. Im Fall der eGK können die abrechnenden Krankenkassen die bei ihnen vorhandene Prüfstrukturen und IT-Systeme auch bei der eGK für Asylsuchende nutzen, um Fehler in den Abrechnungen festzustellen. Hier könnte sich ein Einsparpotenzial für die Kommunen ergeben.

- 2. Welcher Personalaufwand müsste nach Schätzung der Landesregierung auf kommunaler Ebene betrieben werden, um diese Aufgaben zu erfüllen?**

Der rechnerisch erforderliche Personalaufwand einer Kommune für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung Asylsuchender ist abhängig von der Zahl der ihr zugewiesenen Asylsuchenden und deren Morbidität sowie der Dauer des Asylverfahrens. Aus diesen und den unter Frage 1 dargestellten Gründen ist eine Bezifferung des hierfür erforderlichen Personalaufwandes durch das Land nicht möglich. In jedem Fall dürfte aber zu den Behandlungskosten ein Aufwand für die rechnerische und sachliche Prüfung der ärztlichen Abrechnungen hinzutreten. Bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre der Aufwand für die rechnerische und sachliche Prüfung einzubeziehen.

- 3. Sollten nach Einschätzung der Landesregierung in die Berechnung auch die folgenden Punkte einbezogen werden:**

- **Aufwand der Kommunen für Gutachterkosten für die Bewilligung bestimmter Leistungen, wohingegen bei der Verwendung der eGK über die Bewilligung vieler Leistungen kassenintern entschieden wird, was nicht extra zu berechnen ist,**
- **Einsparpotenzial der Kommunen durch Rabattverträge der Kassen mit einzelnen Leistungsanbietern, von denen die Kommunen nur profitieren, wenn über die eGK abgerechnet wird,**
- **Aufwand der Kommunen für den Unterhalt von Räumlichkeiten sowie die Ausstattung mit notwendiger Hard- und Software?**

Aus Sicht der Landesregierung sollten die Kommunen im Falle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vergleich des eGK- und des Behandlungsscheinverfahrens alle Aufwände und möglichen Einsparpotentiale bewerten. Für die eGK könnten dabei neben den in Frage 3 genannten Aspekten folgende Punkte sprechen:

- Die Entlastung der Kommunen von Bürokratieaufgaben bzw. die daraus resultierenden Möglichkeiten zum anderen Einsatz von Personal;
- der Wegfall des Risikos, bei schwankenden Asylbewerberzahlen unterschiedlich viel Personal zur Bewältigung der beschriebenen Aufgaben vorhalten zu müssen;
- die Möglichkeit, von kostengünstigen Verträgen der Krankenkassen mit Leistungsanbietern z. B. im Hilfsmittelbereich zu profitieren;
- die Entlastung von Verwaltungskosten, die gegenwärtig bei Nutzung anderer Verfahren an die Vertragsärzte abgeführt werden müssen.

Neben diesen ökonomischen Aspekten ist der mit der eGK verbundene diskriminierungsfreie Umgang mit Asylsuchenden ein nicht monetär aufzuwiegender zusätzlicher eigenständiger Wert.

9. Wie viele Fahrraddiebstähle wurden seit 2014 in Niedersachsen erfasst?

Abgeordnete Filiz Polat und Susanne Menge (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Fahrrad ist für viele Bürgerinnen und Bürger mittlerweile zu einem wichtigen Verkehrsmittel geworden, mit dem viele Alltagswege zurückgelegt werden können. Laut Statistischen Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2015/PD15_023_p002.html) besaßen Anfang 2014 gut 81 % der deutschen Haushalte mindestens ein Fahrrad. 1,2 Millionen Privathaushalte in Deutschland besaßen zum selben Zeitpunkt bereits mindestens ein (hochpreisiges) E-Bike.

Neben der Nutzung des Fahrrads steigt aber auch die Zahl der Diebstähle. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (<http://www.gdv.de/2015/07/fahrraddiebstaehle-auf-fuenfjahres-hoch/>) erfasste die Polizei 2014 340 000 Fahrraddiebstähle - ein Anstieg von 7 % im Vergleich zu 2013. Nur knapp 10 % der Diebstähle werden dagegen aufgeklärt. Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Fahrraddiebstahl“ (Drucksache 17/5041) zeigt, dass auch in Niedersachsen die Aufklärungsquote seit 2011 stetig abnimmt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung (Drucksache 17/4831), eingegangen am 09.12.2015, wird zunächst auf die entsprechende Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung hingewiesen (Drucksache 17/5041).

Im Berichtsjahr 2015 wurde in der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen gegenüber 2014 ein Rückgang der Fallzahlen des Diebstahls von Fahrrädern (einschließlich der unbefugten Ingebrauchnahme) auf 37 297 (-1 873 Fälle) registriert. Nach wie vor ist im Zehnjahresvergleich ein noch deutlicherer Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen (durchschnittliche Fallzahlen von 2006 bis 2015: 45 379).

Während die Aufklärungsquote in Niedersachsen gegenüber 2014 marginal gesunken ist, konnte sie sowohl im Landkreis Osnabrück als auch in der Stadt Bramsche gesteigert werden.

1. Wie viele Fahrraddiebstähle wurden seit 2014 in Niedersachsen polizeilich erfasst, und wie hoch war/ist die Aufklärungsquote bei diesen Diebstählen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

	Anzahl bekannt gewordener Fälle		Aufklärungsquote	
	2014	2015	2014	2015
Niedersachsen	39 170	37 297	13,66%	13,34%

2. **Wie viele Fahrraddiebstähle wurden seit 2014 in der Stadt Bramsche sowie im Landkreis Osnabrück polizeilich erfasst, und wie hoch war/ist die Aufklärungsquote bei diesen Diebstählen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

	Anzahl bekannt gewordener Fälle		Aufklärungsquote	
	2014	2015	2014	2015
Bramsche, Stadt	184	202	8,15%	18,32%
Osnabrück, Landkreis	1 128	1 089	5,50%	8,45%

10. Rechtswidrige Dienstanweisung der Stader Bürgermeisterin im Wahlkampf?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bürgermeisterin der Hansestadt Stade, Silvia Nieber, hat in einem Schreiben an öffentliche Einrichtungen und Schulen im Gebiet der Hansestadt Stade Politikerbesuche im Zeitraum vom 15. August bis zum 11. September 2016 untersagt. In der Anordnung nimmt sie Bezug auf einen Runderlass des Kultusministeriums zu Besuchen von Politikerinnen und Politikern in Schulen. Der Runderlass hierzu sieht jedoch ausdrücklich etwas anderes vor und legt die Entscheidung über Besuche von Politikerinnen und Politikern in die Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bürgermeisterin der Hansestadt Stade hat in einer „Dienstanweisung über Besuche von Politikerinnen und Politikern in städtischen Einrichtungen zur Kommunalwahl am 11.09.2016“ Folgendes angeordnet:

- „1. Jeder Besuch aus der Politik in einer städtischen Einrichtung ist sofort der zuständigen Fachbereichsleitung zu melden. Das gilt ganzjährig.
2. In Anlehnung an den Runderlass des Nds. Kultusministeriums zum Besuch von Politikerinnen und Politikern in Schulen gilt, dass politische Besuche in allen städtischen Einrichtungen in der Zeit vom 15. August 2016 bis 11. September 2016 nicht zulässig sind.“

Der Runderlass des Kultusministeriums „Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen“ vom 01.08.2012 (SVBl. S. 426), geändert durch Runderlass vom 01.08.2014 (SVBl. S. 458), trifft Regelungen zu Informationsbesuchen von Politikerinnen und Politikern in Schulen, zu ihrer Teilnahme am Unterricht sowie an Veranstaltungen der Schülervertretungen und von Schülergruppen.

Zu Informationsbesuchen in Schulen regelt der Erlass, dass Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften jederzeit das Recht haben, sich über Probleme in den Schulen zu informieren. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung, der Besuch sollte der Schule allerdings im Vorfeld angekündigt werden (vgl. Nr. 1.1. des Erlasses).

Nach Nr. 2.1 des Erlasses dürfen die Schulen Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften sowie sonstige Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien einladen, in didaktisch und methodisch begründeten Fällen, insbesondere in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, am Unterricht teilzunehmen. Die Entscheidung über einen entsprechenden Besuch von Politikerinnen und Politikern sowie über die Durchführung von Podiumsdiskussionen in Schulen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (vgl. Nr. 2.2 des Erlasses).

Bei Besuchen, die nicht ausschließlich pädagogischen Zielsetzungen in der Schule gewidmet sind, ist die Zuständigkeit des Schulträgers zu beachten. Der Erlass regelt hierzu, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in diesen Fällen den Schulträger unverzüglich von einem angekündigten Besuch unterrichten sollten (vgl. Nr. 1.2 des Erlasses). Für den außerschulischen Betrieb kann der Schulträger in eigener Zuständigkeit Regelungen erlassen.

1. Besagt der Runderlass des Kultusministeriums „Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.08.2012 - 35-81 704 (SVBl. 8/2012 S.426), geändert durch RdErl. vom 01.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 458), dass Politikerinnen und Politiker in Zeiten von Wahlkämpfen Schulen nicht besuchen dürfen, oder welchen anderen Inhalt hat der Erlass?

Nach der aktuellen Fassung des Erlasses bestehen für Wahlkampfzeiten keine besonderen Regelungen und auch keine „Sperrfristen“ mehr. Soweit der Besuch pädagogischen Zielsetzungen dient, sind Politikerbesuche auch kurz vor einer Wahl grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung über den Besuch von Politikerinnen und Politikern in Schulen wird von der jeweiligen Schulleitung getroffen. Dabei hat die Schule dafür zu sorgen, dass bei entsprechenden Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine Partei bevorzugt oder benachteiligt wird; sie ist zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet (vgl. Nr. 2.2, Sätze 3 und 4 des Erlasses). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Ist es zulässig, dass die Stader Bürgermeisterin die o. g. Dienstanweisung unter Bezugnahme auf den o. g. Runderlass an Lehrkräfte und Schulleitungen herausgibt?

Zunächst sei angemerkt, dass die o. a. Anweisung auf alle städtischen Einrichtungen ausgerichtet ist. Sofern sie sich auf rein außerschulische Veranstaltungen bezieht, bei denen lediglich Räumlichkeiten in Schulanlagen genutzt werden sollen, liegt die originäre Zuständigkeit für diesbezügliche Regelungen bei der Kommune als Träger der Einrichtung. Eine Anlehnung an existierende oder frühere Verwaltungsvorschriften anderer Körperschaften erscheint hier jedenfalls nicht per se ausgeschlossen.

Sofern ein Besuch von Politikerinnen und Politikern im Rahmen des Schulbetriebs mit einer pädagogischen Zielsetzung hätte erfolgen sollen, wären von der in Rede stehenden Anweisung auch Schulleitungen und Lehrkräfte angesprochen gewesen; diese Bediensteten stehen in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land. Der kommunale Schulträger bzw. seine Verwaltungsleitung ist ihnen gegenüber hinsichtlich der Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeiten nicht weisungsberechtigt. Für die Durchführung des schulischen Betriebs wäre die geltende Erlasslage maßgeblich gewesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung das möglicherweise rechtswidrige Vorgehen der Stader Bürgermeisterin, und wurde diesbezüglich die Kommunalaufsicht bereits tätig?

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Hansestadt Stade ist gem. § 171 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Landkreis Stade. Nach Auskunft des Landkreises hat dieser die Hansestadt Stade um Stellungnahme zu dem betreffenden Vorgang gebeten.

11. Wann ist mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Schulsozialarbeit zu rechnen?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit mehr als zwei Jahren verhandelt das Kultusministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Zukunft der Schulsozialarbeit in Niedersachsen. Seitens des Landes wurden laut Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 13. Juli 2016 an rund 500 allgemeinbildenden Schulen Stellen für schulische Sozialarbeit ausgeschrieben. Währenddessen steht eine Einigung mit den Kommunen weiterhin aus, sowohl über finanzielle Fragen als auch über die Abgrenzung zwischen kommunalen und Landesaufgaben bei der Schulsozialarbeit.

Bereits mehrfach hat das Ministerium erklärt, eine Einigung stehe bevor. Zuletzt hat das Kultusministerium in der Sitzung des Kultusausschusses des Landtags am 27. Mai 2016 einen zeitnahen Abschluss der Gespräche in Aussicht gestellt. In der Sitzung hieß es, es gebe „geringe Fortschritte, aber noch keine abschließenden Entscheidungen“. Mit einem Ende der Gespräche und einem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sei in den nächsten Wochen zu rechnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung befindet sich weiterhin in intensiven Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden über eine Vereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich.

Um die Kommunen bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Systemadministration stärker zu unterstützen, wurde den Kommunalen Spitzenverbänden zum einen angeboten, dass die bereits vom Land gezahlten Leistungen von 5 Millionen Euro jährlich aufgestockt werden. Zum anderen ist die Landesregierung bereit, zum Ausgleich eines mit der Eigenverantwortlichkeit der allgemein bildenden Schulen gestiegenen Verwaltungsaufwands den kommunalen Schulträgern einen jährlichen an der Schülerzahl orientierten Ausgleich zu zahlen.

Lediglich hinsichtlich der Regelungen zur „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ konnte bislang noch keine abschließende Einigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erzielt werden.

1. Wann ist mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Schulsozialarbeit zu rechnen?

Die Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Hier bedarf es noch weiterer klärender Gespräche, sodass derzeit noch keine konkrete zeitliche Einschätzung vorgenommen werden kann, wann es zu einer umfassenden Vereinbarung, welche auch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ beinhaltet, kommt.

2. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand, insbesondere in Bezug auf die Kostenteilung zwischen Land und Kommunen sowie in Bezug auf die Aufgabenteilung?

Siehe zunächst die Vorbemerkung der Landesregierung. Anzumerken ist, dass sich an den schulrechtlichen Grundentscheidungen der Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen nichts verändern wird.

3. Wie viele der Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die laut Pressemitteilung an rund 500 Schulen ausgeschrieben wurden, sind bereits besetzt?

Die Bewerbungsfrist für die im Juli ausgeschrieben Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte für die „Soziale Arbeit in Schulen“ endete am 10.08.2016. Um einen möglichst breiten Bewerberkreis

erreichen zu können, wurden neben den Sozialpädagoginnen (FH) und Sozialpädagogen (FH) bzw. den Sozialarbeiterinnen (FH) und Sozialarbeitern (FH) mit staatlicher Anerkennung auch Personen mit vergleichbarer Ausbildung, die langjährige Praxiserfahrung in „soziale Arbeit in Schulen“ oder der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nachweisen können, angesprochen. Damit sollten insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die im beschriebenen Aufgabengebiet (z. B. im Rahmen des auslaufenden sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramms) bereits Erfahrungen und Fähigkeiten erworben haben, berücksichtigt werden.

Inzwischen sind bei der Landesschulbehörde über 4 500 Bewerbungen eingegangen. Jede einzelne Bewerbung ist vor dem Hintergrund des oben beschriebenen breiten Anforderungsprofils auf ihre Bewerbungsfähigkeit zu prüfen, gegebenenfalls zusätzlich fachlich abzustimmen. Im Anschluss werden die Bewerbungen für die einzelnen Standorte an die Schulen abgegeben, damit dort die Vorstellungsgespräche durchgeführt werden können.

Bislang ist daher folglich noch keine der ausgeschriebenen Stellen besetzt. Die Stellen an den Schulen, bei denen bisher die Kommunen Arbeitgeber sind und die über die Richtlinie zum sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramm gefördert werden, sollen zum 01.01.2017 besetzt werden, da die Förderung über die Richtlinie erst zum 31.12.2016 endet.

12. Wie stark werden Ehrenamtliche durch Anforderungen des Landes zur Statistik in Anspruch genommen?

Abgeordnete Axel Miesner und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zunehmend berichten Ehrenamtliche, dass ihnen vom Land Niedersachsen für ihr zivilgesellschaftliches Engagement Statistikpflichten auferlegt werden. So schrieb das Landesamt für Statistik Niedersachsen im Januar 2016 die Träger der Jugendarbeit wegen der verpflichtenden Teilnahme an einer statistischen Umfrage an. Diese haben teilweise hauptberufliche Mitarbeiter. Ein Großteil des Engagements geschieht aber im Ehrenamt. Die Angeschriebenen äußerten im persönlichen Gespräch Unverständnis, weil ihnen hiermit zusätzliche bürokratische Arbeit auferlegt werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

In ihrer Vorbemerkung beziehen sich die Abgeordneten allgemein auf Berichte von Ehrenamtlichen über Statistikpflichten. Offensichtlich verweisen sie auf die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil II „Angebote der Jugendarbeit“. Zu dieser Statistik, die die einzige amtliche Statistik im Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ist, bei der sich aus einem Ehrenamt im engeren Sinne eine Berichtspflicht zu einer amtlichen Statistik ergeben kann, wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Die neu konzipierte Statistik wurde für das Berichtsjahr 2015 erstmalig und wird in der Folge künftig zweijährig durchgeführt. Hintergrund der Neukonzeption war das Bedürfnis vor allem der großen Verbände, die Maßnahmen der Jugendarbeit besser sichtbar zu machen. Dieser Wunsch zeigt das Spannungsfeld, in dem sich zivilgesellschaftliches Engagement und Planung sowie Evaluation staatlicher Fördermaßnahmen und Unterstützungsleistungen bewegt. Die bis zum Jahr 2008 durchgeführte vierjährige Statistik bildete die vielfältige Landschaft der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nur unzureichend ab.

Zweck der neu konzipierten Erhebung ist die Beobachtung der Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Förderung von Fortbildungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die rechtliche Grundlage findet sich in den §§ 98 bis 103 SGB VIII.

Mit der Neukonzeption werden Daten nicht mehr nur bei den Jugendämtern, sondern allgemein bei den jeweiligen öffentlichen und anerkannten freien Trägern erhoben. Dazu zählen zum einen öf-

fentliche Träger wie Jugendämter, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften sowie die Kirchen als gesetzlich anerkannte Träger. Zum anderen sind aber auch Jugendverbände des DRK und der Kirche (z. B. BDKJ, AEJ), Pfadfinderverbände, Wohlfahrtsverbände (z. B. AWO, Caritas), Jugendgruppen und Initiativen, die nicht verbandlich organisiert sind (z. B. freie Jugendclubs), andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen und andere Vereinigungen auskunftspflichtig.

Im Vorfeld der Erhebung wurde bei den Verbänden sowie den Jugendämtern der Berichtskreis festgestellt. Bei dem Berichtskreis handelt es sich um die Berichtspflichtigen, die von den Verbänden, Organisationen und Jugendämtern selbst ermittelt wurden und die Auskunft zur Erhebung geben sollen. Dabei wurden Angaben zum Träger und die Anschrift des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) übermittelt sowie Ansprechpartner benannt. Es liegen dem LSN jedoch keine Informationen darüber vor, ob es sich bei den angeschriebenen Berichtspflichtigen um ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Personen handelt.

Die Erteilung von erhebungsrelevanten Auskünften nach §§ 98 bis 103 SGB VIII ist grundsätzlich Aufgabe von hauptamtlichen Mitarbeitern der Träger der Jugendarbeit. Für diese Aufgabe gewährt das Land anerkannten Trägern, die Jugendverbände sind, Zuschüsse zu den Aufwendungen für notwendigen Personal- und Sachbedarf nach § 7 Jugendförderungsgesetz (JFG) in Höhe von jährlich 3,192 Millionen Euro u. a. mit dem Ziel, ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige von Erhebungen zu entlasten. Nur für nichtverbandliche Träger der Jugendarbeit, wie z. B. kleine Vereine mit ehrenamtlicher Struktur, ist der Aufwand der Erhebung im zweijährigen Rhythmus zu leisten.

1. Welche Statistikpflichten für ehrenamtliche und eingetragene Vereine gibt es in Niedersachsen?

Zunächst ist klarzustellen, dass in der vielfältigen und unterschiedlichen Organisationsstruktur zivilgesellschaftlichen Engagements vom persönlichen Einsatz des einzelnen Bürgers über gemeinschaftliche Initiativen ohne feste Rechtsform, die Vereins- und Verbandslandschaft bis hin zu privaten Stiftungen keine abschließende Aussage darüber getroffen werden kann, welche der um Auskunft gebetenen Personen ehrenamtlich tätig ist. Ebenso ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln, welche ehrenamtlichen und eingetragenen Vereine mit Statistikpflichten belegt werden, zumal eine Vielzahl der Vereine und Verbände nicht ausschließlich ehrenamtlich organisiert ist.

Eingetragene Vereine können an verschiedenen Stellen auskunftspflichtig für amtliche Statistiken sein. Die Meldepflicht ergibt sich aber nicht aus der Tatsache, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt, sondern aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins. So sind eingetragene Vereine zum Beispiel nicht selten Träger einer Tageseinrichtung für Kinder mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und damit in der Erhebung „Tageseinrichtungen für Kinder“ auskunftspflichtig.

Für eingetragene Sportvereine besteht die Verpflichtung, jährlich ihre Vereinsdaten an den Landessportbund (LSB) zu melden. 2014 waren insgesamt 9 616 Vereine, 2015 insgesamt 9 559 Vereine ordentliches Mitglied des Landessportbundes. Der Aufwand für die Erhebung der Daten für die Mitgliedsvereine des LSB wurde durch den Einsatz von elektronischen Medien bzw. elektronischen Datenbanken deutlich reduziert.

Den freiwilligen Feuerwehren, deren Mitglieder überwiegend ehrenamtlich tätig sind, wird vom Land Niedersachsen die Feuerwehrverwaltungssoftware („FeuerON“) als Web-Anwendung zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt. Über die Nutzung der Anwendung entscheidet die Kommune für ihre Feuerwehr selbst. Sie erleichtert die tägliche Arbeit gerade der ehrenamtlichen Führungskräfte. Zugleich werden über die Software statistische Daten gesammelt und für eine landesweite Auswertung zugänglich gemacht. Der Aufwand für die Erstellung einer gesonderten Statistik entfällt für die teilnehmenden Feuerwehren.

2. Wie viele Vereine oder Personen waren in den Jahren 2014 und 2015 mit solchen Anfragen konfrontiert?

Auch zu dieser Frage lässt sich aus den unter 1. genannten Gründen keine abschließende Aussage treffen.

Zum konkret in Bezug genommenen Beispiel der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil II „Angebote der Jugendarbeit“ wird wie folgt ausgeführt:

Der Gesetzgeber hat ab 2015 einen zweijährigen Turnus bei der Statistik der Angebote der Jugendarbeit festgelegt. Das erste Berichtsjahr war 2015, zu übermitteln waren die Ergebnisse dem LSN bis zum 29. Februar 2016. Im Jahr 2014 gab es noch keine Statistik mit Auskunftspflicht.

Für das Berichtsjahr 2015 wurden knapp 5 400 Träger angeschrieben. Davon haben ca. 3 100 Träger Fehlanzeige gemeldet, weil sie nicht im Sinne der Statistik auskunftspflichtig waren. Im Juli lagen ca. 1 650 Eingänge vor, hiervon waren 350 von öffentlichen Trägern und 1 300 von freien Trägern. Darüber, wie viele Meldungen der freien Träger von ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgefüllt wurden, liegen keine Informationen vor.

3. Was tut die Landesregierung, um Ehrenamtlichen bürokratische Arbeiten bei ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement abzunehmen?

Das Land unterstützt mit einem umfassenden Maßnahmenbündel die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens in ihrem bürgerschaftlichen Engagement. Laut FreiwilligenSurvey 2014 waren im Jahr 2014 in Niedersachsen rund 2,8 Millionen Menschen bürgerschaftlich für das Gemeinwohl tätig. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt in der Gesellschaft und tragen zu einem lebenswerten Niedersachsen bei.

Zu den Maßnahmen der Landesregierung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements gehört unter anderem die Schaffung einer Kultur der Anerkennung. So gibt es beispielsweise die niedersächsische Ehrenamtskarte, mit der herausragendes Engagement gewürdigt und den Menschen etwas zurückgegeben wird, die sich in besonderer Weise für die Nächste oder den Nächsten einsetzen, das Zusammenleben bereichern und die Solidarität in der Gesellschaft fördern. Die Karte ist mit zahlreichen Vergünstigungen verbunden und stärkt unmittelbar und unbürokratisch das bürgerschaftliche Engagement vor Ort.

Zudem gibt es seit dem 1. Oktober 2003 einen Versicherungsschutz im Ehrenamt. Wer sich privat selbst gegen Unfälle und Haftpflichtschäden versichert hat, braucht sich nicht zu sorgen. Gleiches trifft auf die vielen Aktiven zu, die sich in Sportvereinen, bei Wohlfahrtsverbänden, im kirchlichen oder kommunalen Bereich bürgerschaftlich engagieren. In kleinen Initiativen oder bei befristeten gemeinwohlorientierten Projekten wird in manchen Fällen der Haftpflicht- oder Unfallversicherungsschutz vergessen. Deshalb hat die Landesregierung die Initiative ergriffen und die Sicherheit beim Engagement verbessert. Niedersachsen war das zweite Bundesland, das am 1. Oktober 2003 bestehende Lücken beim Versicherungsschutz für freiwillig Engagierte geschlossen hat. So werden insbesondere kleinere Initiativen bürgerschaftlichen Engagements von bürokratischen Arbeiten entlastet.

Außerdem betreibt die Landesregierung den FreiwilligenServer Niedersachsen (<http://www.freiwilligenserver.de/>). Das ist der virtuelle Anlaufpunkt für alle an bürgerschaftlichem Engagement Interessierten und auch für bereits Aktive. Über 30 000 Vereine, Selbsthilfegruppen und Initiativen und auch Agenturen, die freiwilliges Engagement vermitteln können, sind dort gespeichert und bieten direkte Auskünfte über Mitwirkungsmöglichkeiten. Das Land Niedersachsen stellt darüber hinaus den Freiwilligen Feuerwehren die Feuerwehrverwaltungssoftware („FeuerON“) als Web-Anwendung zur Verfügung (s. Frage 1).

13. Steigt die Zahl der Anträge für den „kleinen“ Waffenschein in Niedersachsen weiter an?

Abgeordnete Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 29. August 2016 („Kleiner Waffenschein: Rasanter Anstieg“,) dass die Behörden im Landkreis Göttingen deutlich mehr Lizenzen für Schreckschusspistolen, Reizgas und Signalwaffen erteilten als zuvor. Hätten bis Ende 2015 nur 8 Personen aus Duderstadt einen solchen Antrag gestellt, seien inzwischen 36 Personen Inhaber einer solchen Lizenz.

Auch aus anderen Regionen des Landes Niedersachsen wird ein deutlicher Anstieg berichtet. Immer wieder wird dabei auch auf die Vorfälle in Köln in der Silvesternacht als Auslöser Bezug genommen.

1. Wie viele Anträge für „kleine“ Waffenscheine sind in diesem Jahr bislang in Niedersachsen gestellt worden, und liegt hier eine Steigerung gegenüber den Vorjahren vor?

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind in §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit seiner Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummern 2 und 2.1 geregelt. Danach muss die Antragstellerin oder der Antragsteller volljährig sein und der zuständigen Waffenbehörde gegenüber nachweisen, dass sie oder er die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt und gemäß § 6 WaffG persönlich für den Umgang mit Waffen und Munition geeignet ist. Ein Bedürfnis ist vom Antragsteller gegenüber der zuständigen Waffenbehörde nicht nachzuweisen. Die Prüfung der Waffenbehörden ist nur auf die genannten Versagungsgründe beschränkt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen haben die Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Das Waffenrecht ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Insofern obliegt die Entscheidung über eine Anpassung der Anforderungen zum Erwerb des Kleinen Waffenscheins zunächst dem Bundesgesetzgeber.

Die aktuellen Zahlen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind Anlass für die Landesregierung, die weitere Entwicklung angesichts der Risiken beim Führen bestimmter Waffen kritisch zu beobachten und erforderliche Handlungsbedarfe, nicht zuletzt auch gesetzgeberische Handlungsbedarfe, in der Diskussion mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Ländern zu formulieren.

Darüber hinaus sollen die Waffenbehörden in Niedersachsen gebeten werden, die Antragsteller auf mögliche Risiken, die im Zusammenhang mit dem Führen von Waffen oder Abwehrgeräten entstehen können, hinzuweisen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Täter, der sich mit einer Waffe konfrontiert sieht, seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte.

Erkenntnisse über die Anzahl der bei den unteren Waffenbehörden gestellten Anträge liegen nicht vor. Der Statistik zum Nationalen Waffenregister (NWR) kann aber die Zahl der dort gespeicherten aktuell gültigen Kleinen Waffenscheine entnommen werden.

Der Betrieb des NWR wurde zum 01.01.2013 aufgenommen. Die seit Februar 2013 den bezugsberechtigten Behörden vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellte Standardstatistik wurde zum 01.04.2014 optimiert, sodass die Aussagekraft der statistischen Angaben erst seit diesem Zeitpunkt genauer, jedoch aufgrund der andauernden Aktualisierung und Datenbereinigung noch nicht vollständig belastbar ist.

In Niedersachsen wurden nach den Landesmonatsstatistiken des NWR seit Beginn des Jahres bis Ende August 2016 insgesamt 14 168 Erlaubnisse zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 zum Waffengesetz (Kleiner Waffenscheine) erteilt. Das bedeutet gegenüber dem Stand zum Jahresende 2015 bisher einen Anstieg um 53,6 % (Stand 31.08.2016:

insgesamt 40 597 Kleine Waffenscheine; Stand 31.12.2015: insgesamt 26 429 Kleine Waffenscheine).

Im Jahr 2014 stieg die Anzahl der erteilten Kleinen Waffenscheine um 6,1 % (insgesamt 1 398 Kleine Waffenscheine) und im Jahr 2015 um 9,3 % (insgesamt 2 251 Kleine Waffenscheine) an.

2. Welche Erklärungen für einen Anstieg der Antragszahl für den „kleinen Waffenschein“ sieht die Landesregierung?

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, die den Anstieg der Antragszahlen für den Kleinen Waffenschein erklären.

3. Wie bewertet die Landesregierung die steigende Anzahl von Anträgen?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen führt seit 2013 alle zwei Jahre eine Dunkelfeldbefragung durch, bei der 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens ab 16 Jahren u. a. zu ihrem Sicherheitsempfinden befragt werden. Die repräsentativen Ergebnisse aus 2015 belegen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen grundsätzlich sicher fühlen:

- 85 % der Befragten geben ein eher hohes raumbezogenes Sicherheitsgefühl an.
- 86 % der niedersächsischen Bevölkerung schätzt das persönliche Risiko, in den nächsten zwölf Monaten Opfer einer Straftat zu werden, eher gering oder gering ein.

Die Furcht der Menschen in Niedersachsen vor Kriminalität ist insgesamt gering und hat sich seit der ersten Befragungswelle aus 2013 noch verringert. Dies gilt für alle gemessenen Dimensionen - die Befürchtung, Opfer einer Straftat zu werden, die konkrete Wahrscheinlichkeitseinschätzung einer eigenen Opferwerdung sowie die raumbezogene Kriminalitätsfurcht.

Unabhängig von diesen Ergebnissen beobachtet die Landesregierung den zuletzt feststellbaren Anstieg der Antragszahlen für den „Kleinen Waffenschein“ sehr aufmerksam.

Sollten sich im Zusammenhang mit dem sogenannten Kleinen Waffenschein bedenkliche Fehlentwicklungen (z. B. Fälle von Missbrauch oder Notwehrüberschreitung) ergeben, könnte sich für den für das Waffenrecht zuständigen Bundesgesetzgeber insoweit ein Handlungsbedarf ergeben.

14. Was tut die Landesregierung zur Verbesserung der Juristenausbildung?

Abgeordnete Jörg Hillmer und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Ausgabe 02/2016 der Mitteilungen der Vertretung des Landes Niedersachsen im Bundesrat fand Anfang des Jahres in deren Räumlichkeiten eine Veranstaltung zur Zukunft der Juristenausbildung statt. In dieser Veranstaltung sagte Justizministerin Niewisch-Lennartz demnach, dass es für die staatlichen Akteure der Juristenausbildung beschämend sei, dass die überwältigende Mehrheit der Prüflinge meine, ein erfolgreiches Examen nur durch den Besuch eines privaten Repetitoriums erreichen zu können. Weiterhin sagte sie demnach: „Ich frage mich, ob wir mit diesem Klausurenmarathon wirklich den tatsächlichen Wissens- und Leistungsstand der Prüflinge zutreffend ermitteln. Oder messen wir nicht eher ihre Stressresistenz sowie ihre Fähigkeit, die Korrektoren oder den Korrektor trotz der Dauerbeanspruchung noch mit einer schönen, aber noch lesbaren Handschrift zu erfreuen?“

Weiterhin führte sie aus, dass Fähigkeiten wie das juristische Argumentationsgeschick, die Verhandlungskompetenz und das nötige Einfühlungsvermögen zwar zum Handwerkszeug eines jeden guten Juristen gehörten, dieses jedoch in den Ausbildungsplänen oder gar den Prüfungen keinen

Raum einnehmen. Sie stellte auch die Frage, was mit den Kandidatinnen und Kandidaten geschehe, die zum wiederholten Male die juristische Staatsprüfung nicht bestanden hätten. Nach der Auffassung der Ministerin sollten demnach alle Verantwortlichen aufgerufen sein, den Betroffenen eine andere Qualifikation zu ermöglichen, damit die Absolvierung des Referendariats nicht vollkommen ohne vorzeigbares Ergebnis bliebe. Die von der Justizministerin aufgeworfenen Fragen sollen dann in zwei aufeinanderfolgenden Runden diskutiert worden sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Optimierung der Juristenausbildung ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Die eingangs erwähnte Veranstaltung mit namhaften Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis war ebenso wie die Erörterung mit den Präsidenten der Obergerichte und der Rechtsanwaltskammern, den Generalstaatsanwälten sowie Vertretern des Innenministeriums im Rahmen des Runden Tisches „Referendarausbildung“ im Dezember 2015 Teil einer breit angelegten Diskussion über den Zustand der Juristenausbildung, insbesondere der Referendarausbildung, und etwaiger Möglichkeiten ihrer Verbesserung.

Inzwischen wurden bereits viele Anregungen zur Optimierung der Referendarausbildung umgesetzt: So steht allen Referendarinnen und Referendaren ein kostenloser Zugang zum E-Learning-Portal ELAN-REF für die zweijährige Dauer des Referendariats zur Verfügung. Gleiches gilt für einen kostenlosen Zugang zu der Datenbank juris. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Examensklausurenkurs wurde erweitert: Sie ist seit 2015 auch online und ohne Sommerpause möglich. Es erfolgt eine Evaluation aller Arbeitsgemeinschaften in den Pflichtstationen anhand eines einheitlichen Fragebogens. Die Überarbeitung der Ausbildungspläne für den Arbeitsplatz und die Arbeitsgemeinschaften wird noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dabei wurde großer Wert auch auf die Implementierung von sogenannten Softskills, wie juristisches Argumentationsgeschick, Verhandlungskompetenz und Einfühlungsvermögen, gelegt.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen auf Landesebene können andere Aspekte wegen der bundesweiten Einheitlichkeit der juristischen Abschlüsse und der daraus resultierenden Konsequenzen für die Chancengleichheit aller Studierenden sowie Referendarinnen und Referendare nur in enger Abstimmung mit den anderen Ländern erfolgen. Dazu gehört z. B. auch das Teilzeitreferendariat, dessen Ablauf und Ausgestaltung in einer von dem Koordinierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern einzelner Länder, der auch Niedersachsen angehört, erarbeitet werden sollen. Gleiches gilt für die Möglichkeit einer elektronischen Prüfung, deren Realisierbarkeit Niedersachsen ebenfalls mit anderen Ländern in einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses prüft.

Auf Bundesebene erwartet die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Herbst dieses Jahres Vorschläge des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung über die weitere Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder sowie insbesondere zur Begrenzung des Pflichtstoffs. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung der JuMiKo soll der Bericht des Koordinierungsausschusses als Grundlage für die Fortsetzung des bereits auf dem letzten Deutschen Juristen-Fakultätentag am 3. Juni 2016 begonnenen Austauschs insbesondere mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. dienen. Unabhängig davon wird das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt - wie angekündigt - die juristischen Fakultäten in Niedersachsen eng und intensiv in den Diskussionsprozess einbeziehen.

Die Landesregierung sieht diesem breit angelegten fachlichen Austausch mit großem Interesse entgegen und wird nach dessen Abschluss eine eigene Bewertung der Vorschläge vornehmen.

1. Welche Überlegungen oder Planungen hat die Landesregierung gegenwärtig zu den von der Justizministerin in der genannten Veranstaltung aufgeworfenen Fragen?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie steht die Landesregierung zu der Absenkung der Bedeutung des Schwerpunktbereichs im ersten juristischen Staatsexamen?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche konkreten Überlegungen gibt es zum Ablauf des von der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 19. August 2016 geforderten Referendariats in Teilzeit?

Siehe Vorbemerkung.

15. Was tut die Landesregierung, um den baulichen Zustand von Polizeistationen und Polizeikommissariaten zu verbessern?

Abgeordnete Thomas Adasch, Ulf Thiele und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In persönlichen Gesprächen mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten äußern diese immer wieder Unmut über die bauliche Situation ihrer Arbeitsplätze. Veraltete sanitäre Einrichtungen, Behelfslösungen und ein fragwürdiger energetischer Standard der Gebäude werden dabei immer wieder beklagt.

Beispielsweise soll für die Polizeistation in Esens erheblicher Sanierungsbedarf vom Gebäudemanagement des Landes anerkannt sein. Wann dort aber Maßnahmen zur Modernisierung stattfinden sollen, sei unklar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die langjährige Unterfinanzierung der Bauunterhaltungsmittel und das Baumoratorium der Vorgängerregierung mit dem daraus resultierenden landesweiten Sanierungsbedarf bei Landesliegenschaften hat die Landesregierung bereits seit Beginn der Regierungsübernahme mit entsprechenden Maßnahmen der Mittelverstärkung reagiert.

Mit den Beschlüssen zum Doppelhaushalt 2017/2018 setzt die Landesregierung ihren bereits seit 2013 mit der Gründung des „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ eingeschlagenen Weg des kontinuierlichen Abbaus des Sanierungsstaus fort. Allen voran wurde mit Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2017/2018 ein neues Bauunterhaltungspaket 2017 bis 2020 mit 150 Millionen Euro zur Stärkung der öffentlichen Infrastruktur aufgelegt. Davon sollen im Einzelplan 20 die Ansätze der Bauunterhaltung um jährlich 20 Millionen Euro und die Ansätze der energetischen Sanierung um jährlich 10 Millionen Euro erhöht werden. Damit wird dem Ziel einer bedarfsgerechten Ausstattung bzw. Sanierung der Dienstgebäude sehr nahe gekommen.

1. Wie bewertet sie die bauliche Situation der Polizeistandorte in Niedersachsen im Allgemeinen?

Infolge der in den Vorbemerkungen beschriebenen Mittelverstärkung konnten seit 2013 nunmehr verstärkt Bauunterhaltungsarbeiten in Liegenschaften der Polizeidienststellen in Angriff genommen werden. Gleichzeitig hat die Landesregierung wieder damit begonnen, kleine und große Bauvorhaben zu planen und zu bauen, um damit dem Investitionsstau, der nicht zuletzt durch das Baumoratorium der Vorgängerregierung verursacht wurde, zu begegnen.

In Zahlen belegt, wurden in den Polizeidienststellen mit sogenannten „Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ (Baukosten bis zu 2 Millionen Euro) Investitionen von 2013 bis 2016 (heutiger

Stand) in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro getätigt. Bei den „Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ im Bereich der Polizeistandorte lagen diese Ausgaben im gleichen Zeitraum bei 18,6 Millionen Euro.

2. Plant die Landesregierung, die finanziellen Mittel zur Sanierung und Modernisierung der Polizeistandorte in Niedersachsen zu erhöhen?

Ja. Die in der Vorbemerkung angesprochene Mittelverstärkung wird sich auch in den Polizeistandorten auswirken.

3. Was tut die Landesregierung konkret, um den baulichen Zustand der Polizeistation in Esens zu verbessern?

Angesichts des hohen Sanierungsbedarfs für das landeseigene Dienstgebäude der Polizeistation Esens werden zunächst alternative Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Alle sich darstellenden Möglichkeiten für die Verbesserung der Unterbringung werden sodann einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Neben der Sanierung und Modernisierung des bisherigen Dienstgebäudes kommen auch eine Anmietung sowie ein Neubau für die Unterbringung der Polizeistation in Frage. Entsprechend dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird die Unterbringung der Polizeistation dann zu verbessern sein.

16. Sind die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten in Niedersachsen gut ausgestattet?

Abgeordnete Thomas Adasch, Horst Schiesgeries und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Gesprächen mit Polizistinnen und Polizisten aus Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der niedersächsischen Bereitschaftspolizei (BFE) wird immer wieder die mangelnde Ausstattung seitens des Landes beklagt. So sollen sich diese aus privaten Mitteln für die Einsätze benötigte Ausstattung, wie beispielsweise Leitern oder Werkzeuge zum Aufbruch von Türen, beschafft haben. Bemängelt wird in diesen Gesprächen auch die Ausrüstung der BFE mit schutzsicheren Westen. So fehle es an Schutzwesten der Schutzklasse 2 oder höher. Diese müssten sich die Einheiten für Großeinsätze, beispielsweise bei Razzien im Drogenmilieu, bei anderen Einheiten ausleihen.

Die Bundespolizei stattet manche ihrer BFE inzwischen mit Sturmgewehren (Modell H&K G 36) für Terrorszenarien aus. Laut Presseberichten schaffen andere Bundesländer ebenfalls zusätzliche Sturmgewehre an, weil Maschinenpistolen nicht für alle Szenarien ausreichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben verfügt die Polizei des Landes Niedersachsen über eine umfangreiche und moderne Ausstattung. Diese an den sich ständig verändernden Einsatzbedingungen und an der technischen Weiterentwicklung auszurichten, um so die Handlungs- und Interventionsfähigkeit der Einsatz- und Ermittlungskräfte aufrecht zu erhalten wie auch deren Sicherheit zu garantieren, wird als dauerhafte Notwendigkeit betrachtet und mit hohem fachlichem und finanziellem Engagement umgesetzt. Für die Polizei des Landes Niedersachsen stehen dafür jährlich mehr als 33 Millionen Euro allein im investiven Bereich für die Sachausstattung zur Verfügung.

Die Verbesserung der Eigensicherung und die Erhöhung der Handlungs- und Interventionsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sowie in den geschlossenen Einsatzeinheiten stehen bei Beschaffungsüberlegungen im Mittelpunkt. Seit

dem Jahr 2013 wurde insbesondere die persönliche Ausstattung einer deutlichen Optimierung und Modernisierung unterzogen.

Die Bereitschaftspolizei des Landes Niedersachsen verfügt insgesamt über fünf Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE). Diese sind jeweils integraler Bestandteil einer Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH) und disloziert an den Standorten Oldenburg, Hannover (2 BFE'en), Braunschweig und Göttingen untergebracht.

Diese Einheiten sind spezialisiert auf die beweisichere Festnahme von Gewalt- bzw. Straftätern aus gewalttätigen oder gewaltbereiten Menschenmengen heraus oder von gewalttätigen Einzeltätern.

Die Ausstattungen für Angehörige der Bereitschaftspolizei und auch der BFEen ergibt sich aus der „Ausstattungsanweisung für die Bereitschaftspolizei des Landes Niedersachsen“ in der aktuellen Fassung. Die Ausstattung erfolgt durch zentrale Beschaffungsmaßnahmen aus Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie - soweit erforderlich und möglich - aus Mitteln des Bereichsbudgets der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI), zu der die Bereitschaftspolizei gehört. Sie wird ergänzt durch zugelassene persönliche Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände, die über die dienstlichen Bekleidungskonten beim Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) bezogen werden können.

Führungs- und Einsatzmittel (FEM) bedürfen für den Einsatz bzw. die Verwendung in der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Polizei des Landes Niedersachsen einer expliziten Zulassung bzw. sind dafür ausschließlich dienstlich zu beschaffen. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges z. B. gegen Sachen.

Die Ausstattung u. a. der BFEen unterliegt einem stetigen Anpassungsprozess, der sich aus der Gewinnung neuer Erkenntnisse (Gefahrenlage, Störertaktiken, Bewaffnung von Störern etc.), erkannten Gewaltphänomenen und Vorgaben aus Auswertungen und Besprechungen ergibt.

Vorhandene dienstlich ermittelte Bedarfe werden aus den dafür vorgesehenen Mitteln gedeckt. Darüber hinaus gehende Bedarfe sind hier wie in der ZPD NI nicht bekannt.

1. Welche Maßnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt, um die BFE der Bereitschaftspolizei in Niedersachsen besser mit Schutzwesten und anderer Ausstattung auszurüsten?

Die Angehörigen der BFEen sind einheitlich ausgestattet und verfügen neben der in der Polizei Niedersachsen obligatorischen persönlichen ballistischen Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1 u. a. über eine persönliche Körperschutzausstattung mit hoher Schutzklasse (KSA schwer, Firma MK Technologie, Einsatzweste, Typ A 19 (029 Schlag-/ Stichschutz gem. TRL 12/59)). Diese Körperschutzausstattung mit hoher Schutzklasse ist ausschließlich für die BFEen vorgesehen, um das Verletzungsrisiko insbesondere bei beweisicheren Festnahmen von Gewalt- bzw. Straftätern aus gewalttätigen oder gewaltbereiten Menschenmengen heraus zu minimieren.

Zur persönlichen Ausstattung gehören u. a. weiterhin eine Brandschutzhaube, ein Schutzhelm, ein Paar Schlagschutzhandschuhe, ein Einsatzmehrzweckstock und ein Reizstoffsprüngerät. Sie führen aktuell die im Land Niedersachsen beschaffte Pistole „P 2000“ des Herstellers Heckler & Koch.

Weitere Ausrüstungsgegenstände werden in Poolausstattung in den Einheiten vorgehalten. Dazu gehören u. a. die Maschinenpistolen „MP 5“ der Firma Heckler & Koch, größere Reizstoffsprüngeräte, Schutzwesten der Schutzklasse zwei wie auch z.B. Teleskopleitern und Werkzeuge zum Aufbruch von Türen. Die wechselseitige Nutzung der in den Ausstattungspools bereitgestellten Waffen und sonstigen FEM ist systemimmanent und gewollt. Sie ist im Hinblick auf die vorhandene Vorbereitungszeit bei den in aller Regel zugrunde liegenden planbaren Einsatzlagen unkritisch.

Derzeit werden im Land Niedersachsen u. a. auch für die Bereitschaftspolizei und damit die BFEen neue Schutzausrüstungen beschafft. Es handelt sich um Westen mit speziellen Einschubplatten der Schutzklasse 4 (sogenannte Plattenträger), die über der vorhandenen ballistischen Weste der Schutzklasse 1 getragen werden. Es ist geplant, die Angehörigen der BFEen in „Mannausstattung“

zu versorgen. Zu Beschaffungs-, Auslieferungs- und Verteilungskontingenten sowie den Zeiträumen der Neuausstattung verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

Im Weiteren ist es nach erfolgtem Vergabeverfahren vorgesehen, landesweit die vorhandenen MP 5 zur Verbesserung der Interventionsfähigkeit mit sogenannten Leuchtpunktvisieren auszurüsten sowie zusätzlichen Magazinen und Magazinhalteklammern auszustatten.

Zur Entscheidung über die Einführung neuer Ausrüstungsgegenstände wie z. B. ballistischer Schutzhelme wird im Rahmen von Transparenz und Beteiligung am 26.10.2016 ein weiterer Workshop des Landespolizeipräsidiums mit rund 150 Experten und Anwendern stattfinden. Das Votum der betroffenen Polizistinnen und Polizisten ist bei der Entscheidung über die Einführung neuer FEM ein wesentlicher Aspekt.

2. Wie ist die Verteilung der von der Landesregierung angekündigten zusätzlichen Schutzwesten (Schutzklasse) und Maschinenpistolen über welchen Zeitraum geplant?

Nach aktuellem Stand soll die Auslieferung der „Plattenträger“ ab Mitte Oktober 2016 erfolgen. Eine weitergehende Ausstattung der Polizei Niedersachsen mit zusätzlichen Maschinenpistolen ist derzeit nicht vorgesehen.

3. Welche Einheiten der Polizei in Niedersachsen sind oder werden mit wie vielen sogenannten Sturmgewehren ausgerüstet, um auf Terrorszenarien vorbereitet zu sein?

Für Niedersachsen ist festzustellen, dass es aktuell keine Fähigkeitslücke zwischen den Erstinterventionskräften und den für diese Einsatzlagen ausgerüsteten und trainierten Spezialeinheiten gibt, des Aufbaus sogenannter robuster Einheiten bedarf es nach hiesiger Bewertung nicht.

Die Spezialeinheiten der Polizei Niedersachsen, Mobile Einsatzkommandos (MEK) sowie das Sondereinsatzkommando (SEK), verfügen u. a. über Gewehre H&K G 36. Die differenzierte Ausstattungsnachweisung der Spezialeinheiten unterliegt aus taktischen Gründen der Verschlussachsenanweisung.

Es ist nicht vorgesehen, für weitere Einsatzbereiche über die Polizeipistole P 2000, künftig die H&K SFP 9, und die MP 5 hinaus andere Waffenarten einzuführen.

17. HAZ: „Die Bio-Nazis von nebenan“

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Aushabe vom 27. August 2016 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* über völkische Siedler im ländlichen Raum („Die Bio-Nazis von nebenan“), die mit rechtsextremen Gedankengut Dorfstrukturen unterwandern wollten.

Vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in der Lüneburger Heide und im Wendland hätten sich Familien niedergelassen, die weder harmlose „Ökos“ noch nostalgische Mittelalterhandwerker seien. Die *HAZ* schreibt hierzu:

„Die harmlos wirkenden Nachbarn arbeiten als Bauern, Imker oder Kunsthandwerker. Nach außen hin fallen die gut getarnten Rechtsextremisten unter der einheimischen Landbevölkerung kaum auf. Die Männer tragen lange Bärte und Zimmermannshosen. Die Frauen helfen beim Melken und organisieren Nachbarschaftshilfe. Ihre Ziele sind allerdings andere. Sie wollen Dorfstrukturen unterwandern und rechtsextremes Gedankengut verbreiten.“

Einige von ihnen nennen sich ‚Neo-Artamanen‘, einer war Anführer in der inzwischen verbotenen militanten ‚Heimattreuen Deutschen Jugend‘ (HDJ), ein anderer führend in der Berliner NPD.

Auch in anderen dünn besiedelten Gegenden mit niedrigen Bodenpreisen haben sich ‚nationale Dorfgemeinschaften‘ gebildet, die neben ihren Häusern eigenes Land bewirtschaften und Bioprodukte zum Verkauf anbieten. Das Siedlungsgebiet reicht von Wismar und Bad Doberan über Ludwigslust und das Wendland bis hin zur Lüneburger Heide und nach Sachsen-Anhalt.

Das Innenleben der Höfe ist gut abgeschirmt. Wenn etwas nach außen dringt über diese unheimliche Szene, dann durch Aussteiger. Die 16-jährige Rebekka (Name ist von der Redaktion geändert) war gezwungen, in der Szene zu leben. Der Geliebte ihrer Mutter ist ein rassistischer Neonazi, er lebt als völkischer Siedler. Rebekka spürte das am eigenen Leib. Der Freund ihrer Mutter wollte sie ‚deutscher‘ machen. Häufig habe er sie geschlagen. Sie ritzte sich anschließend mit einer Rasierklinge die Unterarme auf, ‚um Druck abzubauen‘, wie sie erzählt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Der Personenkreis der „völkischen Siedler“ ist aus diesen Gründen kein Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Der völkische Kollektivismus ist jedoch in unterschiedlicher Ausprägung ein für viele rechtsextremistische Organisationen charakteristisches Ideologieelement. Es gehört zum Selbstverständnis völkischer Organisationen, Brauchtumsfeiern, aber auch Kinder- und Jugendlager sowie Volkstanz- und Musikwochenenden durchzuführen. Diese Veranstaltungen dienen dem Zusammenhalt der Gemeinschaft und fanden in der Vergangenheit u. a. auch in der Lüneburger Heide statt.

1. Leben Personen in Niedersachsen, die dem Kreis der „völkischen Siedler“ oder den „Neo-Artamanen“ zuzurechnen sind, und, wenn ja, wie viele und wo?

Im Rahmen der Beobachtung der völkischen Organisationen wurde bekannt, dass vereinzelt Familien, die dieser Gruppierung zugerechnet werden können, ihren Lebensmittelpunkt in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Lüneburg haben, teilweise seit Generationen. Erkenntnisse zu völkischen Siedlungsprojekten oder zu einem verstärkten Zuzug von Rechtsextremisten in die genannten Landkreise liegen dem Verfassungsschutz jedoch nicht vor.

Das Flächenland Niedersachsen bietet für völkisch orientierte Menschen eine Vielzahl von Niederlassungsmöglichkeiten. Zahlenmäßige Angaben sind nicht möglich, da statistische Erhebungen über den Zuzug von „völkischen Siedlern“ nicht durchgeführt werden.

2. Wie sind die völkischen Siedler strukturiert, und aus welchen Mitteln werden diese Strukturen finanziert?

Dem Verfassungsschutz liegen aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen oder hat sie bereits ergriffen, um rechtsextreme Strukturen und die Unterwanderung von Dorfstrukturen durch rechtsextremes Gedankengut dieser Gruppierung zu verhindern bzw. zu unterbinden?

Die Ideologie der „völkischen Siedler“ bzw. völkischen Organisationen wird vom Niedersächsischen Verfassungsschutz regelmäßig im Rahmen von Lehrerfortbildungs- und sonstigen Vortragsveranstaltungen sowie im Rahmen von Führungen durch die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ angesprochen.

Darüber hinaus wurde bereits im Jahre 2004 im Ministerium für Inneres und Sport eine Beauftragte/ein Beauftragter für Immobiliengeschäfte mit rechtsextremistischem Hintergrund installiert. Die Tätigkeit der/des Beauftragten ist seit 2007 in das Beratungskonzept des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zur „Förderung von Handlungsmöglichkeiten gegen Rechtsextremismus in Kommunen“ eingebunden.

Wesentliche Aufgabe der/des Immobilienbeauftragten sind die Weitergabe vorhandener Erfahrungswerte, die rechtliche Beratung der betroffenen Kommunen, die Koordinierung der beteiligten Behörden und die Vermittlung von Kontakten zu sachverständigen Stellen.

18. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Warum hat Ministerin Heinen-Kljajić die Verwechslung der Seminarbezeichnungen im Landtag nicht erwähnt?

Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Dr. Stephan Siemer und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 18. August 2016 hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić eine Dringliche Anfrage zu einem Antisemitismusvorwurf gegen die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim beantwortet („Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK - Wie geht Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić (GRÜNE) mit den Vorwürfen um, die niedersächsische Hochschule sei eine „Hassfabrik“?“ (Drs. 17/6284)).

Darin erläuterte die Ministerin u. a., dass sie dem Präsidenten des Zentralrats der Juden, Dr. Josef Schuster, in einem Schreiben vom 29. Februar 2016 den Sachstand mitgeteilt habe. Der Zentralrat hatte sich zuvor in zwei Schreiben an die Landesregierung gewandt und u. a. ein Gutachten zu den Seminarunterlagen des kritisierten Seminars „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ übersandt, das zu dem Schluss gekommen war, den Studierenden werde „ein zutiefst antiisraelisches, in Teilen sogar antisemitisches Weltbild vermittelt“.

Wie die Ministerin im Plenum sagte, gehörte zu dieser Sachstandbeschreibung in ihrem Schreiben an den Zentralrat der Juden auch eine Beschreibung dessen, wie die Hochschule nun mit den Vorwürfen umgehe. Die Ministerin sagte: „Als einen ersten Schritt hatte die Hochschule ausweislich ihrer Stellungnahme entschieden, dass für das laufende Wintersemester eine Verpflichtung bestand, die kritisierte Lehrveranstaltung zwingend mit einer weiteren Veranstaltung zusammen zu belegen (Israel und Palästina, historische Hintergründe), um die Entwicklung eines eigenständigen Standpunktes zu gewährleisten.“ Unter anderem dies sei dem Zentralrat der Juden am 29. Februar 2016 mitgeteilt worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 22. August 2016 legte Staatssekretärin Andrea Hoops den Ausschussmitgliedern das Schreiben von Ministerin Heinen-Kljajić an den Zentralrat vor. Darin heißt es wörtlich: „Seit dem Wintersemester 2015/2016 ist die Teilnahme an dem Seminar verpflichtend mit der Teilnahme am Seminar ‚Jüdisches Leben in Deutschland‘

verbunden“. Damit ging der Zentralrat der Juden ab Ende Februar 2016 davon aus, dass das von der Ministerin benannte Seminar tatsächlich stattfand.

Die Staatssekretärin erläuterte im Ausschuss am 22. August 2016 jedoch auch, das Seminar sei in dem Schreiben an den Zentralrat der Juden falsch bezeichnet worden. Richtig lauten müsse der Seminartitel statt „Jüdisches Leben in Deutschland“, wie dem Zentralrat mitgeteilt, vielmehr „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“. Dies sei eine „offensichtliche Unrichtigkeit. Aus dem Gesamtkontext wird das aber klar; für die Sache selbst ist das nicht entscheidend“, so die Staatssekretärin weiter.

Laut Unterrichtung am 22. August 2016 bot die HAWK an, den Lehrbeauftragten El-Dick zu bitten, das Seminar „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“ zu leiten.

- 1. Teilt die Ministerin für Wissenschaft und Kultur die Einschätzung ihrer Staatssekretärin, für die Sache sei es „nicht entscheidend“, dass dem Zentralrat der Juden mitgeteilt worden sei, das verpflichtend zu belegende Seminar heiße „Jüdisches Leben in Deutschland“ statt „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“?**

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur teilt die im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur am 22.08.16 diesbezüglich dargestellte Einschätzung ihrer Staatssekretärin.

- 2. Wann hat sich die Ministerin erneut schriftlich an den Zentralrat der Juden gewandt, nachdem die Verwechslung der Seminarbezeichnungen aufgefallen war, und für eine Klarstellung gesorgt?**

Mit Schreiben vom 29.08.16 hat sich die Ministerin für Wissenschaft und Kultur an den Zentralrat der Juden gewandt, um ihn über den aktuellen Sachstand in der Angelegenheit Vergabe des Gutachtens zu informieren. Im Zuge dessen hat sie sich für die versehentlich falsche Seminarbezeichnung entschuldigt und dem Zentralrat der Juden mitgeteilt, dass in der Zwischenzeit nicht nur das kritisierte Seminar, sondern auch das ergänzende Seminarangebot vollständig aus dem Lehrplan gestrichen wurden.

- 3. Warum hat die Ministerin während der Beantwortung der Dringlichen Anfrage im Plenum am 18. August 2016 die Verwechslung der Seminarbezeichnungen nicht erwähnt?**

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Dringlichen Anfrage im Plenum am 18.08.16 hatte die Ministerin für Wissenschaft und Kultur keine Kenntnis darüber, dass dem Zentralrat der Juden mit Schreiben vom 29.02.16 versehentlich die falsche Seminarbezeichnung mitgeteilt worden war.

- 19. Nutzung der Platzrandstraße als Bedarfsumleitungsstrecke - Wird die Landesregierung ihre Unterstützung geben?**

Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund der Baumaßnahmen zum dreispurigen Ausbau des Autobahnteilstücks Soltau–Walsroder Dreieck, die noch zehn Jahre andauern werden, entstehen häufig Verkehrsprobleme, insbesondere auch auf den Umleitungsstrecken. Nahezu täglich werden über den Verkehrsfunk Stauwarnungen mitgeteilt, die Ausweichverkehre auslösen. Die Bürgerinnen und Bürger aus der Region beschwerten sich zunehmend darüber, dass die Ortschaften entlang der A 7 einer enormen Belastung ausgesetzt seien. In vielen Gesprächen ist darauf hingewirkt worden, dass die Platzrandstraße, die fast

ausnahmslos parallel zur Autobahn verläuft, genutzt werden soll, um den Verkehr zwischen Ostenholz über Bad Fallingbostel und Dorfmark bis an die Anschlussstelle Soltau Süd (B 3) umzuleiten. Es gibt bereits eine Regelung aus dem Jahre 1996, die eine entsprechende Vereinbarung ermöglicht.

Die Platzrandstraße ist eine nicht öffentlich gewidmete Straße im Besitz der Bundesrepublik Deutschland und dient der verkehrlichen Nutzung auf dem NATO-Truppenübungsplatz. Eine öffentliche Nutzung als Bedarfsumleitungsstrecke wäre möglich, wenn durch die hiesige Polizei eine Absicherung stattfindet. In einem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Gerd Hoofe (BMVg) im Landkreis Heidekreis am 1. September 2016 ist deutlich gemacht worden, dass eine zeitnahe Lösung umsetzbar sei. Bei der Umsetzung seien die Sicherheitsinteressen sowohl der umzuleitenden Verkehrsteilnehmer als auch die der üübenden Truppe zu berücksichtigen. Am 16. September wird daher ein Abstimmungsgespräch zwischen den beteiligten Behörden, u. a. auch unter Beteiligung der Polizei, stattfinden. Die *Walsroder Zeitung* berichtet dazu am 3. September 2016: „Wichtig war es Hoofe, auf die Verkehrssicherheit und die Tatsache hinzuweisen, dass es sich um eine Privatstraße für militärische Zwecke handele, es gebe keinen Mittelstreifen, kein seitliches Bankett und keine für den Straßenverkehr ausreichende Verkehrsbeschilderung. Verkehrsteilnehmer sollten durch die Umleitung nicht stärker gefährdet werden, als wenn sie auf der Autobahn bleiben würden. Für die Verkehrssicherheit müsste aber alleine die Polizei sorgen. Sie sei auch die Instanz, die den Bedarf einer Umleitung bei der Platzkommandatur anfragen und beantragen könnte.“

Meine Frage stehen vor dem Hintergrund, dass bei Staus und Unfällen die Polizei bereits sehr mit der verkehrlichen Ordnung belastet ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist u. a. verantwortlich für Bau, Erhaltung und Betrieb der A 7 im Bereich des Landkreises Heidekreis. Für besondere verkehrliche Situationen bietet sich die Nutzung der Platzrandstraße an, die jedoch nicht in der Straßenbaulast der NLStBV steht. Darum hat die NLStBV bereits 1996 eine Vereinbarung mit der Bundeswehr zur Nutzung der Platzrandstraße geschlossen. Für den anstehenden 6-streifigen Ausbau der A 7 und damit verbundene extreme baustellenbedingte Stausituationen kommt dieser grundsätzlichen Vereinbarung eine gesteigerte Bedeutung zu.

1. Wie unterstützt die Landesregierung das Bestreben des Landkreises Heidekreis, die Platzrandstraße als Bedarfsumleitungsstrecke nutzen zu können?

Die NLStBV hat vor dem Hintergrund des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 7 frühzeitig auf die Anpassung der Vereinbarung mit der Bundeswehr aus dem Jahre 1996 hingewirkt. Dabei ging es neben spezifischen Belangen der betrieblichen Unterhaltung insbesondere auch darum, die Nutzung über den Abschnitt Dorfmark bis Bad Fallingbostel auf den Bereich Soltau-Ost bis Westenholz zu erweitern, um für größere Teile des nachgeordneten Straßennetzes eine Entlastungswirkung bei extremen Stausituationen zu erzielen. Dazu wurden Verhandlungen zwischen der NLStBV und der Truppenübungsplatzkommandatur geführt. Zuletzt wurde unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 14.07.2016 die Thematik beim Bundesministerium der Verteidigung in Bonn erörtert.

Die NLStBV hat daraufhin zur Fortsetzung der Verhandlungen zum 16.09.2016 eingeladen. Neben der Bundeswehr und der Polizei wird auch der Landkreis Heidekreis an den weiterführenden Gesprächen teilnehmen.

2. Wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass für diese Aufgabe zusätzlich Personal und Fahrzeuge der Polizeiinspektion Heidekreis zur Verfügung gestellt werden bzw. an anderer Stelle eine Personalaufstockung für diese Aufgabe erfolgt?

Am 16.09.2016 werden auf Einladung der NLStBV die Verhandlungen zur Nutzung der Platzrandstraße fortgesetzt. Das Verhandlungsergebnis bleibt abzuwarten.

3. Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum und in welchem Umfang wird dies geschehen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

20. Investiert die Landesregierung „weitere 85 Millionen Euro“ bis 2020 (*Ostfriesen Zeitung*, 30. August 2016 und EZ-Kommentar „Gebremste Freude“, 30.08.2016) in die Entwicklung des Emder Hafens?

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29.08.2016 weihte Staatssekretärin Behrens den sanierten Südkai im Emder Hafen ein. Die *Ostfriesen Zeitung* (Ausgabe vom 30.08.2016) berichtet anlässlich des Besuchs von Frau Staatssekretärin Behrens, dass das Land Niedersachsen in den nächsten vier Jahren „weitere 85 Millionen Euro“ in die Entwicklung des Emder Hafens investieren werde. 85 Millionen in vier Jahre ergeben 21,25 Millionen Euro pro Jahr. Die MiPla weist für Investitionen von Niedersachsen Ports (NPorts) für das Jahr 2017 23,7 Millionen Euro, für das Jahr 2018 33,7 Millionen Euro, für das Jahr 2019 23,7 Millionen Euro und für das Jahr 2020 23,7 Millionen Euro aus. NPorts ist Betreiber des Emder Hafens und zahlreicher weiterer Häfen in Niedersachsen. Die MiPla-Summe für die Förderung von Investitionen bei NPorts in den kommenden vier Jahren, also für die Jahre 2017 bis 2020, beträgt 104,8 Millionen Euro. Für sämtliche Emder Hafenprojekte des Jahres 2016 hat die Landesregierung ebenfalls 21 Millionen Euro vorgesehen (<http://www.mw.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/leistungsstarker-hafen-niedersachsen-mit-einem-deutlichen-umschlagsplus--140957.html>). Die Ankündigung von weiteren 85 Millionen Euro für die kommenden vier Jahre deutet auf einen Fünf-Jahres-Plan mit jährlich 21 Millionen Euro für die Emder Hafenprojekte hin.

Vorbemerkung der Landesregierung

NPorts finanziert sich nicht ausschließlich aus Landesmitteln, sondern auch durch laufende Einnahmen, anderweitige Fördermittel und Kredite. Dies bleibt in der aufgeführten Rechnung unberücksichtigt. Die Einführung der Schuldenbremse ab 2020 und die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung sind wesentliche Aspekte, die die Hafenpolitik der nächsten Jahre mit bestimmen werden. Hier eine vernünftige Balance zu finden zwischen notwendigen Investitionen auf der einen und erforderlicher Haushaltskonsolidierung auf der anderen Seite, wird zu den Herausforderungen der nahen Zukunft gehören.

Die Landesregierung sieht die Infrastrukturfinanzierung im Bereich der Häfen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutlich positiven Wachstumsprognosen für die niedersächsischen Seehäfen allerdings als lohnende und zwingend notwendige Investition in die Zukunftsfähigkeit Niedersachsens an.

Das Land wird im Rahmen seiner Möglichkeiten daher weiterhin in seine Häfen investieren, sofern die Investitionen geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu verbessern. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau und damit stabil eingeplant.

1. Welche künftigen Investitionsvorhaben werden durch die weiteren 85 Millionen Euro im Bereich des Emdener Hafens für die nächsten vier Jahre (2017 bis 2020) angeschoben und realisiert?

Es ist Bestandteil der Perspektivplanung für den Standort Emden, in den Jahren 2015 bis 2020 ca. 85 Millionen Euro in den Hafen zu investieren (Der Hafen Niedersachsen 2020, Seite 14). Zu den wesentlichen Investitionsvorhaben zählen dabei u. a. die Nesserlander Schleuse, der Südkai, die Beschaffung eines zusätzlichen Baggers. Die Projekte orientieren sich an den Wünschen der Kunden und Nutzer des Hafens und sind mittlerweile angeschoben worden.

2. Vor dem Hintergrund, dass NPorts zahlreiche weiteren Seehäfen, Inselversorgungshäfen und Regionalhäfen betreibt: Wie teilen sich die verbleibenden 19,8 Millionen Euro der MiPla für die Förderung von Investitionen auf die einzelnen Häfen von NPorts (z. B. Brake, Stade, Cuxhaven oder Norden) für die Jahre 2017 bis 2020 auf?

Damit NPorts auf Markterfordernisse und Anforderungen der Kunden und Nutzer der Häfen kurzfristig und adäquat reagieren kann, sind die im Zuge der Haushaltsplanung eingestellten Mittel bewusst nicht an Einzelprojekten orientiert, sondern werden als globaler Zuschuss gewährt. Die Investitionsschwerpunkte der Jahre 2015 bis 2020 sind in dem Perspektivpapier „Der Hafen Niedersachsen 2020“, Seite 14, dargestellt. Schwerpunkte bilden nach heutigem Stand im Wesentlichen die nachfolgenden Projekte: Liegeplatz 4 (Europakai) und Umgestaltung LP 9.3 in Cuxhaven, Großschiffsliegeplatz Südpier und Neubau des Bahnübergangs Berliner Straße in Brake, Neubau der Nord-Ost-Kaje in Norden-Norddeich sowie der Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven.

3. Vor dem Hintergrund von Konflikten innerhalb der Landesregierung über die Zukunft des Emdener Hafens und der Aussage „Die Vorstellungen des Umweltressorts seien nicht das, was wir als Förderung des Hafens verstehen“ (Staatssekretärin Behrens, Ostfriesen Zeitung vom 30. August 2016): Welche Vorstellungen von Hafenförderung hat Umweltminister Wenzel, wenn das MU „ein Naturschutzgebiet über einen bestehenden Hafen“ (Staatssekretärin Behrens, Ostfriesen Zeitung vom 30. August 2016) legt?

Am 24. Januar 2006 beschloss die Landesregierung, das FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ - und damit auch den in Rede stehenden Bereich vor dem Emdener Hafen - als FFH-Gebiet vorzuschlagen. Das FFH-Gebiet (EU-Nr. DE2507331) wurde daher im Jahre 2013 zum „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ erklärt.

Die EU-rechtlich erforderliche Sicherung hat durch einen hoheitlichen Gebietsschutz zu erfolgen. Auf die Drucksache 17/872 wird verwiesen. Die Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes darf nicht von der des gemeldeten Gebietes abweichen.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung Außenems geht in dem in Rede stehenden Bereich vor Emden nicht über die Grenzen des FFH-Gebietes „Unter- und Außenems“ hinaus. Von der erforderlichen vollständigen räumlichen Erfassung des FFH-Gebietes durch die geplante NSG-Verordnung ist die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzbestimmungen zu trennen. Ausgenommen von den Vorgaben der geplanten Schutzgebietsverordnung sind

- die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
- die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereiches der Schifffahrtsordnung Emsmündung und
- die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Nutzung der Hafenzufahrten und Außentiefs, die nicht zur Bundeswasserstraße gehören, wurde seitens des NLWKN in die Freistellungen der geplanten Verordnungen aufgenommen. Die Hafenanlagen, die Landemole sowie der dort befindliche Strandabschnitt liegen außerhalb des geplanten Schutzgebietes. Die Liegeplätze sind Bundeswasserstraße und werden als solche nicht

durch die geplante NSG-Verordnung geregelt. Die Nutzung aller sonstigen rechtmäßig errichteten Anlagen ist gemäß dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Dies gilt auch für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungen.

Die Angelegenheit wird derzeit zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem MU sowie der Stadt Emden erörtert.

21. Anwerbeversuche von Islamisten in den Flüchtlingsunterkünften

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. September 2016 berichtete die *Neue Presse* unter Berufung auf eine Erklärung des niedersächsischen Verfassungsschutzes von 30 bekannten Fällen islamistischer Anwerbeversuche im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften in Niedersachsen.

Am 14. August 2016 erklärte Hans-Georg Maaßen gegenüber der Deutschen Presseagentur, dass dem Verfassungsschutz bis dato bundesweit 340 Fälle bekannt waren. Demnach hat mindestens jeder elfte Fall in Niedersachsen stattgefunden.

Berichte aus den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen bestätigten solch ein Vorgehen islamistischer Anwerber.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drucksachen 17/4284 (Drucksache 17/4815) und 17/4285 (Drucksache 17/4814) sowie insbesondere auf die Antworten auf Kleine Anfragen zur mündlichen Beantwortung in den Drucksachen 17/4595 und 17/5555 verwiesen. Ergänzend zu den dort gegebenen Antworten werden nachfolgend die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welchen persönlichen Hintergrund haben die Anwerber in Niedersachsen?

Bei den Personen, die im Zusammenhang mit einer Anwerbung im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften bekannt geworden sind, handelt es sich überwiegend um Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die meist in Kleingruppen auftreten. Mehrheitlich gehören diese Personen einer salafistisch eingeschätzten Organisation oder Moschee an. Es sind aber auch Anhänger anderer islamistischer Organisationen, wie der Tablighi Jama'at, der Muslimbruderschaft oder der Kalifatsstaatsbewegung im Rahmen einer Anwerbung im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften bekannt geworden.

2. Wurden in Niedersachsen Anwerbeversuche von Islamisten bereits strafrechtlich geahndet?

In keinem der bekannten Fälle liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Straftat vor.

3. Liegen Informationen bezüglich erfolgreicher Rekrutierungsversuche vor?

Der Polizei liegen keine Informationen bezüglich erfolgreicher Rekrutierungsversuche in Niedersachsen vor. Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet, dass extremistisch eingeschätzte Moscheen auch von Flüchtlingen besucht werden. Die Motivation für das Aufsuchen dieser Moscheen kann nicht abschließend bewertet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass häufig die räumliche Nähe und die Angebote in der Herkunftssprache der Flüchtlinge eine entscheidende Rolle spielen. So sind bislang keine Erkenntnisse über eine erfolgte islamistische Radikalisierung von Flüchtlingen belegt; gleichwohl kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Beeinflussungen von Flüchtlingen im Einzelfall stattfinden.

22. Beschleunigung von Asylverfahren

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Wirtschaftswoche* berichtet in ihrer Ausgabe vom 12. August 2016 („Deutschland ist ein starkes Land. Das Motiv, mit dem wir an diese Dinge herangehen, muss sein: Wir haben so vieles geschafft - wir schaffen das“) über die aktuelle Flüchtlingssituation in Deutschland.

2015 wurden 1,1 Millionen Flüchtlinge registriert. Die Zahl der registrierten Flüchtlinge war 2015 höher als die Zahl der gestellten Asylanträge. Durch die hohe Anzahl an gleichzeitig ankommenden Migranten konnten viele nicht direkt einen Asylantrag stellen. Wie viele Menschen 2016 einen Antrag auf Asyl stellen werden, lässt sich schwer abschätzen.

Laut Frank-Jürgen Weise, Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, liegt heute noch der statistische Durchschnitt für die Bearbeitung von Asylverfahren bei über sechs Monaten. Dieser Wert ist weit entfernt von der Dreimonatszielmarke. Ebenfalls merkt er in dem Interview an, dass in manchen Regionen keine ausreichenden Datenleitungen vorhanden sind, um Akten auf digitalem Weg an die Verwaltungsgerichte zu schicken.

1. Wie ist aktuell die Dauer, bis ein neu angekommener Asylbewerber in Niedersachsen registriert wird?

Mit der Inbetriebnahme des Ankunftszentrums in Bad Fallingbostel ist gewährleistet, dass jeder Asylbewerber am folgenden Werktag nach seiner Ankunft in Niedersachsen seinen Asylantrag stellen kann. Der Zeitraum von der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Antragstellung bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist damit erheblich gesunken.

2. Wie ist aktuell die Verweildauer von Asylbewerbern in Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen?

Die durchschnittliche Verweildauer in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen beträgt derzeit in Tagen:

Standort	2016 gesamt	August 2016
LAB NI gesamt	44	30
EAE Braunschweig	43	30
EAE Bramsche	34	28
EAE Friedland	53	29
EAE Oldenburg	60	31
EAE Osnabrück	37	35

3. Wie ist aktuell die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren in Niedersachsen?

Für das Bundesland Niedersachsen beträgt die durchschnittliche Asylverfahrensdauer nach Auskunft des BAMF für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2016 5,6 Monate.

23. Verstöße von Windkraftanlagenbetreibern gegen Auflagen

Abgeordnete Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Windkraftanlagen können mit Auflagen genehmigt werden. Beispiele hierfür wären u. a. regelmäßige Lärmmessungen oder auch Nachtabschaltungen. Immer wieder wird berichtet, dass die Betreiber diese Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die finanzielle Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Fragen der Errichtung und des Betriebs von Energieanlagen sind nicht Gegenstand des EEG, sondern richten sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Windenergieanlagen ab einer Höhe von mehr als 50 m unterliegen dabei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Windenergieanlagen bis zu 50 m unterfallen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und müssen abhängig von ihrer Höhe die Genehmigungsvoraussetzungen des § 62, § 63 oder § 64 NBauO erfüllen. Die Aufsicht über die Einhaltung von in der jeweiligen Genehmigung verfügbaren Auflagen obliegt den jeweils zuständigen staatlichen Überwachungsbehörden.

1. Welche Konsequenzen kann ein Verstoß gegen Auflagen haben?

Eine Auflage ist in Anlehnung an § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Nebenbestimmung, durch die dem Genehmigungsinhaber ein selbständiges Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Sie enthält in der Regel Nebenpflichten zum Betrieb der Anlage. Die Einhaltung der Auflage ist für den Bestand und die Wirksamkeit der Genehmigung ohne unmittelbare Bedeutung und kann selbstständig erzwungen werden.

Beachtet ein Anlagenbetreiber eine entsprechende Auflage nicht, kann die zuständige Behörde nach § 20 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagen. Außerdem kommt nach Fristsetzung ein Widerruf der Ge-

nehmung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG in Betracht. Daneben ist auch die Durchsetzung durch Verwaltungszwang möglich.

Sollte der Anlagenbetreiber schuldhaft gegen eine Auflage verstoßen haben, so könnte auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG vorliegen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Einspeisevergütung bei Verstößen gegen Auflagen für den Zeitraum der ungenehmigten Laufzeit zu kürzen bzw. zu streichen?

Das EEG sieht zwar vor, die Förderung bei Pflichtverstößen von Anlagenbetreibern zu kürzen oder auf Null zu verringern. Dies betrifft allerdings die Sanktionierung von Verstößen gegen Vorgaben des EEG. Nicht vorgesehen ist, die Vergütungszahlung bei Verstößen gegen Auflagen aus einem Genehmigungsbescheid zu kürzen oder zu streichen.

3. Werden der Überwachungsbehörde die Höhe der Einspeisevergütung und die Auflagen der Genehmigungsbehörde übermittelt?

Eine gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber zur Übermittlung der Höhe der aufgrund des EEG gewährten Förderung an die Überwachungsbehörden besteht nicht. In der Regel sind die Genehmigungsbehörde und die Überwachungsbehörde im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen identisch. In anderen Fällen wird der Genehmigungsbescheid den Überwachungsbehörden übermittelt.

24. Bahnhof Bad Bentheim: Wie kam es zum „Schildbürgerstreich“ (spiegel online, 30.08.2016) in Bad Bentheim?

Abgeordnete Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„extra3“, „Hallo Niedersachsen“, Spiegel, Handelsblatt und HAZ sind nur einige Medien, die über den barrierefreien Umbau des Bahnsteiges und den geplanten Umbau des Bahnhofes in Bad Bentheim berichtet haben. Nach einer Erhöhung der Bahnsteige auf 76 cm liegt das dazugehörige Bahnhofsgebäude ca. 40 cm unterhalb des Bahnsteigs. In 2015 wurde im Stadtrat beschlossen, dass das Bahnhofsgebäude und der Vorplatz von der Bentheimer Eisenbahn AG übernommen werden sollen. Laut NDR (http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Bad-Bentheim-Durchs-Fenster-zum-Zug,bahn-hof798.html) fehlen für den Kauf noch Fördergelder des Landes. Somit ist der Fahrplan für den kompletten Umbau zu einem barrierefreien Bahnhof offen. Laut Berichterstattung kann der jetzige Zustand bis Ende 2017 anhalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorhaben zum barrierefreien Umbau von Bahnhöfen werden in einem frühen Stadium der Planungen zwischen den Beteiligten - DB Netz AG, DB Station & Service GmbH, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) sowie der jeweiligen Stadt oder Gemeinde - gemeinsam besprochen. Die Kommunen werden dabei von der LNVG auch umfassend über die Fördermöglichkeiten zur Finanzierung des barrierefreien Umbaus von Empfangsgebäuden und des Bahnhofsumfeldes informiert. Die konkreten Planungen der DB für den barrierefreien Umbau des Bahnsteigs am Bahnhof Bad Bentheim sind der Stadt Bad Bentheim seit Anfang des Jahres 2015 bekannt. Am 23.03.2016 erfolgte der erste Spatenstich für diese Maßnahme.

Ursprünglich wurde der Antrag auf Förderung des Umbaus des Empfangsgebäudes durch die Stadt Bad Bentheim als Eigentümerin des Gebäudes im Mai 2015 bei der LNVG gestellt. Im Herbst 2015

wurde der LNVG mitgeteilt, dass die Grafschafter Parkraum Management GmbH (GPM) - eine Tochtergesellschaft der Bentheimer Eisenbahnen - in den Antrag einsteigen und das Empfangsgebäude übernehmen wird. Ein entsprechender Antrag ging dazu am 03.03.2016 bei der LNVG ein. Das Projekt wurde daraufhin im April 2016 in das entsprechende Förderprogramm aufgenommen. Nachdem in der Folge die GPM einen Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt hat, wurde dieser von der LNVG mit Datum vom 29.06.2016 gewährt. Seitdem kann der Antragsteller also vollumfänglich zuwendungsunschädlich agieren. Er hätte insoweit auch parallel zum Umbau des Bahnsteigs mit dem Umbau des Empfangsgebäudes beginnen können.

Seitens der Bentheimer Eisenbahn wird jedoch eine inhaltliche Verknüpfung mit einer zweiten Maßnahme, nämlich der Umgestaltung des Bahnhofsumfelds, gesehen. Für dieses Vorhaben hat die GPM am 03.03.2016 ebenfalls Fördermittel bei der LNVG beantragt. Im Juli 2016 hat die LNVG auch für die Umgestaltung des Bahnhofsumfelds den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt. Die Bentheimer Eisenbahn hat sich dafür entschieden, erst dann von der Stadt die Grundstücke und das Bahnhofgebäude durch notariellen Kaufvertrag zu erwerben und in der Folge mit dem Bau zu beginnen, wenn für beide Maßnahmen Zuwendungsbescheide der LNVG vorliegen. Bei den Umfeldmaßnahmen wird sich die Erstellung des Zuwendungsbescheids voraussichtlich noch bis 2017 hinziehen, weil aktuell seitens der Antragstellerin Umplanungen vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Kosten und damit auch auf die die Zuwendungshöhe haben. Die Antragstellerin ist mit Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darauf hingewiesen worden, dass von ihr noch entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen sind; in der 35. Kalenderwoche erfolgte eine Erinnerung an die noch fehlenden Unterlagen.

1. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Berichterstattung zu den Baumaßnahmen am Bahnhof in Bad Bentheim: Wie konnte es zum „realen Irrsinn“ (Sendung „extra3“, 24. August 2016) am Bahnhof in Bad Bentheim kommen?

s. Vorbemerkungen

2. Vor dem Hintergrund, dass Fahrgäste und sonstige Nutzer durch die Fenster steigen, um auf den Bahnsteig zu gelangen: Wer trägt die Verantwortung für den Fall von Unfällen verursacht durch den derzeitigen Bauzustand des Bahnhofgebäudes in Bad Bentheim?

Da das Gebäude derzeit noch im Eigentum der Stadt Bad Bentheim steht, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei dieser. Ihr obliegt es, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, falls insoweit Mängel hinsichtlich der Verkehrssicherheit gegeben sein sollten.

3. Wann kann mit der Bewilligung der in Rede stehenden Fördergelder, folglich mit dem Beginn bzw. der Fortführung der notwendigen Umbaumaßnahmen und der Freigabe eines barrierefreien Bahnhofes (Bahnsteige, Gebäude, Vorplatz), gerechnet werden?

Die Erstellung des Zuwendungsbescheids für das Empfangsgebäude soll kurzfristig erfolgen. Wann die für die Erstellung des Zuwendungsbescheids für die Umfeldmaßnahmen erforderlichen Unterlagen bei der LNVG zur Prüfung eingereicht werden, bleibt abzuwarten. Die LNVG wird über die Bewilligung von Zuwendungen kurzfristig nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheiden.

25. Teilnahme der Klimaschutzagentur an einer Demonstration gegen die EEG-Novelle

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Klimaschutzagentur Niedersachsen hat zusammen mit dem Bundesverband Windenergie und ProKlima am 25. Mai im Rahmen der Aktion „5 vor 12 - Energiewende retten!“ vor dem Rathaus in Hannover gegen die geplante EEG-Reform demonstriert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung kann bestätigen, dass am 25. Mai 2016 vor dem Rathaus in Hannover gegen die geplante Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes demonstriert wurde. Die behauptete Teilnahme der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH kann nicht bestätigt werden.

1. Inwieweit entspricht die Demonstration den Zielen der Landesregierung?

Das Grundanliegen der Teilnehmer der Demonstration vom 25. Mai 2016 vor dem Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, die globale Erwärmung der Erde zu stoppen und an der Energiewende festzuhalten, wird von der Landesregierung geteilt.

2. Wer hat die Teilnahme der Klimaschutzagentur an der Demonstration genehmigt?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme der Klimaschutzagentur an der Demonstration (bitte vollständig auflisten)?

Siehe Vorbemerkungen.

26. Einladungsfristen beim BAMF

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Report Mainz berichtet in der Sendung vom 23. August 2016, die die Überschrift „Chaos im BAMF“ trägt, dass die Einladungsfristen für Asylbewerber teilweise sehr kurz sind und manchmal die Schreiben sogar erst nach dem genannten Termin eintreffen. So heißt es: „...teilweise werden sie am Samstag zugestellt für einen Termin am Montag, andere haben eine Frist von drei bis vier Tagen. Außerdem gibt es einen Fall, wo der Brief den Asylbewerber erst erreicht hat, als der Termin schon in der Vergangenheit lag.“

Ebenfalls wird berichtet, dass ein Asylbewerber „im gleichen Briefumschlag vom gleichen BAMF-Sachbearbeiter eine Ablehnung und eine Anerkennung seines Asylgesuchs erhalten“ habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Asylgesetzes entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Asylanträge. Daher obliegen auch die Ladung zur Asylantragstellung bzw. Anhörung sowie die Bescheidzustellung allein dem BAMF. Über die internen Verfahrensabläufe, insbesondere welche Fristen das BAMF für die Terminierung und die Versendung der Einladung zur Anhörung setzt, liegen der Landesregierung daher keine Erkenntnisse vor. Gleichwohl sind der Landesregierung - insbesondere aufgrund Hinweisen einzelner Asylsuchender oder ihrer Unterstützerinnen bzw. Unterstützer - in der Vergangenheit zumindest Einzelfälle bekannt geworden, in denen von Problemen mit der Einladung zur Asylantragstellung oder Anhörung berichtet wurde. Hierbei stand allerdings im Wesentlichen die Dauer des Verfahrens zwischen dem Ankommen in Deutschland und der Möglichkeit, einen Asylantrag stellen zu können, im Vordergrund.

Seit der Errichtung von sogenannten Ankunftscentren durch das BAMF ist grundsätzlich gewährleistet, dass neu ankommende Flüchtlinge nicht mehr zu ihrer Asylantragstellung geladen werden müssen, sondern der Asylantrag unmittelbar im Ankunftscentrum im Rahmen der Registrierung gestellt werden kann.

Darüber hinaus ist es ein großes Anliegen der Landesregierung, auch denjenigen Asylsuchenden, die zwar im EASY-System des Bundes registriert wurden, bislang aber noch keinen Asylantrag stellen konnten (sogenanntes EASY-GAP), dies zeitnah zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen das BAMF insbesondere bei der Kommunikation mit den Ausländerbehörden, der Einladung und der Beförderung dieser Personen zur Antragstellung unterstützt (vgl. hierzu auch die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 6, Drs. 17/6320). Bei diesen Einladungen wurde eine angemessene Frist, in der Regel von fünf Tagen, zugrunde gelegt. Es sind jedoch vereinzelte Fälle bekannt geworden, bei denen die Einladung aufgrund von Verzögerungen bei Postdienstleistern oder aus anderen Gründen verspätet einging. Das BAMF wird jedoch diese Asylsuchenden, die den ersten Termin aus verschiedensten Gründen nicht wahrgenommen haben, eigenständig zu einem zweiten Termin laden. Zu dortigen Fristen und dergleichen können aus den dargelegten Gründen keine Angaben seitens des Landes gemacht werden.

1. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle bezüglich der Einladungsfristen in Niedersachsen bekannt?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie ist die durchschnittliche Einladungsfrist in Niedersachsen (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung.

3. Werden Anreiseentfernung und Anreisemöglichkeiten bei der Einladungsfrist berücksichtigt?

Siehe Vorbemerkung.

27. Zwei Jahre Fachkräfteinitiative - was macht die „gemeinsame Kraftanstrengung“ (Minister Lies, 43. Plenarsitzung, Seite 3892)?

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Startschuss für die Fachkräfteinitiative fiel am 8. Juli 2014. Sie bündelt die arbeitsmarktpolitische Kompetenz aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen und soll so eine neue Qualität der Zusammenarbeit erreichen. Die Landesregierung spricht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative von der Notwendigkeit eines langen Atems, der Bündelung von Ressourcen, einem ressortübergreifenden Ansatz und 200 Millionen Euro an ESF-Mitteln. Grundlage ist die „Vereinbarung der Partner“, die Ziele, Richtung und Inhalte beschreibt. 13 Ziele und 13 Handlungsfelder füllen den Handlungsrahmen, den „Kern der Fachkräfteinitiative“ (Minister Lies, 43. Plenarsitzung, Seite 3893) aus. Minister Lies umschrieb am 25. Juli 2014 (Minister Lies, 43. Plenarsitzung, Seite 3894) das geplante 200-Millionen-Euro-Programm zur Sicherung der Fachkräfte anhand von sechs Spiegelstrichen. Die Summierung der Mittelaufzählung ergibt 178,6 Millionen Euro, sodass für die „zahlreiche Einzelprojekte“ (Minister Lies, 43. Plenarsitzung, Seite 3894) noch 21,4 Millionen Euro in der vorläufigen Laufzeit der Fachkräfteinitiative Niedersachsen bis 2018 verbleiben. Die Landesregierung hat beschlossen, dass das Wirtschaftsministerium halbjährlich das Kabinett über die Umsetzung der Fachkräfteinitiative unterrichtet. „Unter Leitung des Ministerpräsidenten wird einmal jährlich eine Spitzenrunde aller Partner der Fachkräfteinitiative zusammentreffen, Bilanz ziehen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit setzen“ (Minister Lies, 43. Plenarsitzung, Seite 3894 des Stenografischen Berichts).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Jahr 2014 von der Landesregierung gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen gestartete Fachkräfteinitiative Niedersachsen hat in den zwei Jahren ihres Bestehens erfolgreiche Arbeit in den 13 definierten Handlungsfeldern geleistet.

Schwerpunktt Themen im ersten Jahr der Fachkräfteinitiative waren insbesondere das Bündnis Duale Berufsausbildung, Regionale Fachkräftebündnisse und die Qualifizierung junger Erwachsener ohne Ausbildung.

Das zweite Jahr der Fachkräfteinitiative war geprägt von einem intensiven Engagement für die Arbeitsmarktvorbereitung und Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Weitere Schwerpunkte waren die Fachkräftegewinnung in der Pflege sowie weiterhin das Bündnis Duale Berufsausbildung und die Qualifizierung junger Erwachsener ohne Ausbildung.

Die Landesregierung hat für das erste Jahr der Fachkräfteinitiative im August 2015 einen umfassenden Bericht vorgelegt und für das zweite Jahr mit Stand vom 29.07.2016 einen weiteren Bericht über den Umsetzungsstand der Fachkräfteinitiative erstellt. Beide Berichte sind in dem jährlichen Spitzengespräch mit den Partnern erörtert worden und auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht (www.fachkraefteinitiative.niedersachsen.de). Sie geben einen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten in den einzelnen Handlungsfeldern und zeigen die Entwicklungen der Fachkräftesituation in Niedersachsen anhand ausgewählter Indikatoren auf.

Aktuell sind vor allem folgende Entwicklungen hervorzuheben:

Sowohl die Anzahl der Erwerbstätigen als auch die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben im zurückliegenden Jahr neue Rekordwerte erreicht. Im Jahresdurchschnitt 2015 waren rund 3,963 Millionen Menschen in Niedersachsen erwerbstätig, 2,791 Millionen von ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Damit ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Erwerbstätigen in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren um fünf Prozentpunkte angestiegen. Die Beschäftigungsperspektiven für das laufende Jahr sind weiterhin positiv. Das

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geht in der regionalen Prognose für Niedersachsen von einem weiteren Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 2,4 Prozent in 2016 aus.

Parallel zur positiven Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Beschäftigung ist die Arbeitslosigkeit in Niedersachsen weiterhin gesunken und hat im Jahr 2015 den niedrigsten Stand seit 1992 erreicht. Auch im ersten Halbjahr 2016 zeigt sich der Arbeitsmarkt weiterhin sehr robust. Im weiteren Jahresverlauf wird sich der verstärkte Eintritt von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt voraussichtlich bemerkbar machen. Im Jahresdurchschnitt 2016 geht das IAB von einem leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit um 0,9 Prozent aus.

Die Beschäftigtenquote von Frauen steigt seit Jahren kontinuierlich - in den letzten zehn Jahren um gut 10 Prozentpunkte -, liegt aber mit aktuell 52,1 Prozent weiterhin deutlich unter der Quote der Männer von 61,1 Prozent. Die auf den ersten Blick positiven Beschäftigungszuwächse bei den Frauen relativieren sich, da sie fast ausschließlich auf eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen sind.

Die Beschäftigungsquote der Älteren ist in den letzten Jahren ebenfalls deutlich gestiegen. So konnte der Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen in der letzten Dekade mehr als verdoppelt werden. Dennoch liegt ihre Beschäftigung am aktuellen Rand weiterhin deutlich (22,0 Prozentpunkte) unter der allgemeinen Beschäftigungsquote von 56,6 Prozent. Während es in den zurückliegenden Jahren bei der Beschäftigung Älterer Zuwächse von über zwei Prozentpunkten pro Jahr gab, ist diese im vergangenen Jahr nur noch um 0,7 Prozentpunkte angestiegen.

Die Beschäftigungsquote der Männer zwischen 60 und 65 Jahren ist im zurückliegenden Jahr sogar erstmals wieder gesunken (- 0,4 Prozentpunkte), was auf die „Rente mit 63“ zurückzuführen sein könnte, da diese hauptsächlich von Männern in Anspruch genommen wird. Eine genaue Quantifizierung der Effekte der „Rente mit 63“ auf die Beschäftigung Älterer fällt schwer, weil unbekannt ist, ob die Beschäftigten ausschließlich aufgrund der Abschlagsfreiheit vor Erreichen der regulären Regelaltersgrenze in den Ruhestand gegangen sind.

Die Erwerbstätigenquote der 15- bis unter 65-Jährigen mit Migrationshintergrund lag im Jahr 2014 bei 64,5 Prozent, eine Steigerung von rund zehn Prozentpunkten seit 2006. Dennoch ist ihre Erwerbsbeteiligung weiterhin unterdurchschnittlich im Vergleich zur allgemeinen Erwerbstätigenquote von 73,4 Prozent.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge hat über die letzten Jahre kontinuierlich abgenommen und ist gegenüber dem vorangegangenen Ausbildungsjahr erneut um 2,2 Prozent zurückgegangen. Fachkräfteengpässe machen sich vermehrt dort bemerkbar, wo eine abgeschlossene duale Berufsausbildung vorausgesetzt wird.

Das System der dualen Berufsausbildung bekommt an zwei Stellschrauben erhebliche Probleme. Zum einen nimmt die Zahl der potenziellen Auszubildenden angesichts der demografischen Entwicklung ab. So ist die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger seit 2006 - mit Ausnahme des doppelten Abiturjahrganges im Jahr 2011 - tendenziell gesunken. Im Sommer 2014 haben rund 2 100 Schülerinnen und Schüler weniger die allgemeinbildenden Schulen verlassen als noch 2006.

Zum anderen macht sich auch in Niedersachsen der deutschlandweite Trend zu akademischen Ausbildungen bemerkbar. Der Anteil der Abiturientinnen und Abiturienten an allgemeinbildenden Schulen hat sich in Niedersachsen im Zehnjahresvergleich fast verdoppelt. Zeitgleich ist die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Niedersachsen um fast 60 Prozent auf 39 200 im Jahr 2015 angewachsen. Insgesamt wurde im Wintersemester 2015/2016 mit über 200 000 Studierenden in Niedersachsen ein neuer Rekordwert erreicht.

Insofern kann man sagen, dass der an vielen Stellen prognostizierte Akademikermangel durch diese Entwicklung wenn nicht verhindert, so doch erheblich reduziert werden wird, infolge dieser Entwicklungen das System der dualen Berufsausbildung aber weiter unter Druck gerät.

Erfreulich ist, dass in Niedersachsen die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen, im Zehnjahresvergleich um mehr als ein Drittel verringert

werden konnte. Im Jahr 2014 verließen nur noch rund 4 200 Schülerinnen oder Schüler in Niedersachsen die allgemeinbildende Schule ohne Hauptschulabschluss (4,9 Prozent).

Aktuell zeigt sich also ein positiver Grundtenor. Die Indikatoren, die die Rahmenbedingungen der Fachkräfteentwicklung abbilden, zeigen in Niedersachsen weiterhin überwiegend eine positive Entwicklung auf. Hält man sich vor Augen, dass das Erwerbspotenzial - trotz aktuell hoher Nettozuwanderung - nur mit enormen Anstrengungen aufrecht zu halten ist, bleibt die Fachkräftesicherung auch in den kommenden Jahren eine der großen Herausforderungen, um das Wachstumspotenzial der deutschen und niedersächsischen Wirtschaft nicht zu gefährden. Insbesondere bei Frauen, älteren Beschäftigten und Migrantinnen und Migranten sind noch Beschäftigungsreserven vorhanden. Gleichzeitig gilt es die vorhandene Bevölkerung bestmöglich zu qualifizieren.

- 1. Vor dem Hintergrund von 200 Millionen Euro ESF-Fördergeldern, einer Lenkungsgruppe unter Federführung des MW, vier Unterrichtungen des MW an die Landesregierung und zwei Spitzenrunden unter Leitung des Ministerpräsidenten: Wie ist der Sachstand der Fachkräfteinitiative Niedersachsen, insbesondere mit Bezug auf die Ausführungen und Ankündigungen der Landesregierung zur Drucksache 17/1745, Frage 1 „Die Fachkräfteinitiative Niedersachsen - Niedersachsens Antwort auf den Fachkräftebedarf im Land“ in Verbindung mit Drucksache 17/1877?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Wie setzt sich die Personalausstattung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen zusammen?**

Die Federführung für die Fachkräfteinitiative Niedersachsen obliegt MW. Die Abteilungsleitung der Abteilung 1, „Wirtschaftsordnung und Arbeitsmarkt“, leitet die Lenkungsgruppe. Die Koordinierung und fachliche Umsetzung gehört zu den Dienstaufgaben des Referates 13, „Arbeits- und Beschäftigungsförderung, berufliche Qualifizierung“. Im Referat 13 sind Referatsleitung und Referatsteilung 13.2 sowie zwei Bearbeiterinnen im notwendigen Umfang mit der Umsetzung der Fachkräfteinitiative betraut. Die sonstige Bearbeitung in den anderen Ressorts MS, MWK, MK, MI und der Staatskanzlei erfolgt im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung u. a. durch die Entsendung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in die Lenkungsgruppe, die Bearbeitung der Ziele und Aufgaben in den einzelnen Handlungsfeldern sowie durch die Umsetzung von Projekten und Programmen.

- 3. Welche Probleme bei der Antragsbearbeitung und beim Mittelabfluss sind der Landesregierung im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen bekannt?**

Konkrete Probleme bei der Antragsbearbeitung und dem Mittelabfluss sind der Landesregierung in den Förderprogrammen, die zum „200-Millionen-Euro-Programm“ gezählt werden, nicht bekannt. Grundsätzlich sind alle Förderprogramme der Förderperiode 2014-2020 gut angelaufen und verlaufen planmäßig.

Lediglich bei der Förderung der Regionalen Fachkräftebündnisse und im Förderprogramm Qualifizierung und Arbeit sind die bisherigen Förderzahlen noch nicht ganz planmäßig. Die Fachkräftebündnisse mussten sich erst konstituieren, um erfolgreiche Projektanträge stellen zu können. Diese erste Phase ist nun abgeschlossen. Die Zahl der Anträge steigt an. Im Förderprogramm Qualifizierung und Arbeit wurden die Zahl der vorgesehenen Antragsstichtage sowie die Förderquote erhöht.

28. Falschmeldungen von Wolfshinweisen

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter den Wolfsmeldungen in Niedersachsen sind auch Falschmeldungen, die in einem Ordner gesammelt werden, wie die Landesregierung in der Antwort auf die Anfrage „Wie viele freilebende Wolfhunde gibt es in Niedersachsen?“ (Drucksache 17/6054) der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP) mitteilte. Zu diesen Falschmeldungen ergaben sich durch diese Antwort weitere Nachfragen.

1. Wie viele Falschmeldungen gab es insgesamt?

Von der Landesjägerschaft, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für die Durchführung des Monitoring zuständig ist, wurden bislang 262 Meldungen als falsch eingestuft. Die amtliche Bewertung durch das Wolfsbüro des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist noch nicht abgeschlossen.

2. Weshalb wurden die Meldungen jeweils als falsch eingestuft (bitte jede Falschmeldung einzeln auflisten)?

Alle eingehenden Wolfsmeldungen werden von erfahrenen Personen anhand der jeweils aktuellen Monitoringstandards bewertet. Meldungen werden beispielsweise als falsch eingestuft, wenn auf einem Foto eindeutig ein Hund zu erkennen ist, die genetische Untersuchung einer Losung ein eindeutig anderes Ergebnis als Wolf ergeben hat oder bei gemeldeten Nutztierrißnissen festgestellt wurde, dass es sich z. B. um eine Totgeburt ohne Verletzungen oder einen Todesfall aus anderer Ursache gehandelt hat. Die Begründung über die Bewertung einer Wolfsmeldung wird nicht in jedem Falle ausführlich dokumentiert (liegt vielfach auf der Hand), sodass eine vollständige tabellarische Aufstellung der Begründungen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung nicht möglich ist.

3. Welche externen Fachleute wurden jeweils konkret in welchen Fällen hinzugezogen?

In fraglichen Fällen werden die Meldungen an die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf weitergeleitet oder auf dem jährlichen Wolfsmonitoringtreffen des Bundesamtes für Naturschutz mit den dort anwesenden Fachleuten begutachtet. Eine Aufstellung der konkret hinzugezogenen Experten ist im Nachhinein nicht möglich.

29. Warum wird die Friesenbrücke vom Land und nicht vom Eigentümer vorfinanziert?

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Friesenbrücke bei Weener ist im geschlossenen Zustand von der „Emsmoon“ gerammt und erheblich beschädigt worden, obwohl Kapitän und Lotsen an Bord waren. Die historische Klappbrücke ist in Gänze zerstört, die Brückenfundamente und Pfeiler sind erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Sämtliche Untersuchungen laufen noch, und eine Entscheidung über Art und Umfang von Ersatz, Instandsetzung oder Neubau soll bis Jahresende herbeigeführt werden. Ende August besuchte Ministerpräsident Weil Weener und hatte „gleich ein besonderes Geschenk im Gepäck“ (*Ostfriesische Nachrichten*, 29. August 2016). „Das Land wird die Reparatur der Friesenbrücke mit 30 Millionen Euro vorfinanzieren. Das ist die Grundlage dafür, dass wir starten können“ (*Ostfriesische Nachrichten*, 29. August 2016) wird Ministerpräsident Weil 14 Tage vor der Kommunalwahl zitiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 03.12.2015 hat ein Frachtschiff den geschlossenen Klappteil der Friesenbrücke - einer eingleisigen, nicht elektrifizierten Eisenbahnbrücke mit Geh- und Radweg über die Ems - gerammt. Seitdem laufen die Untersuchungen zur Wiederherstellung der Brücke. Zumindest der Mittelteil der Brücke (Klappteil) ist irreparabel zerstört. Tiefgehende Erkenntnisse werden Ende September nach Abschluss und Auswertung der umfangreichen Untersuchungen an der Brücke vorliegen.

Verantwortlich für die Wiederinstandsetzung der Brücke ist die DB Netz AG als Eigentümerin der Brücke und als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die von der DB Netz verfolgte Vorzugsvariante besteht darin, die nach bisherigen Kenntnisstand zerstörten und beschädigten Brückenteile schnellstmöglich wiederherzustellen. DB Netz geht für diese Variante von einem Zeitbedarf von fünf Jahren, d. h. Wiederinbetriebnahme Ende 2020, und Kosten von ca. 30 Millionen Euro aus.

Bei der Auftaktsitzung einer vom Bahnvorstandsvorsitzenden Dr. Grube einberufenen Task Force am 10.05.2016 hat Staatssekretärin Behrens in Aussicht gestellt, die Planungs- und Baukosten der Brücke mit rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 30 Millionen Euro vorzufinanzieren, um die Bahn bei ihrem Ziel einer möglichst raschen Wiederinbetriebnahme zu unterstützen. Die Vorfinanzierung soll dazu beitragen, alle Möglichkeiten für einen schnellen Wiederaufbau auszuschöpfen. Die Bahnstrecke Groningen–Leer hat eine hohe wirtschaftliche und sozioökonomische Bedeutung für die gesamte Emsregion und die angrenzenden Regionen in den Niederlanden und Nordwestdeutschland. Seit der Wiederinbetriebnahme der Strecke im Jahr 2006 und der Einführung des Stundentakts im Jahr 2012 sind die Fahrgastzahlen kontinuierlich gestiegen. Von der Unterbrechung der Bahnlinie sind vor allem zahlreiche Pendler betroffen, die in diesen Regionen berufstätig sind oder studieren. Durch den Schienenersatzverkehr müssen diese Pendler längere Fahrzeiten in Kauf nehmen. Weitere Verzögerungen bei der Wiederinbetriebnahme würden dazu führen, dass der Schienenverkehr dort gegenüber anderen Verkehrsträgern ins Hintertreffen gerät. Die Landesregierung hat daher ein sehr großes Interesse an einem schnellstmöglichen Wiederaufbau der Friesenbrücke.

DB Netz sieht sich in der Verpflichtung und hat zudem ein betriebswirtschaftliches Interesse, diese SPNV-Strecke möglichst schnell wieder in voller Länge anzubieten. Angesichts der bundesweit sehr knappen Mittel für den Bestandserhalt der Schieneninfrastruktur haben derzeit andere dringendere Infrastrukturmaßnahmen für DB Netz eine noch höhere Priorität. Insofern kann mit der Wiederherstellung der Friesenbrücke nur dann unverzüglich begonnen werden, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert werden kann. Da DB Netz mit zusätzlichen Bundesmitteln oder etwaigen Versicherungserlösen in entsprechender Höhe kurzfristig nicht rechnen kann, hat das Land aufgrund seiner Interessenlage eine Vorfinanzierung angeboten.

1. **Vor dem Hintergrund, dass die Friesenbrücke keine Brücke des Landes ist, die Schadensaufnahme noch nicht abgeschlossen ist, ein Reparaturzeitplan erst in der 41. Kalenderwoche bekannt gegeben wird und eine Reparatur mindestens fünf oder mehr Jahre in Anspruch nimmt: Was ist die Grundlage (Haushaltstitel und Berechnungsgrundlage) für die 30-Millionen-Euro-Zusage von Ministerpräsident Weil?**

Rechtsgrundlage für die Vorfinanzierung soll eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land, vertreten durch MW, und DB Netz sein, die zurzeit zwischen den Beteiligten abgestimmt wird. Die Vorfinanzierung soll in Form einer Zuwendung als rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro erfolgen. Der Zuwendungsbetrag soll aus Regionalisierungsmitteln des Landes (Kapitel 5089 Titelgruppe 90) finanziert werden. Die Kosten für die Umsetzung der Vorzugsvariante beruhen auf Berechnungen der DB Netz.

2. **Wieso hat die Eigentümerin der Brücke nicht das Geld für eine Finanzierung der Brückenreparatur?**

s. Vorbemerkungen

3. **Vor dem Hintergrund, dass die Friesenbrücke der Deutschen Bahn gehört: Unter welchen Voraussetzungen fließt das Geld der niedersächsischen Steuerzahler für die Friesenbrücke in Weener an die Deutsche Bahn, und unter welchen Modalitäten fließt es wieder zurück nach Niedersachsen?**

In der Finanzierungsvereinbarung zwischen MW und DB Netz werden die haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes für die Gewährung von Zuschüssen Anwendung finden. Es ist vorgesehen, dass die zinslose Vorfinanzierung bedarfsweise nach Planungs- und Baufortschritt und nach Mittelanforderung erfolgt. Die Rückzahlung soll spätestens zwei Jahre nach möglicher Wiederinbetriebnahme der Brücke beginnen.

30. **Verdient Niedersachsen Geld mit seinen Schulden? (Teil 2)**

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Verdient Niedersachsen Geld mit seinen Schulden?“ lautete die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 ob es auch in Niedersachsen schon vorgekommen sei, dass durch Aufschläge ein positiver Saldo erwirtschaftet wurde: Ja.

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Jahren 2015 und 2016 konnten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anleihen mit einem Kupon von 0 % und einem Aufgeld (Agio) auf den Rückzahlungskurs von 100 % begeben werden

1. Wann war dies der Fall?

ISIN	Valutierung	Volumen	Aufgeld (Agio)
DE000A14J2H5	02.02.2015	500 Mio. Euro	0,230 Mio. Euro
DE000A14KQR5	23.03.2015	250 Mio. Euro	0,330 Mio. Euro
DE000A161HK4	26.05.2015	500 Mio. Euro	0,455 Mio. Euro
DE000A2AAL49	14.03.2016	200 Mio. Euro	1,708 Mio. Euro
Aufstockung	29.04.2016	300 Mio. Euro	1,947 Mio. Euro
Aufstockung	30.05.2016	300 Mio. Euro	2,262 Mio. Euro
Aufstockung	12.07.2016	400 Mio. Euro	4,188 Mio. Euro

2. Welche Summe hatten die betreffenden Anleihen?

Die Emissionen des Jahres 2015 hatten ein Gesamtvolumen von nominal 1 250 Millionen Euro, die des Jahres 2016 ein Gesamtvolumen in Höhe von nominal 1 200 Millionen Euro.

3. Wie hoch war das positive Saldo?

Der positive Saldo des Jahres 2015 belief sich auf 1 015 000 Euro, der des Jahres 2016 bislang auf 10 105 000 Euro.

31. Ausbreitung von Greis- und Kreuzkrautarten in Niedersachsen

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker, Christian Dürr und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Greiskrautarten (Senecio) sind meist ein- oder zweijährige oder ausdauernde krautige Pflanzen aus der Familie der Korbblütler (Asteraceae). In Mitteleuropa sind mindestens 30 Arten heimisch. Für die Gattung der Greiskrautarten sind Pyrrolizidin-Alkaloide typisch, die zum großen Teil leberschädigend und krebsauslösend sind. Vergiftungssymptome treten meist erst nach vielen Wochen oder Monaten auf. Vergiftungen sind auch über Honig und Kuhmilch möglich. Das Vieh meidet Senecio-Arten auf der Weide, jedoch nicht im Heu. Die in Niedersachsen wohl bekannteste Senecio-Art ist das Jakobskreuzkraut (Senecio jacobaea), das für Rinder und Pferde stark giftig ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Jakobskreuzkraut (JKK) ist eine einheimische Wildpflanze. Um gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier zu minimieren, kann durch entsprechende Pflegemaßnahmen von Grünland und anderen nicht zu Futterzwecken genutzten Flächen verhindert werden, dass die Pflanzen die Samenreife erreichen.

Zu bedenken ist, dass Pyrrolizidinalkaloide (PA) zusätzlich auch in zahlreichen anderen Pflanzenarten vorkommen. Insgesamt gibt es in Mitteleuropa ca. 50 giftige Pflanzenfamilien mit zahlreichen Vertretern, die auf unterschiedliche Art und Weise aufgrund ihrer Inhaltsstoffe Tier und Mensch beeinflussen können. Auf Weideflächen treten auch Gefleckter Schierling, Taumelkälberkopf, Schachtelhalm und andere gifttragende Pflanzenarten auf, sodass ein Vorhandensein von Giftstoffen im einheimischen Pflanzen- und Tierreich nicht ungewöhnlich ist.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesundheitsrisiken durch Greis- und Kreuzkrautarten für Mensch und Tier?

Pyrrrolizidinalkaloide können über pflanzliche Nahrungskomponenten in die Nahrung eingetragen werden. Nachweise von PA in Lebensmitteln wurden u. a. für Tee, Getreide, Salat und Blattgemüse sowie Honig erbracht. Mögliche Gesundheitsrisiken stellen die PA aufgrund ihrer genotoxischen und karzinogenen Wirkung dar. Anhand der vorliegenden Daten kommt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in verschiedenen Publikationen (vgl. z. B. Fragen und Antworten zu PA in Lebensmitteln vom 4. August 2014) zu dem Schluss, dass beim Verzehr von möglicherweise mit PA kontaminierten pflanzlichen Lebensmitteln eine akute gesundheitliche Gefährdung für Verbraucherinnen und Verbraucher unwahrscheinlich ist.

Nach dem ALARA-Prinzip sind, um mögliche gesundheitliche Risiken zu minimieren, die Gehalte in den belasteten Lebensmitteln zu minimieren. Dieses kann beispielsweise durch eine Kontrolle der Chargen vor der Vermarktung wie auch durch Sorgfalt bei Anbau und Ernte bzw. bei Honig durch die Auswahl der Rohhonige erfolgen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher lässt sich nach Einschätzung des BfR das Risiko verbraucherseitig durch Abwechslung und Vielfalt bei der Auswahl von Lebensmitteln verringern. Anhand der in Niedersachsen vorliegenden Untersuchungsergebnisse sieht die Landesregierung keine akuten gesundheitlichen Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Aufnahme von PA aus Lebensmitteln. Die Aufnahme über Lebensmittel ist jedoch im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes durch geeignete Maßnahmen weiter zu minimieren.

Die besonderen Risiken von Nutztieren durch die Aufnahme von JKK sind seit Langem bekannt. Aufgrund des verstärkten Vorkommens dieser Greiskrautart sind die Tierhalter gehalten, besonders sorgfältig bei der Futternutzung von Flächen mit JKK durch Beweidung und Futtergewinnung vorzugehen. Grundsätzlich sollte eine Ausbreitung von JKK auf Weiden und Wiesen vermieden werden, um zu verhindern, dass JKK Heu oder Grassilage beeinträchtigt.

Werden bei der Fütterung von Nutztieren ausreichende Vorsorgemaßnahmen getroffen, wie z. B. die Vermeidung einer fortlaufenden Aufnahme geringer Mengen an JKK durch ein ausreichendes Futterangebot oder durch eine angepasste Besatzdichte auf der Weide sowie die Futtergewinnung für die Stallfütterung nur von JKK-freien Flächen, hält die Landesregierung das Gesundheitsrisiko für Nutztiere für kontrollierbar.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die zunehmende Verbreitung von Greis- und Kreuzkrautarten in Niedersachsen, und welche Regionen sind hiervon besonders betroffen?

JKK hat sich in den vergangenen Jahren nicht nur in Niedersachsen ausgebreitet. Eine regional unterschiedliche Ausbreitung in Niedersachsen ist möglich, kann aber nicht exakt dokumentiert werden, da eine Meldepflicht nicht besteht bzw. eine Erfassung des Auftretens von JKK nicht erfolgt.

Tatsächlich sind die nachgewiesenen Vergiftungen von Weidetieren mit PA bisher gering. Auch bei der Stiftung Naturschutz oder regionalen Weideverbänden, die teilweise mehrere Tausend Hektar Extensivweiden bewirtschaften, gehören potenzielle Vergiftungsfälle durch PA zu den Ausnahmefällen.

Ein Massenvorkommen von JKK auf Einzelflächen weist eindeutig auf mehrjährig mangelhafte Pflege und Nutzung des Grünlands hin. Echte Moore und Feuchtgrünlandstandorte werden kaum vom JKK besiedelt. Auf herkömmlich gepflegten Wiesen und Weiden hat das JKK geringe Entwicklungschancen.

3. Wie könnten diese Pflanzen in diesen Gebieten noch bekämpft werden, wenn eine Umsetzung des Arbeitspapiers des NLT zu Natura 2000 eine weitere Verbreitung von Greis- und Kreuzkrautarten in Niedersachsen befördern würde?

Ein „Arbeitspapier“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu Natura 2000 ist hier nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die „Arbeitshilfe Natura 2000“ des NLT gemeint ist. Dabei

handelt es sich um Empfehlungen. Ziel ist es, allgemeine und nicht auf einzelne Standorte verortete grundsätzliche fachliche Hinweise für die mögliche und erforderliche Sicherung der FFH-Gebiete zu geben. Die Empfehlungen ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen in der Bewirtschaftung vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks notwendig und erforderlich sind.

Zuständig für die Ausweisung der Schutzgebiete sind die unteren Naturschutzbehörden; die Schutzgebietsverordnungen sind durch den jeweils zuständigen Kreistag zu beschließen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten. Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Im Übrigen kann von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung erteilt werden. Eine Bekämpfung von Greis- und Kreuzkrautarten ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

32. Wie steht die Landesregierung zum Perspektivpapier „Der Hafen Niedersachsen 2020“?

Abgeordnete Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. September 2016 hat Hafenminister Lies im Rahmen des Niedersächsischen Hafentages in Brake das Perspektivpapier „Der Hafen Niedersachsen 2020“ vorgestellt. In Kapitel 4 „Strategische Ziele und Maßnahmen für die See- und Binnenhäfen“ wird vom Erfordernis einer langfristigen Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen und der Förderung der Dynamik der Wirtschaft in Niedersachsen gesprochen. Demnach steht die rot-grüne Landesregierung für weitere Ansiedlungen von Industrieunternehmen in den Häfen (Seite 25), für die Vertiefung von Ems, Weser und Elbe (Seiten 27 und 28) und einen leistungsfähigen Ausbau der Hinterlandanbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße. Andererseits werden im Unterkapitel „Infrastruktur und Umweltschutz“ Umweltschutzaspekte für eine Benachteiligung deutscher Seehäfen im internationalen Wettbewerb angeführt. Dort wird von „Wettbewerbsnachteilen“ und „Befürchtungen“ gesprochen. Die Verschärfung von Schwefelgrenzwerten führt demnach zu deutlichen Mehrkosten bei Investitionen und Betrieb von Schiffen und Herausforderungen in den Häfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen See- und Binnenhäfen bilden als ein starkes Netz die gesamte Vielfalt und Bandbreite der Leistungsfähigkeit ab, die Niedersachsen in der maritimen Wirtschaft auszeichnet. Hierin sieht die Landesregierung den „Hafen Niedersachsen“.

Die Landesregierung richtet ihre Hafenpolitik jetzt neu aus. Kern der zukunftsorientierten Strategie ist dabei die Stärkung des „Hafen Niedersachsen“ im Verbund.

Das Perspektivpapier „Hafen Niedersachsen 2020“ konzentriert sich auf die landeseigenen Häfen. Ganz bewusst hat sich die Landesregierung dafür entschieden, von der Entwicklung eines „klassischen“ Hafenkonzepthes abzuweichen. Es soll skizziert werden, welche Themen- und Fragestellungen aktuell im Fokus stehen und die Zukunft des Hafens Niedersachsen prägen werden - sei es auf Grund wirtschaftlicher Entwicklungen oder eigener Schwerpunktsetzungen, sei es aufgrund von Vorgaben oder Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene. Damit will die Landesregierung die Stärken des Hafens Niedersachsen und die passgenaue Weiterentwicklung der einzelnen Standorte herausarbeiten.

Sinnvoll ergänzt wird der Hafen Niedersachsen dabei durch die kommunalen und privaten Häfen, die ebenfalls von großer Bedeutung für den Hafenstandort Niedersachsen sind.

Es geht darum, den Hafen Niedersachsen zukunftsfest zu machen und mit vorausschauendem Einsatz der vorhandenen Mittel die richtigen Investitionen in Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastuktur zu tätigen, die sich in Beschäftigung und Wertschöpfung niederschlagen.

Denn letztlich bedeutet erfolgreiche Hafenpolitik, kontinuierlich in die Zukunft zu investieren und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen dauerhaft zu sichern, auszubauen und zu stärken.

1. Wann und in welcher Art wird sich die Landesregierung für die Einführung von strengen Schwefelgrenzwerten im Mittelmeer, Schwarzen Meer und im Nord-Ost-Atlantik im Sinne einer einheitlichen Wettbewerbssituation einsetzen?

Das Ziel der Ausweisung weiterer SECA-Gebiete in allen europäischen Gewässern, insbesondere aber im Mittelmeerraum, ist auch Bestandteil des Nationalen Hafenkonzeptes der Bundesregierung. Die niedersächsische Landesregierung beruft sich hierauf und wird im Schulterschluss mit den anderen norddeutschen Küstenländern darauf hinwirken, dass sich der Bund über die zuständigen Generaldirektionen Mobilität und Verkehr, Umwelt und Klimapolitik bei der Europäischen Kommission sowie bei der International Maritime Organisation (IMO) dafür einsetzt, dass perspektivisch auch das Mittelmeer, das Schwarze Meer und der Nord-Ost-Atlantik zu SECA-Gebieten erklärt werden. Parallel hierzu wird die Landesregierung auch den Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS) und die European Sea Ports Organisation (ESPO) einbinden und weiter sensibilisieren.

2. Wie begründet die rot-grüne Landesregierung einer kritischen Öffentlichkeit ihre Einschätzung, dass die Fahrrinnenanpassungen von Elbe, Weser und Außenems (Perspektivpapier Seite 26 und 27) eine unvermeidbare Notwendigkeit zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen in Niedersachsen darstellt?

Die Fahrrinnenanpassungen sind mittel- und langfristig für die niedersächsischen Häfen von Bedeutung. Auf diesem Wege könnten Häfen wie Brake als Deutschlands größter Importhafen für Futtermittel und einer der führenden Agrarlogistikstandorte Europas, Emden als Niedersachsens größter Autoumschlagshafen und zweitwichtigste Offshore-Basis sowie Nordenham als spezialisierter Hafen für den Umschlag von Kohle/Koks, Erzen, Holz, Mineralölprodukten, Stahl- und Eisenprodukten und Projektladung auch von den zunehmend größeren Schiffen angelaufen werden und damit im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig bleiben. Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zum Verschlechterungsverbot, unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 01.07.2015 eingehalten werden müssen.

Ebenso kann die weitere Prioritätensetzung bei den Entwicklungsvorgaben über ein norddeutsches Hafenkonzept erreichen, das die jeweiligen standortbezogenen Stärken besser genutzt werden, um die deutschen Seehäfen insgesamt zu stärken. Durch eine verbesserte Hafenkooperation ließen sich erhebliche öffentliche Aufwendungen sparen, die dringend für eine leistungsfähige und klimafreundliche Hafenhinterlandanbindung gebraucht werden.

Damit einhergehend sind diese Anpassungen aber auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der maritimen Wirtschaft, die in den jeweiligen Regionen genauso wie im Hinterland des Hamburger Hafens eine Vielzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen und langfristig auf die Erreichbarkeit der Häfen angewiesen sind, von erheblicher Bedeutung.

3. **Vor dem Hintergrund des „klaren Bekenntnisses“ (Perspektivpapier Seite 27) von Niedersachsen zu den Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan 2030: Werden die Inhalte des Perspektivpapiers „Der Hafen Niedersachsen 2020“ in Gänze von der Landesregierung, insbesondere von den Ministerinnen und Ministern von Bündnis90/Die Grünen, mitgetragen oder stellt das Perspektivpapier „Der Hafen Niedersachsen 2020“ lediglich eine Ressort- oder Fachmeinung dar?**

In der angesprochenen Passage des Perspektivpapiers wird explizit auf die bereits lange geplanten Fahrrinnenanpassungen an Elbe, Weser und Außenems Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Wahlperiode des Landtages 2013 bis 2018, S. 66/67, verwiesen, wonach „Niedersachsen eine nationale Hafenkooperation anstrebt, um den Wettlauf der Häfen um öffentliche Subventionen, Hafengebühren und immer neue Flussvertiefungen zu beenden. Die Deutsche Bucht verfügt mit Hamburg und Bremen und vor allem dem neuen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven über eine sehr leistungsfähige Hafeninfrastuktur. Weitere Vorhaben zur Vertiefung der Flüsse sind auch deshalb nicht notwendig, weil der JadeWeserPort als Tiefwasserhafen auch für größte und voll abgeladene Containerschiffe zur Verfügung steht.“

Das Perspektivpapier, das aufgrund der Ressortzuständigkeit von MW erstellt und herausgegeben worden ist, wird grundsätzlich von der Landesregierung mitgetragen.

33. **Totalschaden im Misburger Bad?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 8. August 2016 titelt die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* „Misburger Bad ist ein Totalschaden“. Gutachter hätten nun festgestellt, „dass die bei der Sanierung im Jahr 2007 angerichteten Schäden umfangreicher sind, als bisher bekannt. War bisher nur von statischen Problemen die Rede, rückt nun auch die Technik ins Visier.“ Im Artikel werden die Gutachter mit den Worten zitiert: „Wir haben zu unserer Überraschung einen Totalschaden vorgefunden.“ Dieser Befund gelte für Heizung, Wasseraufbereitung und Brandschutz. Vermutlich seien die Schäden bei Sanierungsarbeiten im Jahr 2007 durch den damaligen privaten Betreiber verursacht worden. Die Zeitung schreibt weiter, dass für die Stadt erschwerend hinzukomme, dass sie für das Bad noch für zwei Jahrzehnte einen Kredit über 13,5 Millionen Euro abzahlen müsse. Das Geld war der s.a.b. für die missratene Sanierung zur Verfügung gestellt worden.

Die *Neue Presse* zitiert in ihrer Ausgabe vom 9. August 2016 den Landesvorsitzenden des Bundes der Steuerzahler, Bernd Zentgraf, mit den Worten: „Die Landeshauptstadt muss erklären, weshalb sie die schweren Schäden an der Gebäudesubstanz und -technik nicht schon während der Bauarbeiten oder spätestens bei der Übergabe durch eigene Fachleute festgestellt hatte. Versäumnisse bei der Kontrolle des öffentlichen Vermögens sind offensichtlich und müssen Konsequenzen haben.“

Die Stadt Hannover hatte bereits Ende 2015 erklärt, dass sie die Sanierung 2007 einmal monatlich überwacht habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Misburger Bad wurde von der Landeshauptstadt Hannover zum 01.09.2006 in kommunalrechtlich zulässiger Weise per Pachtvertrag an eine Kapitalgesellschaft ohne öffentliche Kapitalbeteiligung abgegeben. Gegenstand der damaligen Verträge war auch der Um- bzw. Ausbau des Misburger Bades durch die Pächterin nebst Finanzierung über ein sogenanntes Forfaitierungsmodell. Aus diesen Verträgen besteht auch die in der Anfrage angesprochene „Kreditverpflichtung“ der

Landeshauptstadt Hannover. Diese stellte sich seinerzeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft gemäß § 120 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dar, welches der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport bedurfte. Diese wurde mit Erlass vom 20.07.2006 erteilt. Aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 19.06.2014 betreibt die Landeshauptstadt Hannover das Misburger Bad seit dem 01.09.2014 wieder in eigener Verantwortung.

Die Landeshauptstadt Hannover hat diese Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit getroffen. Gleiches gilt für die Prüfung und ggf. Durchsetzung möglicher Regress- und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner der Landeshauptstadt Hannover.

1. Wie bewertet die Landesregierung als Kommunalaufsicht das Vorgehen der Stadt Hannover hinsichtlich des Misburger Bads?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Die Landeshauptstadt Hannover hat sich seinerzeit für ein Pachtmodell mit der beschriebenen Kreditfinanzierung entschieden. Eine Beurteilung möglicher Vertragsverletzungen durch die Pächterin entzieht sich der Beurteilung durch die Kommunalaufsicht.

2. Gab es Kontakt zwischen dem zuständigen Ministerium und der Stadt Hannover bezüglich des Falls? Wenn ja, was wurde besprochen?

Eine Genehmigung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft gem. § 120 Abs. 6 NKomVG wurde am 20.07.2006 durch das Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erteilt (siehe Vorbemerkungen). Darüber hinaus wurden 2012 im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Betriebszuschusses und 2014 im Zusammenhang mit der Auflösung des Pachtvertrages Sachstandberichte von der Landeshauptstadt Hannover erbeten und entsprechend von dort übersandt.

3. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle in Niedersachsen bekannt?

Ähnliche Fälle im Sinne des hier angesprochenen sind dem Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde nicht bekannt.

34. Notwendige Brandschutzmaßnahmen an niedersächsischen Hochschulen

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht darauf hingewiesen, dass der Investitionsbedarf bei großen Baumaßnahmen an niedersächsischen Hochschulen knapp 17,6 Milliarden Euro beträgt, der Landeshaushalt jedoch nur 171 Millionen Euro dafür zu Verfügung gestellt hat. In der mittelfristigen Finanzplanung wird die Haushaltsposition für sonstige Baumaßnahmen von 165,3 Millionen Euro in 2016 auf 116,7 Millionen Euro in 2020 abgesenkt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesrechnungshof weist in seinem Jahresbericht darauf hin, dass der aktuelle Haushalt für große Baumaßnahmen der Hochschulen einen Investitionsbedarf von knapp 1,76 Mrd. Euro nenne. Viele Hochschulgebäude, insbesondere die der Hochschulmedizin, sind 40 Jahre und älter. Der

Brandschutz hat sich in dieser Zeit fortentwickelt und stellt heute höhere Anforderungen. Grundsätzlich gilt:

1. In besonders dringlichen Einzelfällen werden separate Brandschutz-Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.
2. Im Übrigen wird bei jeder Gebäudesanierung der Brandschutz - soweit erforderlich - auf den neuesten Stand gebracht.

Brandschutz an Hochschulen ist daher eine Daueraufgabe. Im HP 2016 bzw. HPE 2017/2018 sind im Sinne der Nr. 1 aktuell zehn Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 52 Millionen Euro veranschlagt bzw. eingeplant (Kapitel 06 04, TGr. 70 bis 72, Kennziffern 1039-117, 0520-113, 1430-108, 1430-038, 1430-116, 1430-118, 1440-101, 1440-102, 1739-126 u. 1739-131). Den weitaus höheren Anteil machen allerdings Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 2 aus. Eine separate Kostenaufstellung mit belastbaren Daten hierüber ist nicht möglich, da die Kostenanteile der Brandschutzsanierung nicht einzeln aus den jeweiligen Sanierungsmaßnahmen herausgerechnet werden können.

1. Wie hoch ist der Investitionsbedarf im Brandschutz an den niedersächsischen Hochschulen insgesamt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie plant die Landesregierung, den Investitionsbedarf im Brandschutz zu finanzieren?

Der Brandschutz wird fortlaufend im Rahmen der Haushaltsplanungen finanziert.

3. Bis wann will die Landesregierung den Brandschutz an niedersächsischen Hochschulen sicherstellen?

Der Brandschutz ist eine Daueraufgabe.

35. Wie beurteilt die Landesregierung die Zukunft der „ParkCard“ in Helmstedt?

Anfrage des Abgeordneten Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ende 2013 hat die Stadt Helmstedt, auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW), versuchsweise eine „ParkCard“ für Privatpersonen eingeführt. Der Beschlussvorschlag der Stadt Helmstedt begrenzte die Einführung der „ParkCard“ auf den 30. November 2016. Erwähnenswert ist, dass die „ParkCard“ durch einen Eintrag von zwei Kfz-Kennzeichen auf Familienmitglieder übertragbar ist und die Parkgebühren von 0,75 Euro auf 0,50 Euro gesenkt worden sind. Ende 2014 wurde in der Pressemitteilung „Günstig parken mit der ParkCard“ (4. Dezember 2014, Stadt Helmstedt) auf den Erfolg und die Vorzüge der „ParkCard“ hingewiesen. Die „ParkCard“ wird vor Ort positiv wahr- und angenommen. Die Verwaltung der Stadt Helmstedt hat bereits einen Erfahrungsbericht zur „ParkCard“ verfasst und dem MW übermittelt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Prüfung der Effekte und Auswirkungen der innovativen Idee der ParkCard Helmstedt hat das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr (MW) der Stadt Helmstedt im Rahmen eines modellhaften Pilotprojektes eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Die innerhalb des Projektzeitraumes gewonnenen Erfahrungen hat die Stadt Helmstedt in einem Bericht zusammengefasst und dem MW vorgelegt. Derzeit erfolgt die Prüfung des Berichtes zur Vorbereitung einer weiteren Entscheidung.

1. **Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung bereits einen positiven Erfahrungsbericht zur „ParkCard“ erhalten hat: Wie beurteilt die Landesregierung die Intention, Ausgestaltung und Zukunftsfähigkeit der „ParkCard“ in Helmstedt?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Hat die Landesregierung Kenntnisse von vergleichbaren Projekten wie der „ParkCard“ der Stadt Helmstedt und, wenn ja, welche sind dies?**

Nein.

3. **Unter welchen Voraussetzungen hat die Stadt Helmstedt Aussicht auf eine Verlängerung oder Entfristung der „ParkCard“?**

Siehe Vorbemerkung.

36. Verpasste Chance zur Personalschlüsselverbesserung in der Pflege?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Rede der niedersächsischen Sozialministerin Cornelia Rundt am 18. August 2016 - Tagesordnungspunkt 17 „Personelle Ausstattung in den Pflegeheimen verbessern“ - sagte Frau Ministerin Rundt: „In einigen anderen Bundesländern wurde die Möglichkeit genutzt, gleichzeitig mit der Systemumstellung die Personalschlüssel zu verbessern. In Niedersachsen haben sich die Pflegekassen, Kommunen und Leistungsanbieter darauf geeinigt, über verbesserte Personalschlüssel gesondert zu verhandeln. Aus meiner Sicht wurde da eine Chance verpasst.“

Die Empfehlung zur Überleitung der Pflegesätze für die Heime in Niedersachsen, die auch den vorläufigen Verzicht auf höhere Personalschlüssel enthält, wurde einstimmig mit Beschluss der Pflegegesetzkommission (PSK) vom 20. Januar 2016 getroffen.

In diesem Gremium herrscht das Einstimmigkeitsprinzip, d. h. jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen Beschluss, der ihm nicht gefällt, per Votum zu verhindern.

1. **Trifft es zu, dass das Sozialministerium, als Vertreter des Landes Niedersachsen, Mitglied der PSK ist?**

Ja.

2. Wenn ja, aus welchen Gründen hat das Land wie abgestimmt?

Die weiteren in der Pflegesatzkommission vertretenen Parteien - Verbände der Leistungsanbieter, Pflegekassen und Kommunale Spitzenverbände - hatten sich darauf geeinigt, die Umstellung der Pflegesatzvereinbarungen auf die ab 01.01.2017 geltenden Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II personalaufwandsneutral auszugestalten. Die Verbesserung der Personalschlüssel sollten auf deren Wunsch hin nicht in der Pflegesatzkommission, sondern im Rahmen der Verhandlungen über einen nach § 75 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) neu abzuschließenden Rahmenvertrag vereinbart werden. Diese Verhandlungen werden im September 2016 beginnen.

Die Umstellung der Pflegesatzvereinbarungen ist zwingend vorzunehmen. Ein Veto des Landes hätte das zwischen allen anderen Parteien konsentrierte Verfahren blockiert. Mangels einer einvernehmlich durch die Pflegesatzkommission ausgesprochenen Empfehlung zur Umstellung der Pflegesätze auf die neue Rechtslage wäre eine rechtzeitige und reibungslose Überleitung der Pflegevergütungen auf die neuen Pflegegrade für die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gefährdet worden.

3. Wenn ja, welche Gründe sind nachträglich bekannt geworden, die Frau Ministerin Rundt das Abstimmungsverhalten ihres Hauses als verpasste Chance bezeichnen lassen?

Keine. Die anderen in der Pflegesatzkommission vertretenen Parteien haben ein Verfahren konsentriert. Als Mitglied der PSK hat das Land nach Abwägung des Für und Wider nicht widersprochen. Gleichwohl bleibt es bei der Bewertung, dass die Chance auf eine schnellere Verbesserung der Personalschlüssel verpasst wurde.

37. Welche Gesetze plant die Landesregierung noch einzubringen?

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort der niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Dezember 2015 (Anfrage 53, 17/4865) wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Vorhaben nicht aufgeführt seien, „die lediglich auf Arbeitsebene angedacht worden sind, (...)“, weil hier der Willensbildungsprozess sowohl in den einzelnen Ressorts als auch innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen ist.“ Ebenfalls wird bemerkt, dass die Antwort auf Frage 3 eine Momentaufnahme darstelle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 beruhen auf einer kurzfristig durchgeführten Ressortabfrage. Sie geben das Ergebnis der Ressortabfrage wieder. In Abgrenzung zur Planung (siehe Frage 3) werden deshalb in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 diejenigen Gesetzesinitiativen aufgeführt, die nach derzeitigem Stand bereits soweit strukturiert sind, dass sie - vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung - als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden könnten. In der Regel sind solche Gesetzesvorhaben aufgenommen, bei denen ein Eckpunktepapier oder ein Referentenentwurf vorliegt bzw. das Verfahren bei der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung eingeleitet wurde.

In der Antwort zu Frage 3 sind diejenigen Gesetzesinitiativen aufgeführt, bei denen nach derzeitigem Stand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie noch in dieser Legislaturperiode als Gesetzesinitiative in den Landtag eingebracht werden können. Es handelt

sich dabei um solche Vorhaben, bei denen die oder der zuständige Ressortverantwortliche ihre oder seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Gesetzesinitiative zum Ausdruck gebracht hat.

Analog zur Beantwortung der Anfrage 53, in der Drucksache 17/4865 sind Planungen, die lediglich auf Arbeitsebene angedacht wurden, nicht aufgeführt, weil hier der Willensbildungsprozess sowohl in den einzelnen Ressorts als auch innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Ebenfalls wird an dieser Stelle wieder darauf hingewiesen, dass die Übersicht der Gesetzesvorhaben in der Antwort zu Frage 3 eine Momentaufnahme darstellt. Durch hinzutretende Umstände oder sich verändernde Sachverhalte können sich naturgemäß für die Landesregierung Handlungsnotwendigkeiten ergeben, die dann durch entsprechende Gesetzesinitiativen nachvollzogen werden oder im Einzelfall die Weiterverfolgung einer Gesetzesinitiative nicht länger angezeigt erscheinen lassen. Die Übersicht ist daher für die Zukunft weder verbindlich noch abschließend, sondern gibt den derzeitigen Planungsstand wieder.

1. Welche Gesetze sind in Ressortverantwortung welches Ministeriums derzeit in Vorbereitung?

MJ	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	Kabinettsvorlage zur Freigabe der Verbandsbeteiligungen
Informationszugangsgesetz	Auswertung nach erster Ressortbeteiligung/ Überarbeitung des Referentenentwurfs
Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes	Kabinettsbefassung im Herbst 2016
Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz (Einführung Richterwahlausschuss und erweiterte Mitbestimmung)	Auswertung nach erster Ressort- und Verbandsbeteiligung/Überarbeitung des Referentenentwurfs
MK	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Revision des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
ML	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Landwirtschaftskammergesetz	Einbringung in den Landtag
Agrarstruktursicherungsgesetz	Ressortbeteiligung
Niedersächsisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	AGRV
Niedersächsisches Fischereigesetz	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
MW	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Änderung des NArchTG	Kabinettsbefassung
Änderung des NIngG	Beteiligung AGRV
MI	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Zusammenschluss Gemeinde Helmstedt und Gemeinde Büddenstedt	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und zur Änderung von Vorschriften zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen	Verbandsbeteiligung
Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	Verbandsbeteiligung
Anpassung des Nds Datenschutzgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung der EU 2016/679	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Novellierung des NKatSG	Verbandsbeteiligung

Novellierung des NBrandSchG	Beteiligung AGRV
Nds. Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung (Nds. Digitalverwaltungsgesetz-NDIG)	Erarbeitung eines Referentenentwurfs
Neubefassung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Beteiligung AGRV
Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Museum Friedland“	Ressortbeteiligung
Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes	Beteiligung AGRV
MU	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Gesetz zur Änderung des Nds. Wassergesetzes und zur Änderung u. Aufhebung anderer Gesetze und Verordnungen	Ressortabstimmung
NSchiffAbfG	Ressortabstimmung
Klimagesetz	Ressortabstimmung
Gesetz zur Änderung des Naturschutzrechts (Änderung NAGBNatSchG, NPGHarzNI, NWattNPG, NEIbtBRG)	Ressortabstimmung
MS	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
Novellierung des NGG	Verbandsbeteiligung
Nds. Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Nds. Behindertenteilhabegesetz (NBTG)	AGRV
Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch private Initiativen (BID-Gesetz)	AGRV
Nds. Krankenhausgesetz	Erarbeitung Referentenentwurf
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)	Erarbeitung Referentenentwurf
Gesetz über das klinische Krebsregister Niedersachsen	Erarbeitung Referentenentwurf
Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)	Kabinettsbefassung
NPsychKG	Kabinettsbefassung
Nds. Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Bundes (NAGTPG)	Verbandsbeteiligung
NBauO	Verbandsbeteiligung
AG SGB VIII	Erarbeitung Referentenentwurf
AG SGB XII	Kabinettsbefassung
LadenöffnungszeitenG	Erarbeitung Referentenentwurf
StK	
Gesetzgebungsvorhaben	Verfahrensstand
20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	Erarbeitung eines Entwurfs durch die MPK
Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg	Kabinettsbefassung

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. und die Fortführung des Förderfonds	Kabinettsbefassung
---	--------------------

2. Wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Welche Vorhaben plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode in den Landtag einzubringen?

MJ
Gesetz über einen Staatsvertrag mit dem Freistaat Thüringen über die Aufgabenübertragung in Staatsschutz-Strafverfahren.
MK
Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
Gesetz zur Umsetzung der Verträge des Landes Niedersachsen mit den muslimischen Verbänden
MW
Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt Versorgungswerk der Apothekerkammer
Änderung des NStrG
Novelle Nds. Versicherungsaufsichtsgesetz
MS
Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)
MI
Nds. AG BMG (Anpassung an die EU DSGVO)
Änderung des Nds. Beamtengesetzes insbesondere zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte
MF
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale -

Stand: 14.09.2016

38. Gewährt Niedersachsen auch Rabatte auf Ausgleichszahlungen?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichterstattung von Report Mainz (SWR) hat das Land Rheinland-Pfalz Windkraftunternehmen Rabatte von 90 % für Ausgleichszahlungen für den Naturschutz gewährt. Der rheinland-pfälzische Landesrechnungshof kritisiert diese Praxis, da dem Land Einnahmen von rund 67 Millionen Euro entgangen seien. Laut Report Mainz habe es ähnliche Rabatte auch in anderen Bundesländern gegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der zitierten Berichterstattung wird davon ausgegangen, dass es sich um den am 23. August 2016 abends ausgestrahlten Bericht „Bundesländer verzichten auf Millioneneinnahmen“ handelt.

Aufgrund der Deregulierungspolitik der Vorgängerregierung gibt es in Niedersachsen bisher keine seitens des Landes eingeführte Regelung für die Bemessung der Ersatzzahlung. Entsprechend dem Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Kap. 3.5.4.2.2, sollen die Einzelheiten zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz geregelt werden, nachdem mögliche Berechnungsverfahren in einem Dialogprozess unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Windenergiebranche erörtert wurden. Ziel ist die Entwicklung einer von beiden Seiten getragenen einheitlichen und verbindlichen Methodik zur Festsetzung der Ersatzzahlung durch die unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen, (siehe Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 200). Dieser Dialogprozess, an dem auch Umwelt-/Naturschutzverbände beteiligt sind, ist noch nicht abgeschlossen.

1. Gewährt Niedersachsen auch Rabatte auf Ausgleichszahlungen und, wenn ja, in welcher Höhe?

Da es keine landesweit eingeführte Bemessungsregelung für Ersatzzahlungen gibt, können auch keine „Rabatte“ durch das Land gewährt werden.

2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Wie hoch waren die Verluste für das Land Niedersachsen?

Entfällt.

3. Gewährt das Land weitere Vergünstigungen an Windparkbetreiber und, wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Nein.

39. Reform der Juristenausbildung - findet sie ohne die Beteiligung der juristischen Fakultäten statt? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit einem „offenen Brief“ vom 11. Juli 2016 hat das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zu den geplanten Reformvorschlägen der Juristenausbildung durch die Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) Stellung genommen².

Das Dekanat moniert u. a., dass die juristischen Fakultäten in Niedersachsen in den Diskussions- und Entscheidungsprozess nicht eingebunden wurden. Zudem wird die Reduzierung des Anteils des universitären Schwerpunktbereichs am Staatsexamen von derzeit 30 % auf 20 % kritisch bewertet.

²<<https://www.unigoettingen.de/de/document/download/ee9a579e101629f448ee885bb4188c32.pdf/Offener%20Brief%20zum%20Plan%20einer%20Reform%20der%20Juristenausbildung.pdf>>.

Die JuMiKo hat Anfang 2015 einen Koordinierungsausschuss eingerichtet, um die universitäre Juristenausbildung zu reformieren. In dem Koordinierungsausschuss sind die Universitäten nicht vertreten. Die Herbstkonferenz findet am 17. November 2016 in Berlin statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der von der 55. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 18. bis 20. September 1984 eingesetzte Koordinierungsausschuss, der die Arbeit des früheren Ausschusses für die Reform der Juristenfortbildung fortsetzt, setzt sich aus den in den Justizressorts der Länder für die Juristenausbildung Zuständigen und teilweise aus Vertreterinnen oder Vertretern der Innenministerien der Länder zusammen. Eine Vertreterin des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nimmt als Gast ebenfalls regelmäßig teil. Den Vorsitz hat die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen inne. Der Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer 85. Konferenz am 6. November 2014 unter TOP I.9 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses zu Vorschlägen für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechen und in vielen Bereichen der volljuristischen Ausbildung bereits eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht.
3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, die Regelungen zu folgenden Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht als wünschenswert bezeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen:
 - Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil
 - Freiversuchsregelungen
 - Abschichtung von Prüfungsteilen
 - landesweite Querkorrektur
 - Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
 - Gewichtung der Prüfungsteile
 - Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
 - Notenverbesserungsversuch
 - Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
 - Schwerpunktbereichsprüfung
 - zweiter Wiederholungsversuch
 - Pflichtstoff.

Hinsichtlich des Pflichtstoffes soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung für beide Staatsprüfungen umfassen. Der Koordinierungsausschuss wird gebeten, hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016 zu berichten.“

1. Welchen konkreten Auftrag hat der Koordinierungsausschuss?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie setzt sich der Koordinierungsausschuss zusammen, und wer leitet ihn?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie häufig tagt der Koordinierungsausschuss?

Siehe Vorbemerkung.

40. Reform der Juristenausbildung - findet sie ohne die Beteiligung der juristischen Fakultäten statt? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der/des Abgeordneten

Mit einem „offenen Brief“ vom 11. Juli 2016 hat das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zu den geplanten Reformvorschlägen der Juristenausbildung durch die Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) Stellung genommen³.

Das Dekanat moniert u. a., dass die juristischen Fakultäten in Niedersachsen in den Diskussions- und Entscheidungsprozess nicht eingebunden wurden. Zudem wird die Reduzierung des Anteils des universitären Schwerpunktbereichs am Staatsexamen von derzeit 30 % auf 20 % kritisch bewertet.

Die JuMiKo hat Anfang 2015 einen Koordinierungsausschuss eingerichtet, um die universitäre Juristenausbildung zu reformieren. In dem Koordinierungsausschuss sind die Universitäten nicht vertreten. Die Herbstkonferenz findet am 17. November 2016 in Berlin statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der von der 55. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 18. bis 20. September 1984 eingesetzte Koordinierungsausschuss, der die Arbeit des früheren Ausschusses für die Reform der Juristenfortbildung fortsetzt, setzt sich aus den in den Justizressorts der Länder für die Juristenausbildung Zuständigen und teilweise aus Vertreterinnen oder Vertretern der Innenministerien der Länder zusammen. Eine Vertreterin des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nimmt als Gast ebenfalls regelmäßig teil. Den Vorsitz hat die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen inne. Der Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer 85. Konferenz am 6. November 2014 unter TOP I.9 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses zu Vorschlägen für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechen und in vielen Bereichen der volljuristischen Ausbildung bereits eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht.
3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, die Regelungen zu folgenden Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht als wünschenswert bezeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen:
 - Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil

³<https://www.unigoettingen.de/de/document/download/ee9a579e101629f448ee885bb4188c32.pdf/Offener%20Brief%20zum%20Plan%20einer%20Reform%20der%20Juristenausbildung.pdf>.

- Freiversuchsregelungen
- Abschichtung von Prüfungsteilen
- landesweite Querkorrektur
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
- Gewichtung der Prüfungsteile
- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
- Notenverbesserungsversuch
- Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
- Schwerpunktbereichsprüfung
- zweiter Wiederholungsversuch
- Pflichtstoff.

Hinsichtlich des Pflichtstoffes soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung für beide Staatsprüfungen umfassen. Der Koordinierungsausschuss wird gebeten, hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016 zu berichten.“

Zur Erledigung dieses umfassenden Berichtsauftrages hat der Koordinierungsausschuss Arbeitsgruppen eingesetzt, die zunächst dessen interne Meinungsbildung vorbereiten und die Grundlage für den gewünschten fachlichen Austausch mit den juristischen Fakultäten erarbeiten sollten. Diese haben bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den aktuellen Diskussionsstand in der Rechtswissenschaft eruiert und in ihre Erwägungen einbezogen. Soweit geboten hat der Koordinierungsausschuss sich auch externen Sachverständigen bedient. Zu seiner letzten Sitzung am 8. und 9. September 2016 hat er z. B. Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Juristen-Fakultätentages e. V. eingeladen und mit ihnen den weiteren Diskussionsprozess abgestimmt.

Bereits auf dem 96. Deutschen Juristen-Fakultätentag am 3. Juni 2016 hat die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses über die wesentlichen Eckpfeiler der bis dahin noch nicht abgeschlossenen internen Meinungsbildung des Koordinierungsausschusses unterrichtet und darauf hingewiesen, dass sich nach der Vorlage des Berichts an die JuMiKo der erforderliche und gewünschte strukturierte Diskussionsprozess mit den juristischen Fakultäten und über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. anschließen werde. Für einen intensiven und konstruktiven Diskurs hat sich auch der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen dort ausgesprochen.

Bereits zuvor, am 31. Mai 2016, hat das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen die Studiendekane der juristischen Fakultäten Niedersachsens bzw. die von ihnen zu dem Gespräch entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin noch nicht endgültig abgestimmten Berichte der vom Koordinierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen informiert. Zur Vorbereitung wurde der Entwurf eines vorläufigen Musterpflichtstoffkatalogs für die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung übersandt.

Der Koordinierungsausschuss wird seinen Bericht der JuMiKo am 17. November 2016 vorlegen. Dieser Bericht wird den Auftakt zur weiteren Diskussion mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. und den interessierten Fachkreisen in Wissenschaft und Praxis bilden. Dabei wird das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt - wie angekündigt - die juristischen Fakultäten in Niedersachsen eng und intensiv in den Diskussionsprozess einbeziehen.

Die Landesregierung sieht diesem breit angelegten fachlichen Austausch mit großem Interesse entgegen und wird nach dessen Abschluss eine eigene Bewertung der Vorschläge vornehmen.

1. Hat der Koordinierungsausschuss externen Sachverstand, z. B. von Universitäten, hinzugezogen? Wenn ja, wie im Einzelnen?

Siehe Vorbemerkung.

2. Hat der Koordinierungsausschuss die Vorschläge des Wissenschaftsrates im Papier „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ berücksichtigt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie sieht der Zeitplan für die Arbeit des Koordinierungsausschusses aus?

Siehe Vorbemerkung.

41. Reform der Juristenausbildung - findet sie ohne die Beteiligung der juristischen Fakultäten statt? (Teil 3)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der/des Abgeordneten

Mit einem „offenen Brief“ vom 11. Juli 2016 hat das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zu den geplanten Reformvorschlägen der Juristenausbildung durch die Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) Stellung genommen⁴.

Das Dekanat moniert u. a., dass die juristischen Fakultäten in Niedersachsen in den Diskussions- und Entscheidungsprozess nicht eingebunden wurden. Zudem wird die Reduzierung des Anteils des universitären Schwerpunktbereichs am Staatsexamen von derzeit 30 % auf 20 % kritisch bewertet.

Die JuMiKo hat Anfang 2015 einen Koordinierungsausschuss eingerichtet, um die universitäre Juristenausbildung zu reformieren. In dem Koordinierungsausschuss sind die Universitäten nicht vertreten. Die Herbstkonferenz findet am 17. November 2016 in Berlin statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der von der 55. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 18. bis 20. September 1984 eingesetzte Koordinierungsausschuss, der die Arbeit des früheren Ausschusses für die Reform der Juristenfortbildung fortsetzt, setzt sich aus den in den Justizressorts der Länder für die Juristenausbildung Zuständigen und teilweise aus Vertreterinnen oder Vertretern der Innenministerien der Länder zusammen. Eine Vertreterin des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nimmt als Gast ebenfalls regelmäßig teil. Den Vorsitz hat die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen inne. Der Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer 85. Konferenz am 6. November 2014 unter TOP I.9 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses zu Vorschlägen für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechen und in vielen Bereichen der volljuristischen Ausbildung bereits eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht.

⁴<https://www.unigoettingen.de/de/document/download/ee9a579e101629f448ee885bb4188c32.pdf/Offener%20Brief%20zum%20Plan%20einer%20Reform%20der%20Juristenausbildung.pdf>.

3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, die Regelungen zu folgenden Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht als wünschenswert bezeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen:
- Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil
 - Freiversuchsregelungen
 - Abschichtung von Prüfungsteilen
 - landesweite Querkorrektur
 - Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
 - Gewichtung der Prüfungsteile
 - Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
 - Notenverbesserungsversuch
 - Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
 - Schwerpunktbereichsprüfung
 - zweiter Wiederholungsversuch
 - Pflichtstoff.

Hinsichtlich des Pflichtstoffes soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung für beide Staatsprüfungen umfassen. Der Koordinierungsausschuss wird gebeten, hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016 zu berichten.“

Zur Erledigung dieses umfassenden Berichtsauftrages hat der Koordinierungsausschuss Arbeitsgruppen eingesetzt, die zunächst dessen interne Meinungsbildung vorbereiten und die Grundlage für den gewünschten fachlichen Austausch mit den juristischen Fakultäten erarbeiten sollten. Diese haben bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den aktuellen Diskussionsstand in der Rechtswissenschaft eruiert und in ihre Erwägungen einbezogen. Soweit geboten hat der Koordinierungsausschuss sich auch externen Sachverständigen bedient. Zu seiner letzten Sitzung am 8. und 9. September 2016 hat er z. B. Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Juristen-Fakultätentages e. V. eingeladen und mit ihnen den weiteren Diskussionsprozess abgestimmt.

Bereits auf dem 96. Deutschen Juristen-Fakultätentag am 3. Juni 2016 hat die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses über die wesentlichen Eckpfeiler der bis dahin noch nicht abgeschlossenen internen Meinungsbildung des Koordinierungsausschusses unterrichtet und darauf hingewiesen, dass sich nach der Vorlage des Berichts an die JuMiKo der erforderliche und gewünschte strukturierte Diskussionsprozess mit den juristischen Fakultäten und über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. anschließen werde. Für einen intensiven und konstruktiven Diskurs hat sich auch der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen dort ausgesprochen.

Bereits zuvor, am 31. Mai 2016, hat das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen die Studiendekane der juristischen Fakultäten Niedersachsens bzw. die von ihnen zu dem Gespräch entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin noch nicht endgültig abgestimmten Berichte der vom Koordinierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen informiert. Zur Vorbereitung wurde der Entwurf eines vorläufigen Musterpflichtstoffkatalogs für die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung übersandt.

Der Koordinierungsausschuss wird seinen Bericht der JuMiKo am 17. November 2016 vorlegen. Dieser Bericht wird den Auftakt zur weiteren Diskussion mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. und den interessierten Fachkreisen in Wissenschaft und Praxis bilden. Dabei wird das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt - wie angekündigt - die juristischen Fakultäten in Niedersachsen eng und intensiv in den Diskussionsprozess einbeziehen.

Die Landesregierung sieht diesem breit angelegten fachlichen Austausch mit großem Interesse entgegen und wird nach dessen Abschluss eine eigene Bewertung der Vorschläge vornehmen.

1. **Wie sieht das weitere Verfahren infolge der Vorlage des Berichts des Koordinierungsausschusses bei der JuMiKo im November aus (bitte mit Zeitplan)?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Wann und wie wurde die Wissenschaftsministerkonferenz zu dem Vorhaben beteiligt?**

Siehe Vorbemerkung.

3. **Wann und wie werden die juristischen Fakultäten in den Diskussions- und Entscheidungsprozess einbezogen?**

Siehe Vorbemerkung.

42. **Reform der Juristenausbildung - findet sie ohne die Beteiligung der juristischen Fakultäten statt? (Teil 4)**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit einem „offenen Brief“ vom 11. Juli 2016 hat das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zu den geplanten Reformvorschlägen der Juristenausbildung durch die Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) Stellung genommen⁵.

Das Dekanat moniert u. a., dass die juristischen Fakultäten in Niedersachsen in den Diskussions- und Entscheidungsprozess nicht eingebunden wurden. Zudem wird die Reduzierung des Anteils des universitären Schwerpunktbereichs am Staatsexamen von derzeit 30 % auf 20 % kritisch bewertet.

Die JuMiKo hat Anfang 2015 einen Koordinierungsausschuss eingerichtet, um die universitäre Juristenausbildung zu reformieren. In dem Koordinierungsausschuss sind die Universitäten nicht vertreten. Die Herbstkonferenz findet am 17. November 2016 in Berlin statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der von der 55. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 18. bis 20. September 1984 eingesetzte Koordinierungsausschuss, der die Arbeit des früheren Ausschusses für die Reform der Juristenfortbildung fortsetzt, setzt sich aus den in den Justizressorts der Länder für die Juristenausbildung Zuständigen und teilweise aus Vertreterinnen oder Vertretern der Innenministerien der Länder zusammen. Eine Vertreterin des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nimmt als Gast ebenfalls regelmäßig teil. Den Vorsitz hat die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen inne. Der Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer 85. Konferenz am 6. November 2014 unter TOP I.9 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses zu Vorschlägen für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zur Kenntnis.

⁵<https://www.unigoettingen.de/de/document/download/ee9a579e101629f448ee885bb4188c32.pdf/Offener%20Brief%20zum%20Plan%20einer%20Reform%20der%20Juristenausbildung.pdf>.

2. Sie stellen fest, dass die Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechen und in vielen Bereichen der volljuristischen Ausbildung bereits eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht.
3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, die Regelungen zu folgenden Punkten, deren weitere Harmonisierung im Bericht als wünschenswert bezeichnet wird, auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten zu untersuchen:
 - Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil
 - Freiversuchsregelungen
 - Abschichtung von Prüfungsteilen
 - landesweite Querkorrektur
 - Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
 - Gewichtung der Prüfungsteile
 - Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur
 - Notenverbesserungsversuch
 - Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung
 - Schwerpunktbereichsprüfung
 - zweiter Wiederholungsversuch
 - Pflichtstoff.

Hinsichtlich des Pflichtstoffes soll der Vorschlag neben der Harmonisierung eine Begrenzung für beide Staatsprüfungen umfassen. Der Koordinierungsausschuss wird gebeten, hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016 zu berichten.“

Zur Erledigung dieses umfassenden Berichtsauftrages hat der Koordinierungsausschuss Arbeitsgruppen eingesetzt, die zunächst dessen interne Meinungsbildung vorbereiten und die Grundlage für den gewünschten fachlichen Austausch mit den juristischen Fakultäten erarbeiten sollten. Diese haben bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den aktuellen Diskussionsstand in der Rechtswissenschaft eruiert und in ihre Erwägungen einbezogen. Soweit geboten hat der Koordinierungsausschuss sich auch externen Sachverständigen bedient. Zu seiner letzten Sitzung am 8. und 9. September 2016 hat er z. B. Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Juristen-Fakultätentages e. V. eingeladen und mit ihnen den weiteren Diskussionsprozess abgestimmt.

Bereits auf dem 96. Deutschen Juristen-Fakultätentag am 3. Juni 2016 hat die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses über die wesentlichen Eckpfeiler der bis dahin noch nicht abgeschlossenen internen Meinungsbildung des Koordinierungsausschusses unterrichtet und darauf hingewiesen, dass sich nach der Vorlage des Berichts an die JuMiKo der erforderliche und gewünschte strukturierte Diskussionsprozess mit den juristischen Fakultäten und über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. anschließen werde. Für einen intensiven und konstruktiven Diskurs hat sich auch der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen dort ausgesprochen.

Bereits zuvor, am 31. Mai 2016, hat das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen die Studiendekane der juristischen Fakultäten Niedersachsens bzw. die von ihnen zu dem Gespräch entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin noch nicht endgültig abgestimmten Berichte der vom Koordinierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen informiert. Zur Vorbereitung wurde der Entwurf eines vorläufigen Musterpflichtstoffkatalogs für die Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung übersandt.

Der Koordinierungsausschuss wird seinen Bericht der JuMiKo am 17. November 2016 vorlegen. Dieser Bericht wird den Auftakt zur weiteren Diskussion mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. und den interessierten Fachkreisen in Wissenschaft und

Praxis bilden. Dabei wird das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt - wie angekündigt - die juristischen Fakultäten in Niedersachsen eng und intensiv in den Diskussionsprozess einbeziehen.

Die Landesregierung sieht diesem breit angelegten fachlichen Austausch mit großem Interesse entgegen und wird nach dessen Abschluss eine eigene Bewertung der Vorschläge vornehmen.

1. Wann und wie ist beabsichtigt, den Entscheidungsprozess zu den Reformvorschlägen öffentlich zu machen und transparenter zu gestalten?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Reformvorschläge des Koordinierungsausschusses, insbesondere die Reduzierung des Anteils des Schwerpunktbereichs in der Gesamtnote?

Siehe Vorbemerkung.

3. Mit welchen Positionen hat sich die Landesregierung in die Arbeit des Koordinierungsausschusses eingebracht?

Siehe Vorbemerkung.

43. Wie können sich Landes- und Kommunalpolitiker vor „mysteriösen“ Investoren schützen?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nürburgring, Flughafen Hahn oder „Mysteriöser Super-Investor ... in Celle“ (*Cellesche Zeitung*, 27.08.2016) - immer wieder haben Politik und Verwaltung mit nach Ansicht von Beobachtern unbekanntem oder auffälligen Geschäftspartnern zu tun. Damit einher geht häufig ein fragwürdiger Umgang in den jeweils zuständigen Entscheidungsgremien. Im Rahmen der Berichterstattung „Der 800-Millionen-Euro-Deal“ (*Cellesche Zeitung*, 27. August 2016) heißt es denn auch, „dass es sich um ein Vorhaben handele, bei dem man mutig sein müsse - auch wenn es sicherlich ein gewisses Risiko gebe“. Weiter heißt dort: „Derzeit sei jedoch fraglich, woher das Geld komme“ und „Referenzen könne der Investor nicht vorweisen“. Und schließlich: „Der Oberbürgermeister bittet den Rat um Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Stadt Celle befindet sich nach eigenem Bekunden im Besitz von seit längerem ausgewiesenen, jedoch ungenutzten Gewerbeflächen. Nach Kontakt mit einem potenziellen Käufer habe der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in nichtöffentlicher Sitzung vorsorglich über die mögliche Veräußerung der Flächen entschieden. Die Stadt Celle hat mitgeteilt, dass es nicht zur Vertragsunterzeichnung gekommen sei und die Angelegenheit sich inzwischen erledigt habe. Kosten sind nach Auskunft der Stadt Celle nicht angefallen.

1. **Vor dem Hintergrund der Berichterstattung zum „mysteriösen Super-Investor“ in Celle: Hat die Landesregierung Erkenntnisse über ähnlich gelagerte Investitionsvorhaben auf kommunaler Ebene oder der Landesebene, bei denen die Liquidität des Investors oder die Realisierungswahrscheinlichkeit fragwürdig war oder ist?**

Nein.

2. **Welche Vorgehensweise empfiehlt die Landesregierung auch in ihrer Eigenschaft als Kommunalaufsicht den Hauptverwaltungsbeamten, den Verwaltungsmitarbeitern und den Ratsmitgliedern zur Vermeidung von fragwürdigen oder negativen Investitionsentscheidungen in den jeweiligen Räten?**

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Investitionsentscheidung einer Kommune, sondern vielmehr um eine Veräußerungsentscheidung nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG. Darüber hinaus gilt für die Haushaltswirtschaft der niedersächsischen Kommunen der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Dieser Grundsatz liegt allen Entscheidungen einer Kommune zugrunde, so auch denen über Investitionen. Bevor eine Investition mit erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen wird, soll daher auch mit Hilfe eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs zwischen mehreren Alternativen die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12 GemHKVO). Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs sind auch die unterschiedlichen Risiken der Alternativen abzuwägen.

3. **Wer trägt - am Beispiel der Stadt Celle und des „mysteriösen Super-Investors“ - die Hauptverantwortung, wenn Argwohn beiseite geräumt wird und „kleine Risiken“ mit „Großchancen“ zur Abstimmung verrechnet werden?**

Der Stadt Celle ist aufgrund ihres bisherigen Handelns nach eigener Aussage kein Schaden entstanden, insoweit erübrigt es sich, eine Hauptverantwortung zuzuordnen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

44. **Pferdeland Niedersachsen: Setzt sich die Landesregierung für den Erhalt des Gestüts in Bad Harzburg ein?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe, Björn Försterling und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Artikel auf ndr.de vom 26. August 2016 wird berichtet, die NORD/LB wolle das mit über 600 Jahren älteste Gestüt Deutschlands, das Vollblutgestüt Harzburg, verkaufen. Ein Sprecher der Bank habe demnach Gespräche mit potenziellen Interessenten an dem 63 ha großen Anwesen bestätigt. Demnach gibt es auch Verhandlungen über den Verkauf des Deckhengstes „Adlerflug“. Aufgrund der Verkaufsüberlegungen der NORD/LB sorge sich der Harzburger Rennverein um den Bestand des Gestüts. „Ohne ‚Adlerflug‘ sehe ich keine Zukunft für unsere Zucht“, wird der Vereinsvorsitzende Stephan Ahrens zitiert. Sollte der Zuchthengst Bad Harzburg nach einem Verkauf verlassen, sei das Gestüt nicht mehr ausgelastet. Derzeit decke das Tier jährlich 80 Stuten für jeweils 5 500 Euro, die in der Folge als Pensionspferde in Bad Harzburg ihre Fohlen zur Welt brächten und so zusätzliche Einnahmen generierten. Ziel müsse es laut Harzburger Rennverein sein, dass ein möglicher Käufer des Gestüts „Adlerflug“ in Bad Harzburg belässt. Das Land Niedersachsen ist mit knapp 60 % der Anteile Mehrheitseigentümer der NORD/LB.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Flächen und denkmalgeschützten Gebäude des ehemaligen Landgestüts Bad Harzburg, welches im Zuge der Konzentration der Pferdezucht beim Landgestüt Celle Anfang der 60er-Jahre aufgelöst wurde, sind für Landes Zwecke entbehrlich und werden zusammen mit Flächen (34 ha) der angrenzenden Domäne Bündheim seit 1968 der Braunschweig GmbH verpachtet, die dort den Zuchtbetrieb „Gestüt Harzburg“ betreibt.

Die Beendigung des Pachtvertrages mit dem Land Niedersachsen ist nun seitens der NORD/LB entschieden worden, weil das Betreiben eines Gestüts - unabhängig von der öffentlichen Rechtsform - nicht zur Aufgabe einer Bank gehört. Die NORD/LB wird sich daher aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen und den Pachtvertrag mit dem Land auslaufen lassen.

Die Fortführung eines Vollblutgestüts an diesem Ort ist aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die Jahrhunderte alte Geschichte jedoch nach wie vor wünschenswert und würde - im Hinblick auf das historische Gebäudeensemble und die Rennwoche mit ihrer überregionalen touristischen Bedeutung für den Tages- und Übernachtungstourismus in Bad Harzburg - die „naturgemäße“ Nutzung der vorhandenen Landesliegenschaften gewissermaßen fortführen.

1. Stehen nach Auffassung der Landesregierung durch den geplanten Verkauf des Gestüts Harzburg und des Hengstes „Adlerflug“ die Bad Harzburger Galopprennwoche, die Pferdezucht und der Erhalt der alten Gebäude, Stallanlagen sowie der bewirtschafteten Flächen des Gestüts infrage, sodass in der Folge eine Schwächung der Stadt Bad Harzburg zu befürchten ist (Stichwort: Züchter, Interessenten, Käufer, Besucher, Touristen)?

Für den Fall, dass es nicht gelingt, die traditionsreiche Pferdezucht durch eine Fortführung oder den Neuaufbau des Gestüts in der Liegenschaft am Standort Bad Harzburg zu erhalten, sind Auswirkungen auf den Zuchtbetrieb zu erwarten. Die Stadt Bad Harzburg verfügt aber durch die Lage am Nordrand des Nationalparks Harz, den Kurbetrieb, die zahlreichen Veranstaltungen sowie den beispielhaft genannten Baumwipfelpfad über weitere attraktive Ziele für Besucher und Touristen, sodass sich die Auswirkungen für die Stadt durch die Aufgabe eines privatrechtlich geführten Pferdezuchtbetriebs, der mit Rücksicht auf den Züchterfolg ohnehin nicht für Besucher öffentlich zugänglich ist, nach hiesiger Einschätzung in Grenzen halten sollten.

Der Galopprennsport wird unabhängig vom Zuchtbetrieb auch künftig in Bad Harzburg eine Zukunft haben können. Die Durchführung der Bad Harzburger Galopprennwoche wird nach Auffassung der Landesregierung nicht gefährdet, da das Land als Grundstückseigentümer auch weiterhin Landesflächen zur Verfügung stellen kann. Darüber hinaus obliegt es dem Land Niedersachsen als Grundstückseigentümer, für den Erhalt der überwiegend unter Denkmalschutz stehenden Gebäude der Landesliegenschaft Sorge zu tragen. Vor diesem Hintergrund wird sich das Land Niedersachsen auch weiterhin aktiv für eine weitere Nutzung der Gebäude und bewirtschafteten Flächen einsetzen.

2. Welche Kriterien und Bedingungen sollte ein potenzieller Käufer des Gestüts Harzburg und des Hengstes „Adlerflug“ nach Auffassung der Landesregierung erfüllen, um neue Impulse zu setzen?

Eine Fortführung oder der Neuaufbau eines Gestütsbetriebs wäre zwingend mit dem Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Land Niedersachsen verbunden. Das Land Niedersachsen ist als Grundstückseigentümer bereit, die für einen Zuchtbetrieb erforderlichen Gebäude und Stallungen zielgerichtet zu sanieren bzw. modernisieren, um die notwendigen Voraussetzungen für einen langfristig rentabel geführten Zuchtbetrieb zu schaffen. Nach Auffassung der Landesregierung ist ein derartiger Einsatz öffentlicher Mittel aber nur zu rechtfertigen, wenn auf Basis eines tragfähigen Konzepts das Zustandekommen eines langfristig angelegten Pachtverhältnisses möglich ist.

3. In welcher Art und Weise bringt sich die Landesregierung in den geplanten Verkauf des Gestüts Harzburg und des Hengstes „Adlerflug“ durch die NORD/LB sowie in die Auswahl eines den Kriterien entsprechenden Käufers ein?

Das Land Niedersachsen hat insbesondere auch im Interesse der Region die Bedeutung und Wichtigkeit einer zukunftsweisenden Lösung für den Fortbestand des Vollblutgestüts stets betont. Die Landesregierung hat sich daher von Anfang an - seit der unternehmerischen Entscheidung der NORD/LB, den Zuchtbetrieb aufzugeben - in die Verhandlungen der Fortführung des Zuchtbetriebs eingebracht und ist, wie bereits dargestellt, auch bereit, sich finanziell einzubringen. Allerdings haben die mit verschiedenen Interessenten bislang geführten Gespräche noch zu keinem tragfähigen Ergebnis geführt, weil auch die Voraussetzungen gegeben sein müssen, einen Gestütsbetrieb wirtschaftlich betreiben zu können. Vertreter der sogenannten regionalen „Harzburger Lösung“ unter Beteiligung des Rennvereins, der Stadt Bad Harzburg, der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe Bad Harzburg GmbH sowie weiterer Unterstützer haben nun nach guten Gesprächen der vergangenen Tage und Wochen ein konkretisiertes Konzept für den weiteren Betrieb des Vollblutgestüts Harzburg unter der Prämisse eines Verbleibs des Deckhengstes Adlerflug am Standort Bad Harzburg übersandt. Dieses wird aus Sicht der Landesregierung als gute und belastbare Grundlage dafür angesehen, dass auch künftig ein wirtschaftlicher Betrieb des Gestüts gewährleistet werden kann. Das Land Niedersachsen sieht auf Basis dieses vorgelegten Konzepts als Eigentümer der Liegenschaft die Voraussetzungen, um zügig in die Verhandlungen über notwendige Miet- und Pachtverträge einzutreten zu können. In diesem Zusammenhang wird auch über den Verbleib des Deckhengstes Adlerflug am Standort Bad Harzburg gesprochen, der allerdings nicht im Alleineigentum der NORD/LB, sondern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit insgesamt sieben Gesellschaftern gehört. Die NORD/LB ist über die Braunschweig GmbH mit insgesamt 62,5 % beteiligt, kann allerdings über diesen Gesellschaftsanteil nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter verfügen. Das Land Niedersachsen wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Deckhengst Adlerflug in Bad Harzburg gehalten werden kann. Hier ist auch viel guter Wille von allen Seiten zu spüren. Die Ergebnisse dieser Gespräche bleiben aber abzuwarten.

45. Was ist der Unterschied zwischen Hafenerspektive und Hafenstrategie?

Abgeordnete Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Gabriela König, Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. September 2016 hat Hafenminister Lies im Rahmen des Niedersächsischen Hafentages in Brake das Perspektivpapier „Der Hafen Niedersachsen 2020“ vorgestellt. Das Papier bezieht sich allgemein auf die Seehäfen von NPorts und thematisiert einen „Hafen Niedersachsen“. Die Intention von Hafenminister Lies, von dem einen „Hafen Niedersachsen 2020“ zu sprechen, scheint gemäß Berichterstattung bei der Mehrheit der Teilnehmer des Hafentages nicht angekommen zu sein. Deutlich weniger „als die Hälfte der Anwesenden“ (NWZ vom 3. September 2016) - 350 Teilnehmer aus der maritimen Wirtschaft - stimmten der „Minister-Meinung“ (NWZ vom 3. September 2016) zu. Im Vorwort schreibt Minister Lies: „Vor Ihnen liegt nun ein Perspektivpapier, das Strategien für unseren Hafen Niedersachsen abbildet. Hafenspolitik heißt, in die Zukunft zu schauen“ (Perspektivpapier, Seite 3).

In der Wirtschaftsliteratur wird „Strategie“ als eine grundsätzliche, langfristige Verhaltensweis im Sinne einer Maßnahmenkombination des Unternehmens einschließlich seiner Teilbereiche gegenüber seiner Umwelt zur Verwirklichung langfristiger Ziele beschrieben. Dabei besitzen diese Strategien die nötige Flexibilität, um Veränderungen und neue Aspekte jederzeit berücksichtigen zu können. Als Beispiel kann der Hafenenwicklungsplan „Hamburg hält Kurs“ der Hamburg Port Authority aus dem Jahr 2012 mit einer Laufzeit bis 2025 angeführt werden.

Das Perspektivpapier von Hafenministers Lies hat eine Laufzeit von unter vier Jahren. Diese Laufzeit in Verbindung mit der Feststellung der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Seehäfen, „dass es sich hierbei um ein Kompromisspapier handele, das erst nach schwierigen Gesprächen zustande gekommen sei und das kontinuierlich weiterentwickelt werden müsse“ (NWZ vom 3. September 2016) löst Fragen zur Hafenentwicklung und zum Dialog zwischen den Verbänden, der Wirtschaft und der Landespolitik aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen See- und Binnenhäfen bilden als ein starkes Netz die gesamte Vielfalt und Bandbreite der Leistungsfähigkeit ab, die Niedersachsen in der maritimen Wirtschaft auszeichnet. Hierin sieht die Landesregierung den „Hafen Niedersachsen“.

Das Perspektivpapier „Hafen Niedersachsen 2020“ konzentriert sich auf die landeseigenen Häfen. Ganz bewusst hat sich die Landesregierung dafür entschieden, von der Entwicklung eines „klassischen“ Hafenkonzeptes abzuweichen. Es soll skizziert werden, welche Themen- und Fragestellungen aktuell im Fokus stehen und die Zukunft des Hafens Niedersachsen prägen werden - sei es aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen oder eigener Schwerpunktsetzungen, sei es aufgrund von Vorgaben oder Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene. Damit will die Landesregierung die Stärken des Hafens Niedersachsen und die passgenaue Weiterentwicklung der einzelnen Standorte herausarbeiten.

Sinnvoll ergänzt wird der Hafen Niedersachsen dabei durch die kommunalen und privaten Häfen, die ebenfalls von großer Bedeutung für den Hafenstandort Niedersachsen sind.

Es geht darum, den Hafen Niedersachsen zukunftsfest zu machen und mit vorausschauendem Einsatz der vorhandenen Mittel die richtigen Investitionen in Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastruktur zu tätigen, die sich in Beschäftigung und Wertschöpfung niederschlagen.

1. Welche strategischen Leitlinien und Ziele liegen dem Perspektivpapier für den Zeitraum bis 2020 zugrunde?

Im Kern geht es um die Neuausrichtung der Hafenpolitik. Übergeordnetes Ziel der zukunftsorientierten Strategie ist dabei die Stärkung des Hafens Niedersachsen im Verbund und damit die Stärkung sowohl des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen als auch des Standortes Deutschland insgesamt. Schließlich bestätigen mehr als 40 000 direkt Beschäftigte im Land und rund 100 000 indirekt beschäftigte Personen im gesamten Bundesgebiet die große Bedeutung der Hafenwirtschaft in Niedersachsen.

An seinen einzelnen Standorten hat der Hafen Niedersachsen schon heute Schwerpunkte ausgebildet, die perspektivisch eine gezielte Stärkung und Entwicklung der einzelnen hoch spezialisierten Häfen erlauben. Kein Hafen kann vor diesem Hintergrund vollständig durch einen anderen Hafen ersetzt werden. Die Landesregierung wird diese Schwerpunkte über Hafenentwicklungspläne gezielt weiterentwickeln und damit die Standort- und Wettbewerbsvorteile der niedersächsischen Häfen, die in ihrer Summe einen großen Universalhafen darstellen, ausbauen und hierüber die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Verbundes insbesondere im Vergleich zur europäischen Konkurrenz stärken.

Die Landesregierung versteht ihre Hafenpolitik dabei als strategisches Instrument der Wirtschaftsentwicklung in Niedersachsen. Besonderes Augenmerk legen wir u. a. auf die aktive Unterstützung der Ansiedlung von weiteren Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die Sicherstellung der seewärtigen Erreichbarkeit und die Schaffung von leistungsfähigen Hinterlandbindungen, eine Verbesserung der Ressourceneffizienz der Schifffahrt, einen weiteren Ausbau sowohl der Containerverkehre als auch der Kompetenzen und Marktpositionen in Nischenmärkten, eine stärkere Einbindung der Häfen in die logistischen Netze, eine Vertiefung von Dialog und Kooperation sowie die Bereiche Ausbildung und Fachkräftesicherung.

2. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung „Auch Ministerwünsche gehen nicht immer in Erfüllung“ (NWZ vom 3. September 2016): Wieso ist die Hafenstrategie des Hafenministers Lies von so kurzer Laufzeit und zudem in der Hafenwirtschaft umstritten?

Das Perspektivpapier „Hafen Niedersachsen 2020“ ist in der Hafenwirtschaft nicht umstritten. Richtig ist, dass das Papier im engen Dialog mit der Hafenwirtschaft entstanden ist. Im Zuge dieses Dialogs haben Land und Hafenwirtschaft nicht nur offen diskutiert, sondern auch gemeinsam Positionen entwickelt und das Bewusstsein für den Hafen Niedersachsen und seine einzelnen Standorte insgesamt geschärft. Dass im Zuge eines solchen Prozesses auch Meinungsunterschiede auftreten und Kompromisslinien gefunden werden müssen, ist selbstverständlich.

Im Übrigen bedeutet erfolgreiche Hafenpolitik, kontinuierlich in die Zukunft zu investieren und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen dauerhaft zu sichern, auszubauen und zu stärken. Dies kann und darf nicht an Legislaturperioden gebunden sein, sondern muss langfristig und vorausschauend erfolgen, um allen Beteiligten und insbesondere der Hafenwirtschaft Orientierung und Planungssicherheit zu geben. Insofern beschränkt sich das Perspektivpapier, und dieser Aspekt ist mehrfach deutlich gemacht worden, ausdrücklich nicht auf den Zeitraum bis zum Jahr 2020, sondern reicht weit darüber hinaus.

3. Vor dem Hintergrund des Doppelinterviews von Wirtschaftsminister Horch und Wirtschaftsminister Meyer, bei dem zahlreiche mögliche hafenstrategische Kooperationen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein angesprochen worden sind (Hamburger Abendblatt, 24. August 2016): Auf welche Art und Weise ist die Landesregierung bei den angedachten Kooperationen (z. B. gegenseitige Bereitstellung von Gewerbeflächen, künftige Industrieansiedlungen, Entwicklungszentrum für Windkraftanlagen, gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen, wechselseitige Unterstützung bei LNG) zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein eingebunden?

Grundsätzlich gibt es u. a. über den Hafenentwicklungsdialog und die Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister/-senatoren der norddeutschen Küstenländer sowie über die Arbeitsebene eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den norddeutschen Küstenländern. Das besagte Interview im Hamburger Abendblatt steht hierzu nicht im Gegensatz, insbesondere da es in dem Gespräch - mit Ausnahme vielleicht der Überlegungen zu einem LNG-Terminal in Brunsbüttel - nicht um konkrete hafenstrategische Kooperationen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ging. Eine Einbindung der niedersächsischen Landesregierung in lediglich Hamburg und Schleswig-Holstein betreffende Projekte wie z. B. den Ausbau der A7 nördlich von Hamburg oder die Aktivitäten rund um den Hamburger Flughafen wäre darüber hinaus nicht zielführend.